



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

46. Johanna Maria Katharina Gräfin von Winkelhausen, Äbtissin
1713-1738.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

46. Johanna Maria Katharina Gräfin von Winkelhausen, Äbtissin 1713—1738.

Abstammung, Wahl, Wahlkapitulation.

Der Stammsitz des alten Geschlechts der von Winkelhausen lag nicht weit von Düsseldorf, bei Homberg. Im Jahre 1300 kommen vor Adolf von Winkelhausen, Ritter, und Johann und Ludewig von Winkelhausen, Gebrüder, in einer Urkunde des Stifts St. Georg zu Köln.¹ Die Familie erscheint später auch begütert in Calcum, Mirlo, Mory.

Ludger, Freiherr von Winkelhausen zu Calcum, Mory und Mirlo, bergischer Geheimer Rat, Stallmeister, Marschall und Amtmann zu Bornesfeld und Hückeswagen, gest. 4. März 1676, war verheiratet in erster Ehe mit Anna Maria Agnes von Cortenbach zu Helmont, in zweiter Ehe 1665 mit Maria Magdalena Lilsdorf. Kinder:

1. Philipp Wilhelm, Herr zu Calcum, Mory und Mirlo, heir. 1667 Anna Maria von Hompesch zu Volheim.

2. Maria Franziska.

3. Anna Maria Theresia, heir. Philipp Christian Freiherrn von Loe zu Wissen.

4. Aus zweiter Ehe Johanna Maria Katharina, unsere Äbtissin.

Im Jahre 1653 wurde ihr Geschlecht von Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Und mittels Urkunde d. d. Frankfurt a. M. den 2. Oktober 1711 erhob „Johan Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erbtuchseß“, „nicht allein in Kraft unseren VorEltern löbl. Gedächtnis von Weyland Röm. Kayser- und Königen erworbener und wohlhergebrachter Regalien und freyheiten, fort eigener der Churfürstl. Pfalz macht und hoheit, sondern auch als dermaliger Reichs fürstlicher und Vicarius“ seinen Kämmerer und Hofrat Franz Karl, Freiherrn von und zu Winkelhausen [Bruderssohn unserer Äbtissin], dessen Mutter Anna Maria geborene von Hompesch, Hofmeisterin der Frau Prinzessin Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, dessen Schwestern Isabella Johanna, verheiratet mit Florenz Edmund Graf von Hatzfeldt, Geheimrat, Kammerherrn, Generalmajor und Amtmann zu Düsseldorf, Maria Anna Franziska und Theresia Wilhelmina, auch des Vaters Schwestern Anna Maria Theresia, verwittibte Freifrau von Loe zu Wissen, und Johanna Maria Katharina [unsere Äbtissin], Frau zu Dalhausen, Icherlohe usw., samt ihren jetzigen und künftigen Leibeserben in den Stand der Reichsgrafen und -gräfinnen dergestalt, als ob sie von ihren vier Ahnherrn, Vater und Mutter beiderseits, durchaus rechtgeborene Reichsgrafen und -gräfinnen jederzeit gewesen wären.

Katharina von Winkelhausen wurde geboren im Jahre 1666 oder 1667. 1702 kaufte sie von F. von Romberg die Güter Icherlohe, Brügge, Dentrup, Westerhus in Ascheberg und verkaufte diese 1718 wieder an Graf von Fürstenberg-Herdringen für 109 000 Taler.² Wenn wir auch nicht wissen, wie viele

¹ F a h n e, Gesch. d. Rönischen, Jülichischen u. Bergischen Geschl. 1848, I 458 f., II 205.

² Vgl. S c h w i e t e r s, Das Kloster Freudenhorst und seine Äbtissinnen, S. 241², 244², 247¹.

Schulden dem gegenüberstanden, so dürfen wir doch annehmen, daß sie einigermaßen vermögend war. Und das mochte sie wohl mit empfehlenswert erscheinen lassen beim Kapitel, dem es mit Rücksicht auf unaufschiebbliche Bauten, notwendige Prozesse und unverhoffte Unfälle sehr erwünscht war, wenn die Äbtissin nötigenfalls in die eigene Tasche greifen konnte. (Vgl. unten, Wahlkapitulation, Art. 15 u. 27.)

Sicher 1707, wahrscheinlich aber schon früher war sie Stiftdame in Freckenhorst, aber wohl nicht vor 1698. In diesem Jahre nämlich schenkte sie dem Kloster Slinghausen eine neue Monstranz von Silber, die noch vorhanden und noch in Gebrauch ist und die Widmung trägt: „Diese Monstranz verehere Gott und der Kirche zu Delinghausen Ich Johanna Maria Catharina Freyfreulein von Winkelhausen im Jahre 1698.“³ Das Fehlen des Beisatzes Kanonissin läßt wohl darauf schließen, daß die Schenkgeberin es noch nicht war. — Katharina war eine Verwandte von Franz Arnold Freiherrn von Wolff-Metternich, Bischof von Paderborn und Münster, — eine Großmutter Katharinas und eine des Bischofs waren Schwestern — und wurde von diesem durch seinen Geheimen Rat Domherrn Adolf von der Lippe allen Kapitularen empfohlen, worauf er „gutte verträftung und erklärang“ erhielt.

Um die abteiliche Würde bemühte sich auch eine Kapitularin des Stifts, Maria Anna Theresia von Bökenförde genannt Schüngel; ihr Vater, Landdrost von Schüngel, schrieb dieserhalb an das Stift und auch an den Bischof.

Wohl mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei der vorigen Wahl wurde bei der diesmaligen mit großer Vorsicht verfahren. Man ließ den Syndikus des Stifts, Dr. jur. utr. Voß zu Paderborn, herüberkommen, beratschlagte mit ihm, setzte die Wahlkapitulation auf und bestimmte am 24. November als Wahltag den 6. Dezember. Der Kapitularin von Schüngel, die in Echthausen bei Neheim abwesend war, wurde eine von allen anwesenden Kapitelsgliedern unterschriebene Einladung durch den Notar Schütte aus Paderborn persönlich zugestellt.

Am 5. Dezember, am Tage vor der Wahl, traf wieder der Stifts-Syndikus in Neuenheerse ein, zugleich mit dem Notar Peter Deitleiff aus Paderborn, den man für die Aufnahme der Wahlverhandlung besonders beordert hatte. Unter Zuziehung beider wurde eine Kapitelsversammlung abgehalten, worin das Nähere wegen der Wahl beraten und festgestellt wurde. Die Einladungszustellung an Fräulein von Schüngel und deren beide Schreiben an Kapitel und Pröpstin wurden verlesen. Dann wurden die „Freyleins instruiert wegen des Wahlwesens“. Und damit nichts Wichtiges übersehen würde, wurde ein besonderes „Directorium“ aufgestellt, worin in 30 Punkten alles, was zu beobachten war, der Reihe nach vorgelesen war; auch wurden vom Syndikus und Notar schon jetzt die nötigen Eides- und sonstigen Formeln schriftlich abgefaßt.

Obwohl allen im Stift anwesenden Kapitelsgliedern der Wahltermin aus den darüber gehaltenen Kapitelsversammlungen hinreichend bekannt war, wurden

³ Dünnebaße, Die Klosterkirche zu Delinghausen, S. 14—15 Beschreibung mit der Bemerkung: „So hat diese fromme Dame, deren sonst wohl niemand auf Erden mehr gedenken würde, ihren Namen vor der Vergessenheit bewahrt und sich ein dankbares Andenken gestiftet. Gewiß auch ein Gedanke, der zur Nachahmung dienen könnte.“ — Das trifft bei Katharina v. W. nicht ganz zu.

doch nochmals alle einzeln durch den Stiffts-Amtmann Coeller, der gleichfalls auch öffentlicher Notar war, im Hause persönlich dazu eingeladen.

Am Wahltag selbst, Mittwoch, den 6. Dezember, wurden zunächst, wie gewöhnlich, die Horen gebetet und das Levitenamt gehalten. Darauf hielt um 10 Uhr der erste Pastor Schwarzenthal ein feierliches Hochamt zu Ehren des Heiligen Geistes, dem die übrigen Kapitulare beiwohnten. Nach Beendigung desselben begaben sich die Kapitulare gegen 11 Uhr mit dem Syndikus auf den Damenchor (im südlichen Kreuzschiff) und traten zur Kapitelsversammlung zusammen. Dann bat der Syndikus, der namens der Pröpstin das Wort führte, den Notar Deitleiff und als Zeugen die beiden Benefiziaten Jodokus Hermann Waldeyer und Heinrich Eicholz herzu und ersuchte den Notar unter Darreichung der Urtha, über den Verlauf der Wahlhandlung ein getreues Protokoll aufzunehmen und die erforderlichen glaubwürdigen Urkunden anzufertigen. Zunächst wurden Namen und Zahl der Stimmberechtigten festgestellt. Der Amtmann Coeller wurde herbeigerufen; er bezeugte, daß er gestern alle im Stift anwesenden Kapitulare zur heutigen Wahlversammlung kraft ihm von der Pröpstin erteilten Auftrages persönlich eingeladen habe, und übergab eine Bescheinigung darüber zu Protokoll. Von den 12 Stimmberechtigten waren anwesend

1. Maria Franziska Agnes von Elk, Pröpstin;
2. Sophia Magdalena von der Lippe, Dechantin;
3. Katharina Franziska Korff genannt Schmising, Seniorin;
4. Dorothea Helena von der Aßeburg;
5. Maria Magdalena von und zu Paddberg;
6. Klara Elisabeth von Hattstein;
7. Agatha Juliana Wilhelmina von und zu Niehausen;
8. Juliana Barbara Dominika Felizitas von Westphalen;
9. Maria Katharina von Baer;
10. Heinrich Schwarzenthal, Kanonikus und Erster Pastor;
11. Heinrich Schwarz, Kanonikus und Zweiter Pastor.

Die 12. Votantin, Anna Maria Theresia von Bökenförde genannt Schlingel, war nicht erschienen.

Anna Antonetta Agatha von Ketteler, weil noch im Residenzjahr stehend, war noch nicht stimmberechtigt.

Nachdem alle elf erschienenen Kapitulare für aktiv wahlfähig erklärt waren, wurde beschlossen, zu wählen, wie meistens via scrutinii compromisso mixti (durch Abstimmung verbunden mit Vereinbarung). Zu Skrutatoren wurden die beiden Kanoniker und Pastoren Schwarzenthal und Schwarz „nach altem Brauch dieses Stiffts“ gewählt. Ihnen wurde Auftrag und Vollmacht erteilt, zuerst ihre eigenen, dann die Stimmen aller übrigen zu erfragen, aufzuzeichnen und zu vergleichen und dann durch einen von ihnen beiden diejenige in communi zu wählen und als gewählte zu verkündigen, auf welche sich die Stimmen des ganzen Kapitels oder seines größeren Teiles vereinigt hätten, unter ausdrücklicher Verpflichtung, daß man die so Gewählte und Verkündigte als Äbtissin anerkennen wolle. Hierauf wurden alle beim Skrutinium Beteiligten, Skrutatoren, Notar und Zeugen, vereidigt. Die Wahlberechtigten wurden an ihren beim Eintritt ins Stift geleisteten Eid erinnert.

Jetzt endlich konnte das Skrutinium beginnen. Die beiden Skrutatoren begaben sich mit Notar und Zeugen auf den Mittelchor, dessen Zugänge verschlossen wurden, und nahmen Platz an dem vor dem Hochaltare hergerichteten Tische. Nachdem zuerst die beiden Pastöre ihre Stimme abgegeben hatten, kamen die Damen von ihrem Chore nacheinander einzeln an den Tisch und gaben ihre Stimme ab. Nachdem die Stimmabgabe beendet und das Ergebnis festgestellt war, begaben sich Skrutatoren, Notar und Zeugen wieder zum Fräuleinchor, wo der Erste Pastor mit Zustimmung des Zweiten „die gemeine Wahl“ und Verkündigung vornahm:

Nachdem . . . so erwähle ich . . . zur Äbtissin dieses Stifts zu Neuenheerse in meinem, meines Mit-Kompromissars und Skrutators und des ganzen Kapitels Namen die Hochwürdige Hochwohlgeborne Frau Johanna Maria Katharina Freiin von Winkelhausen, Kanonissin zu Fredenhorst, spreche aus und verkündige sie als gewählt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Alle Kapitularen äußerten auf Befragen ihre Zustimmung und ihren Beifall. Jetzt meldete sich Fräulein von Schmising, zeigte schriftliche Vollmacht von der Erwählten vor, die sie zum Protokoll übergab, und dankte namens derselben dem Kapitel für das durch die Wahl bewiesene Wohlwollen und erklärte, daß die Wahl im Vertrauen auf den Beistand Gottes und die Gewogenheit des Kapitels angenommen werde. Hierauf begab sich der Zweite Pastor und Skrutator zur Chortreppe und verkündete dem im Schiff der Kirche versammelten Volke das Wahlergebnis.

Alsdann nahmen Pröpstin und Dechantin die Stellvertreterin in ihre Mitte und führten sie zum Altare auf dem Fräuleinchor und, nachdem sie hier eine kurze Weile gekniet und gebetet, zum Sitze der Äbtissin, wo sie von allen Kapitularen und Benefiziaten und den übrigen, die jetzt herzukamen, beglückwünscht wurde. Inzwischen wurde das Te Deum angestimmt und unter Orgelbegleitung gesungen und die Vertreterin auch zum Glockenstuhl und zur Kirchentür geführt. Nach Beendigung des Gesanges geleiteten das Kapitel, etliche Herrn vom Adel und einige andere die Vertreterin der Neugewählten auch zur Abtei.

Der Erwählten, die in Neuhaus weilte, machte das Kapitel sofort Mitteilung in einem Schreiben, womit der Distributor abgeschickt wurde. Darauf wurde das ganze Kapitel von dem Herrn Drost von der Lippe im Auftrage der Neuwählten „herrlich tractirt“ und dabei „5 kleine stücke etliche mahl gelöset“.

Am 9. Dezember um 2 Uhr nachmittags kam die neu erwählte Äbtissin persönlich nach Neuenheerse und wurde hier von den Schützen eingeholt und vom Kapitel und Geistlichen und Beamten feierlich begrüßt und bewillkommenet. Am folgenden Tage gab sie dem Kapitel, am anderen Tage den Benefiziaten ein Traktament. Bei dieser Anwesenheit wurde ein von der Erwählten und dem ganzen Kapitel unterzeichnetes Gesuch an den Bischof ausgefertigt um Bestätigung der Wahl, die unterm 20. Dezember von Münster aus erfolgte. Die feierliche Einfuhr wurde einstweilen verschoben, weil das Abteigebäude nicht in gutem baulichem Zustande war.

Am 14. Mai 1714 kam die Äbtissin wieder „mitt dem vornembsten ingenieur Corfey, ließe die Abbeey besehen und alles zum Bau veranstalten“. Sie ließ

an der Abtei „das forderne Frontispicium sambt dem edpfeiler nach dem Garten zu bis in den Grundt abbrechen, dasselbe wieder aufführen, und mit neuen edgesimbs- und fenstersteinen wieder versehen, auch am Dach selbstn viell besseren, den größeren Saahl ganz welleren, die abgefaulte Balken in staff Eyßen hangen und beyder Endts unterstützen“. ⁴

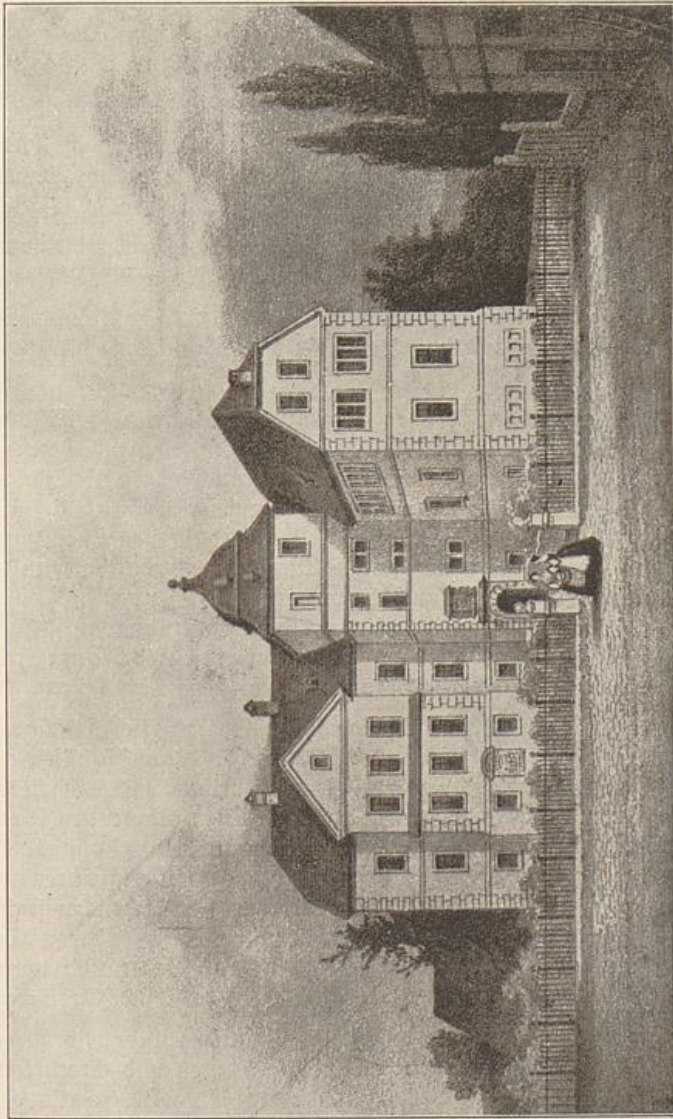


Bild 88. Abtei, aus Norddorf, um 1845.

An der Nordseite des Ostflügels der Abtei sieht man noch das Wappen der Äbtissin, ein rechtschräges Teerfranzesien (mittelalterliches Beleuchtungs-

⁴ Vgl. Gemmeke, Eine Äbtissinnenwahl im adeligen Damenstift zu Neuenheerse, in „Westfalen“, 3. Jahrg. S. 78—93, wo der Verlauf der Wahl und der Einfuhr eingehend geschildert ist.

werkzeug, auf einer Eisenstange getragen) quadriert mit dem Stiftswappen. Darunter die Inschrift:

JOANNA MARI D: G: ABBA HERIS ANNO 1728.

Äbtissin von Winkelhausen ließ auch die steinerne Brücke über die Gräfte zur Abtei statt der früheren hölzernen bauen; sie zeigt am Nordende noch auf der einen Seite das Wappen der Erbauerin, auf der anderen Seite die Jahreszahl 1735.

Als die Bauarbeiten um Michaelis beendet waren, wurde die feierliche Einfuhr am 14. Oktober in der althergebrachten Weise gehalten.

Die am 24. November festgesetzte Wahlkapitulation umfaßt 30 Artikel, die im allgemeinen mit den leztvorhergehenden Kapitulationen übereinstimmen.

4. „... sollen die der Abtey und Stifts anordnende Bediente von der Abtey sowoll als dem Capitulo undt Stifft in aydt und pflichten genohmen werden, das Capitull jedoch ihren Distributorem allein an- und abzusehen bemächtigt sein.“

6. Das Gericht soll gemeinsam gehalten werden, das Capitulum zu einem jeglichen Judicial actu nach vorheriger avisatation einen deputirten mit beyzufügen bemächtigt und befuget sein.

15. „Dieweilen auch ferners hiesige abtheyliche Residentz theilß durch die verderbliche Kriegs Zeitten, theilß anderwehrtten Beschwerungen theilß auch durch Langheit der Zeit in einen fast ruineusen und unbrauchbahren Standt gerathen, so soll eine künfftige Frau Abtissinne . . . dieselbe hinwiederum auß ihren Mitteln in einen vollkommenen brauchbahren standt zu setzen, und selbige in notigem baw und esse zu erhalten und hierselbsten eine Haushaltung zu unterhalten verpflichtet sein.“ Da durch das leidige Kriegswesen auch beim abtheilichen Inventar „ein ziemlicher Abgang und Mangell verspüret wirdt, alsß seht das Capitulum auff künfftige Frau Abtissinn das vestes Vertrawen dieselbe . . . den abgang und mangel ruhmwürdigst zu ergänzen, zu ersetzen und zu verbessern . . . nicht abgeneigt sein werde“.

22. „Gleicher gestalt muß eine künfftige Frau Abtissin sich gefallen laßen, dero Ambtman sein salarium zu verbeßeren, damit derselbe davon subsistiren und leben könne, und die Unterthanen im widrigen mit denen Juribus und Gerichtsgebührrn nicht zu hoch beschweret werden, wogegen derselbe denen Klagenden Partheyen von Alters hergebrachter observance nach alle Montag mit Zuziehung eines Capitullß deputati die gewöhnliche audience gratis abhalten und die Justice administrieren, vor allem aber die partes [Parteien] in der Güte zu vergleichen zu suchen gehalten sein solle.“ Wenn es doch zur Klage kommt, darf er keine anderen Gebühren berechnen „alsß wie in einer aparten neben Verordnung gesetzt und vorgeschrieben“. Ohne Vorwissen der Äbtissin und des Kapitels darf er keine Gebühren einziehen.

26. „Wan Capitularen oder andere Stifts Geistliche wegen ihren renthen oder sonsten andern liquiden Schulden Gebott, Verbott, Arresten und Executionen bedürfftig sein solten, soll solches, es geschehe von wehne es wolte, gratis verhängt und verfügt, und die Expensa [Kosten] von dem parte succumbente [unterliegenden Teile] der vorgedachten Verordnung gemess gefordert werden.“

27. „Gleicher gestalten sollen die über der Abtey und Stifts Gerechtigkeiten wirklich befangene Processen biß zur völligen außübung fleißigst pouffirt und darinnen ohne Zuziehung und Bewilligung des Capitullß nichts statuiert und verordnet werden.“

30. Die erste nach der Wahl frei werdende Präbende fällt dem Kapitel zu, die folgende der Äbtissin, dann dem Kapitel zwei, darauf geht es alternatim.⁵

⁵ G A P Neuenheerse N. 98 b.

Die Edelvogtei 1715, 1731.

Anfangs 1715 zeigte Äbtissin von Winkelhausen dem Landgrafen Karl zu Kassel an, daß sie die Abtei Heerse angetreten und Termin zur Belehnung mit der Edelvogtei auf den 12. Februar festgesetzt habe. Man hat um Verschiebung und ließ das Schreiben an die Äbtissin besorgen durch den hessischen Oberstallmeister Georg von Spiegel-Peckelsheim zu Schwedhausen, den der hessische Lehnsekretär Dr. Kolbe in Aussicht genommen hatte für die Gesandtschaft nach Heerse. Dieser äußerte Bedenken, „indem mir dergleichen Art Belehnung unbewußt ist“. Er stellte auch vor: „Den Brieff nach Heerse habe durch meinen Diener, um sicher bestellt zu werden, hingesandt: ich weiß aber nicht, ob es ein Versehen in der Aufschrift ist, da die Äbtissin eine Gräfin genent worden; hier im Lande weiß man noch zur Zeit nichts davon, es wäre dann, daß Sie es heimlich wäre. ... Es geht sonst der gemeine Ruff, als ob die Großvögte bey einführung der Äbtissin ein Weißes Pferd schenken, dieselbe darauf setzen, item auf den stiftsstuhl führen: weilen aber dergleichen Lieferung des Pferds mir nicht bewußt, dieselbe inzwischen bei wirklicher einföhrung auf einem weißen Pferd geritten mit einer carabatsche in der Hand, so habe allerhand gedanken gehabt.“ — Noch im 20. Jahrhundert habe ich einen Grafen sagen hören, der Landgraf von Hessen habe zur Einföhr einer neuen Äbtissin einen Schimmel mit silbernen Hufeisen geschenkt. Daß das nicht zutrifft und lediglich Sage ist, wissen wir aus den weitläufigen Verhandlungen mit Hessen; sie enthalten kein Wort davon.

In einem an den Oberstallmeister gerichteten Privatbriefe, dessen Absender nicht ersichtlich, heißt es auch: der Herr von Niesen habe gesagt, die Äbbatissin sei keine Gräfin, sondern bloß Baronne; auch der Fürst von Paderborn, auch keiner im Lande gäbe ihr den Titel; sie habe sich dieses Tituls auch niemals angemacht. Ihrer Verwandten einer wäre, der Rede nach, ein Graf, von Herrn von Niesen vor einen Grafen tituliert, aber er hätte es niemahlen annehmen wollen, „es käme aber her von dem Churfürsten zu Pfalz, welcher allen seinen Ministris diesen titul gegeben, sie wären aber nicht vom Kaiser gemacht“.

Um Klarheit über den Geburtsstand der Äbtissin zu bekommen, wandte sich die Regierung in Kassel an den Amtmann Cöller in Heerse, welcher am 18. April 1715 antwortete, „daß ihro Kayserl. Majestät diese bevor Freyherrliche Familie von Winkelhausen auß Römisch Kayserlicher Macht undt höchster Gnade zum Gräfflichen stand vor einigen Jahren erhoben, wie Ihr hierüber ertheiltes höchst milts Kayserl. Diplome solches weiteren inhaltes nachweist“. — Aber in Kassel und Darmstadt war man noch nicht völlig beruhigt, da von der kaiserlichen Kammer keine Ratifikation über eine solche Standeserhöhung eingegangen war, wie es sonst üblich war. Und in Anbetracht der Erfahrung bei der letzten Belehnung wollte man ganz sicher gehen und in Titulatur weder zu viel noch zu wenig geben. Die beiden Regierungen zu Kassel und Darmstadt wandten sich also unmittelbar an die Äbtissin selbst und baten um beglaubigte Abschrift ihres Diploms. Sie antwortete, sie sei um des gräfflichen Titels nicht eben verlegen, sende aber doch die gewünschte glaubhafte Copey. Nach dieser war das Geschlecht der von Winkelhausen im Jahre 1653 in den Reichsfreiherrnstand, 1711 in den Grafenstand erhoben worden, wie oben unter Abstammung dargelegt.

Das ließ man gelten, die Äbtissin bekam die Titulatur „liebe Nichtin“.

Der Belehnungstermin wurde auf Ansuchen von Kassel und Darmstadt zuerst auf den 15. Mai, dann auf den 7. Oktober 1715 festgesetzt. Von beiden Häusern Hessen als Vertreter bevollmächtigt wurde der Hessen-Darmstädtische Regierungsrat Lizentiat Justus Eberhard Passer, der am 2. Oktober mit der Post von Darmstadt sich auf die Reise machte, am 5. in Kassel eintraf, auch hier die nötigen Papiere erhielt und am 6. nachmittags mit Postpferden in Neueneheerse im Wirtshause „Zum weißen Roß“ anlangte.

Am folgenden Vormittag 10 Uhr teilte ihm der Hofkaplan der Äbtissin, Kornelius Sasse, mit, daß die Äbtissin ihm gleich ihre Kutsche schicken würde. In einer mit zwei Pferden in grünem und rötlichem Geschirr bespannten, mit dunkelrötlichem Sammet gefütterten Wagen, begleitet von den beiden Lakaien der Äbtissin in grüner, den mitgebrachten beiden hessischen Lakaien in blauer Staatslivree, fuhr er dann zur Abtei. Hier wurde er an der Brücke (über die Gräfte) vom Hofkaplan, an der Tür von dem als Lehenrichter von Paderborn berufenen Dr. Henrich Ignatius Bofz empfangen und durch den Saal in ein anstoßendes Gemach geführt. Hier erschien alsbald die Äbtissin in schwarzem Sammetkleid mit den Stiftsfräulein von Fürstenberg und von Niehausen und begrüßte ihn. Nach Austausch der ersten Förmlichkeiten ging man zur Tafel in den Saal, wo der landgräfliche Abgeordnete einen Armsessel erhielt gleich dem der Äbtissin und zu ihrer Rechten.

Nach der Mahlzeit wurde er wieder in das Nebengemach geführt zur Unterredung mit Dr. Bofz. Diese drehte sich wieder und nur um die Lehnware oder das Kleinod oder Laudemium. Beide verfochten ihren Standpunkt mit den bekannten Gründen. Nachdem Bofz der Äbtissin von der ablehnenden Haltung des landgräflichen Gesandten berichtet, erschien sie selbst, um ihre Sache zu verfechten. Die vorigen Äbtissinnen hätten vieles, auch diesen punctum in unrichtigem Stande gelassen; sie aber sei gesinnt, alles, soviel ihr möglich, dem Stift zum Besten richtig zu machen. „So wolte Sie lieber einen anderen Termin benennen, damit ratione der Lehenwahr, ein gewisses determinirtes quantum vorhero concertiert werden möchte.“ — Passer erwiderte, der 7. Oktober sei den Herrn Landgrafen zur Belehnung und nicht zur Concertirung eines gewissen laudemii denominiret. Die Äbtissin bat ihn, beim Abendessen zu bleiben, und ließ ihn danach in gleicher Weise zum Wirtshause zurückführen, wie er geholt worden war.

Am andern Tage wurde Passer in gleicher Weise zur Abtei geholt. Die Äbtissin beharrte bei ihrer Absicht, einen anderen Termin anzusetzen. Passer entgegnete, wenn er diesmal ohne Belehnung weggelassen würde, würden seine Hochfürstlichen Herrn Prinzipalen keinen anderen schicken und ihre Gerechtigkeit in optima juris forma reservieren lassen. Dann erklärte sich die Äbtissin bereit, den actum investiturae vor sich gehen zu lassen, wenn Passer sich reversieren wolle, daß mit den fürstlichen Reversalien auch eine Lehnware für sie unfehlbar eingeschickt werden solle. Passer antwortete, das sei gerade gegen seine Instruktion. Bisher sei der Lehnbrief immer gleich mitgegeben worden; Äbtissin werde die Landgrafen nicht gleichsam damit pfänden wollen. — Nach der Mittagsmahlzeit redete der paderbornsche Geheimrat Drost von der Assenburg dem Abgeordneten zu. Die Lehnware sei im Paderbornschen allgemeine Ob-

servanz (was auch die Äbtissin schon am Tage vorher geltend gemacht hatte); man pflege den Lehnbrief nicht eher auszuhändigen, bis die Reversales eingeschickt wären, usw. Passer legte dar, es stände kein uniformes Herkommen in Überreichung eines laudemii für die Äbtissin zu erweisen. Für das onus des Schutzes müßte den Landgrafen eigentlich etwas pro recognitione erlegt werden, was sie doch nicht verlangten. — Nach Asseburgs Abreise wies die Äbtissin auf die Vogtei-Lehnstücke Herbram und Niehausen und erklärte, es würde ihr auch eine sonderliche Gnade geschehen mit einer Exspektanz auf das Apterlehen Niehausen für ihres Vatersbruders Sohn Franz Karl, Graf von Winkelhausen, Oberamtman in kurpfälzischen Diensten. — Dann ließ die Äbtissin das Kapitel berufen, um dieses wegen der Belehnung zu hören. Nach der Kapitelsitzung kehrte die Äbtissin zum Abgeordneten zurück, reservierte dem Stift alle Rechte, sprach die Erwartung aus, die Landgrafen würden sie nicht geringere Wohlthaten genießen lassen als ihre Antecessorinnen, und erbot sich, der Belehnung keinen weiteren Anstand zu machen, die dann auch alsbald in Gegenwart des Dr. Voss, des Amtmanns und der Stiftsfräulein von Niehausen und von Hattstein vor sich ging. Demnächst wurde Passer wieder in sein Quartier gebracht.

Am 9. Oktober ließ ihn die Äbtissin wieder auf die Abtei holen und erkundigte sich nach der Genealogie des Hauses Hessen. Nach der Mittagsmahlzeit wurde das von Passer auszustellende Reversal vereinbart. Er versprach schließlich, die Hochfürstlichen reversales innerhalb zwei oder drei Monate einliefern zu lassen und die von der Frau Äbtissinnen „geführte causales und motiva meinen Durchleuchtigsten ggösten Herrschaften . . . dergestalten vorzustellen und nach meinem Vermögen zu befördern, daß gar keinen Zweifel trage, es werden Sich dieselbe bey Einlieferung deren Lehenreversalien gegen mehr Hochwohlgeb. Fr. Äbtissinne und Gräffinne mit einer solchen freywilligen douceur, ohne Präjudiz und Consequence, bezeigen, daß Sie darmit vergnügt zu seyn, ursach haben wird“. Nach der Abschieds-Audienz wurde er wieder ins Wirtshaus gebracht. „Bey überbringung des Original Lehenbriefs zahlte Ich dem Amtmann Cöller die gewöhnliche Lehengebühr mit 15. rthl., verehrte Ihm seiner extraordinari Müß halber 1 rthl. und liesse der Frau Äbtissin Rutscher, Laquayen und sonst 10. Fl. zum trinkgeld überreichen.“

Am 10. Oktober reiste er ab von Heerse, traf am 11. in Kassel ein und reiste am 13. nach Darmstadt weiter.

Auf Erinnern der Äbtissin erging am 6. Februar 1716 die Antwort: die Reversalien sollen eingesandt werden; das Niehausensche Apterlehn ist bereits vor einigen Jahren mit einer Exspektanz affiziert, eine Lehnware wird [mit den bekannten Gründen] abgelehnt.

Äbtissin von Winkelhausen mußte noch einmal mit der Edelvogtei belehnen, nämlich als Landgraf Karl zu Hessen-Kassel im Jahre 1730 gestorben war. Und dieses Mal gab es dabei etwas Besonderes. Karls Sohn Friedrich war vermählt mit Ulrike Eleonore, der jüngeren Schwester König Karls XII. von Schweden. Als dieser 1718 starb, übertrug der Reichsrat die Regierung der genannten Ulrike Eleonore, und diese übertrug sie 1720 mit Zustimmung des Reichsrats ihrem Gemahl Friedrich (1720—1753, als Landgraf 1730—1751). Man hatte also diesmal einen König als Vasallen. Das Mutungsschreiben war datiert aus Stockholm, 21. Juli/1. Aug. 1730. Der Belehnungs-

termin wurde auf den 22. Mai 1731 festgesetzt. Der königliche Bevollmächtigte, Regierungsrat Lizentiat Ludwig Christoph Scheffer, fuhr am 20. Mai, Sonntags, „nach der Mittagspredigt“ von Kassel ab und traf am 21. in Heerse ein. Allein hier wurde er von dem Wirt, bei dem er die Einkehr genommen, alsbald berichtet, „wie die Frau Abtissin nicht zur Stelle, sondern seither einigen Tagen auf Ihrem eilf bis zwölf Meylen von dar gelegenen Guth Dalberg [Dahlhausen?] sich aufhielte, undt erst zu ende der woche retourniren würde“. Sie hatte den schon am 16. März festgesetzten Termin übersehen. Der Bevollmächtigte schickte sofort nach Kassel und fragte an bei der Regierung, was er tun solle, und erhielt die Antwort, da er nun mal die Reise gemacht habe, solle er hier bleiben, falls Aussicht, daß die Beilehnung am künftigen Montag oder Dienstag stattfinden werde.

Indes der Hofkaplan, Benefiziat Sasse, schickte auch sofort zur Abtissin, und schon Mittwoch, 23. Mai, nachmittags traf diese wieder ein. Sie ließ dem Abgeordneten ihre Rückkunft melden und wegen des verursachten Aufenthalts ihr Bedauern aussprechen. Am anderen Tage nach der Fronleichnamtsfeier gegen elf Uhr ließ sie ihn durch ihren Hofkaplan in einer mit sechs Rappen bespannten Kutsche zur Audienz abholen; vier begleitende Lakaien wie 1715. An der Brücke wurde er vom Stiftsamtmanne Schultes und Lehnsekretär Dudenhausen empfangen und nach Anmeldung durch den Hofkaplan in den Saal geführt, wo außer der Abtissin die Präpstin von Hattstein, die Stiftsfräulein von Ketteler, von der Aßeburg, von Spiegel, von Harthausen „und Ihre Staats Fraulein von Breden“ anwesend waren. Nach Austausch der üblichen Höflichkeiten wurde der Abgeordnete vom Hofkaplan, Amtmann und Lehnsekretär in ein anstoßendes Gemach geführt. Hier brachte der Amtmann zunächst vor, daß in dem vorherigen Schreiben, auch jetzt wieder in dem Creditiv, der Abtissin nicht, wie früher, der Titel „liebe Nichtin“ gegeben sei. („HochEhrwürdige besonders liebe Freundin“ hieß es jetzt). Der Abgeordnete entgegnete, „bey dermaligen umständen [wegen erlangter Königswürde] . . . stünde es nicht zu ändern“, und „daß selbst Ihre Kayserl. Majestät eine geringere Titulatur und Courtoisie von Ihro Königl. Majestät in Schweden so wohl in Lehen als anderen Heßischen Sachen annehmen“. — Der Amtmann erklärte schließlich, die Frau Abtissin wolle aus Respect vor Ihro Majestät und Dero tragende Königliche Dignität ditzfalls nichts weiter moviren, hoffe jedoch, es werde Ihr bey verenderung der umstände nicht zum Präjudiz gereichen. Der Abgeordnete antwortete, es solle ebenfowenig dem Fürstlichen Sambt Hause präjudicirlich seyn, daß Ihro Königliche Magestät der Frau Abtissin an statt Wohlehrwürdige, HochEhrwürdige vorjeko gegeben.

Dann brachte der Amtmann wieder den Anspruch der Abtissin auf eine Recognition zur Sprache. Der Abgeordnete lehnte ab mit Hinweis auf die bei früheren Beilehnungen wiederholt gegebene Begründung. Der Amtmann ging zur Abtissin, um ihr zu berichten, und kam bald wieder und sagte, die Abtissin „bestünde dann feste uff einer freywilligen Verehrung ohne schuldigkeit und Consequenz“. Der Abgeordnete entgegnete, er könne sich darauf nicht einlassen, wolle aber über das, was dierethalben vorgekommen, referieren. „Die Frau Abtissin kahn mittlerweile in das Zimmer und wolte inter discurrendum Ihr ansinnen auff den point de generosité sehen, Ich inhärrte aber meinem vorigen

und dabey hatte es auch sein Bewenden. Darauff wurde zur Taffel genöthiget, und daran nach präsentirtem handt waser ein Armschell gleich der Frau Abtiffin Ihrem und zu deren Rechten handt mir gegeben, die Frau Abtiffin sambt deren bey der Reception zugegen gewesenenen Stiffts Fräuleins und Caplan waren mit



Bild 89. Äbtissin Katharina Gräfin v. Winkelhausen. Rechts im Hintergrunde die von ihr gebesserte Abtei. Nach einem Ölbild (1,90 : 1,76 m) im Besitz des Freiherrn v. Wrede in Willebadessen.

dabey." Als es Zeit war zur Vesper, wurde der Abgeordnete so, wie er geholt worden war, in sein Quartier zurückgebracht. Abends 7 Uhr wurde er zum Abendessen geholt.

Am 25. Mai, Freitags, wurde er „nach geendigter solennen procession und Gottesdienst“ um 11 Uhr wieder „en ceremonie wie vorigen tags aufgehohlet und introducirt“. Im Saale anwesend waren dieselben Personen wie am vorigen Tage, außer der Frau Pröpstin und Fräulein von der Asseburg, „welche beyde krank worden“. Der Amtmann äußerte noch, die Äbtissin möchte gern von den Zuhörstücken der Edlen Vogtei Nachricht haben. Scheffer antwortete,

in den dortigen Akten fanden sich nur die geringen Aelterlehen, die die Familien von Westphalen und Niehaus vom Fürstlichen Hause recognoscirten. „Solche appertinentien zu specificiren“ lehnte er als eine gegen die Oberservanz laufende Neuerung und dem Fürstlichen Hause präjudicirlich ab. Dann fand die Belehnung statt. Nach der Tafel bat der Abgeordnete um Abschiedsaudienz; danach wurde er, wie geholt, zurückgebracht. Selbigen Tages bestellte er sich noch Postpferde in Oßendorf, die Sonnabends, den 26., kamen. Am Abend war er wieder in Rassel.⁶

Über das Lehnswesen des Stiffts im 18. Jahrhundert im allgemeinen.
Bemeierung. Belehnung.

Wenn der Inhaber eines Lehens gestorben war, mußte der Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen um neue Belehnung bitten, das Lehen muten; es wurde ihm dann ein Termin dazu festgelegt. Wenn eine neue Abtissin gewählt war und ihre Würde angetreten hatte, ließ sie alsbald zu einem allgemeinen Lehentag laden, und zwar zunächst nicht die Vasallen persönlich, sondern öffentlich dort, wo am Orte oder in der Nachbarschaft stiftische Vasallen wohnten. Erst nach Verlauf dieses Termines wurden die Nichterschienenen einzeln im Hause persönlich vorgeladen. So gab Abtissin von Winkelhausen am 7. Januar 1715 den Tod ihrer Vorgängerin, ihre darauf erfolgte Wahl und ihren Amtsantritt bekannt und setzte einen „general lehen Tag“ an auf den 6., 7. und 8. Februar. „Heischen, citiren undt abladen dahero hiermitt undt Kraft dieses alle undt jede Unserer abtey Vasallen und lehenträger sambt undt sonders, ieden nach standes gebühr, gestalten alßdann in sothanem termino entweder in persona oder durch genugsahme bevollmächtigte allhier auff Unserer gewöhnlichen abteylichen residentz zu Newenheerse, Stiffts Paderborn Vormittags zu Neun uhren zu erscheinen, den älteren und jüngeren lehnbrief zu produciren, auch so viel möglich, eine richtige Specification deren lehn parzellen, wie und wohe die anieho mitt ihren iezigen furchgenossen und limiten nach der morgenzahl so wohl, als Qualität belegen, auch wie viel undt welchergestalt darvon abkommen, beyzubringen, im gleichen die gebührliche lehen wahren hergebrachter Massen in Speciebus [in Speciestalern] zu erlegen, forth alles das Jenige zu thuen, waß die lehen rechten undt hiesige Abteyliche gewohnheiten dabei ferners erfordern, undt demnechst gegen heraufstellende gewöhnliche Reversalien die wirkliche belehnung zu empfangen, mitt der Verwahrunge, daß, dafern ein oder ander nicht erscheinen, noch sich gebührend qualificiren würde, dieselbe nachgehendts nicht weiter gehört, sondern wieder Sie gemessentlich verfahren undt statuiert werden solle: Damitt sich nuhn keiner des unwissens zu entschuldigen, so wird Jedes orths Obrigkeit geziemend requirirt, diese Citationes ad valvas publicas affigiren [öffentlich aushängen] undt Uns daran zu Unserer nachricht einen glaubhaftten schein so wohl, als nach Verfließunge deß termini die Citationes wieder zukommen zu lassen, gestalten wir ein solches in dergleichen fällen zu erwiedern erbietig seyn.“

Diese Vorladung wurde durch zwei eigens beeidete Lehnpedellen an die betreffenden Orte gebracht, nämlich nach Paderborn, wo sie „ad valvas Cathe-

⁶ St. A. Marburg, Akten B 507 Vol II, 1, Bl. 1–172.

dralis Ecclesiae“, an der Domtür, und zwar an der „Roten Tür“ (Nordportal), affigiert wurde.

„Dergleichen Citationes seyndt abgangen, beygebracht und publice, lauth von jedem ortho zurückgekommenen recepisse [Empfangsbescheinigung], affigirt in Hessen

In der Stadt Wolfshagen

In der Stadt Grevenstein

In der Stadt Liebenaw

im Fürstenthumb Paderborn

In der Stadt Warburgh

In der Stadt Brakel

In der Stadt Lichtenaw

In der Stadt Pedelsheimb

In der Stadt Nieheimb

In der Stadt Steinheimb

Zur Fürstenberg

Zu Bülfsen

In der Stadt Salzkotten

Im Erz Stifft Cöllen

In der Stadt Volkmarßen

Im Stifft Corvey

In der Stadt Högar.

[1739 auch:

Im Fürstenthumb Waldeck

zu Mengerlinghausen.]

„Stadt Grevenstein hatt diese Citation referente Pedello nicht acceptiren noch affigiren lassen wollen.“

1777 ersuchte der Gogräfe Westphalen zu Salzkotten die beiden Pastöre zu Salzkotten und Verne, „diese Edictal-Citation ex Ambone [von der Kanzel] zu publiciren, was am 5. und 12. Oktober geschah.

Zu dem General-Lehentag wurde in der Regel ein Rechtskundiger aus Paderborn zugezogen, so 1693 Hofgerichts-Asseßor Dr. Gronefeld, 1715 Dr. Vofß, 1739 Asseßor Dr. Brandis. 1777 aber nahm die Äbtissin von Dalwigk die Be- lehnung mit ihrem Amtmann Wichmann allein vor.

Am Morgen des ersten Tages, 6. Februar 1715, setzte sich die Äbtissin mit dem Dr. Vofß als Lehnrichter und dem Amtmann Cöller als Lehnsekretär zum Lehngericht nieder. Von den beiden beeideten Pedellen Laurentz Behlen und Jürgen Penning wurden zunächst die ausgehängt gewesenen Citationen samt den Rezepissen wieder vorgelegt; dann wurden die Erschienenen abgefertigt. An die zehn nicht erschienenen Vasallen wurden dann drei Pedellen abgeschickt, die der eine nach Osten, der andere nach Süden, der dritte nach Westen zogen und jenen eine Ladung ins Haus brachten mit der Aufforderung, die Gründe anzugeben, warum sie nicht erschienen seien. Die dann wieder nicht Erschienenen erhielten eine neue Ladung mit Androhung der Raduzitätsklage. Wenn wegen hartnäckigen Nichterscheinens oder aus einem anderen Grunde auf Raduzität (Heimfall des Lebens) geklagt wurde, ernannte die Äbtissin aus der Zahl der stiftischen Vasallen

zwei „Pares Curiae“ (Lehnhofsgeossen), zeigte diese dem Verflagten an, über- sandte ihm ein Verzeichnis aller Vasallen des Stifts und forderte ihn auf, daraus auch seinerseits zwei Pares Curiae zu benennen, um dann mit den beiderseits Benannten weiter zu beraten und zu beschließen, was Rechtens.

Bei der Belehnung hielt man besonders auf eine richtige Specificatio Pertinentiarum, eine möglichst genaue Nachweisung der zu einem Lehen gehörenden einzelnen Stücke. Öfter kam es vor, daß Teile von Lehen ohne lehnherrlichen Konsens verkauft oder versetzt und so der Lehnsverbindlichkeit entzogen wurden. Manche Lehnstücke, besonders bei größeren Lehen, wurden an andere als Aft- lehen oder in Meierstatt ausgetan. Die Zubehörstücke wurden in den neuen Lehnbrief abgeschrieben aus dem alten; dabei kamen Lese- und Schreibfehler vor; Orts- und Flurnamen wurden entstellt. So entstanden mehr und mehr Dunkel- heiten und Unklarheiten. Nach Generationen wußte mancher Lehnsträger nicht mehr, wo dieses oder jenes in seinem Lehnbriefe aufgeführte Stück denn eigentlich liege, ob er es überhaupt noch in Besitz habe oder nicht. Das traf besonders zu beim Affeburger Lehnbrief mit seiner schier endlosen Reihe von Lehnstücken. Die Stadt Pockelsheim hatte vom Stift Herse 3 Huben Landes zu Lehen in der Allerfer Mark, in demselben Felde aber auch 5 Huben vom Kloster Hardehausen in Meierstatt und von den Herren von Twiste 4 Huben zu Lehen. Aber welche von den 12 Huben den verschiedenen Lehnsherrn gehörten, wußte man in Pockels- heim nicht mehr. Man antwortete von dort, das Stift möge sich mit dem Kloster Hardehausen und den Herren von Twiste darin teilen. Die Heerser Lehnkammer forderte, daß man wenigstens alle 12 Huben spezifiziere, was auch geschah. — Die Kirche zu Hegensdorf trug eine Hube Landes, die Stötter-Hube, zu Lehen. Als eine Spezifikation gefordert wurde, wurde geantwortet, die Kirche habe 5 Huben, aber welches davon die lehnpflichtige Stötterhube sei, wäre weder dem Pastor noch dem Kirchen-Templierer bekannt. — Ein altes Lehen, der Hof von Langele bei Wolsbagen, wovon jährlich 12 Scheffel Roggen gezahlt wurden, war zersplittert; wer die Stücke unterhatte, war nicht mehr herauszubringen. — Ähnlich bei einigen anderen Lehen.

In einem Verzeichnis der Lehen heißt es am Ende: „Anderen theils hat sich bey Fällen, wo Lehne heimgefallen sind, oft gefunden, daß der Vasall, wenn er auch noch Lehne von anderen Lehnhöfen recognoscirte, ein und das nemliche Pertinenz bey mehreren Lehnhöfen specificirt hatte, worüber dann natürlich zwischen denen Lehnhöfen Rechtsstreite veranlaßt werden.“

Um weiteren Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen, verlangte man genaue Spezifikation. Katasterkarten gab es noch nicht; um die Lage der Grund- stücke genau zu bezeichnen, sollten die Namen der Besitzer der Nachbargrundstücke (Furch- oder Fahrgenossen, Angrenzer) angegeben werden. Wenn die vorgelegte Spezifikation nicht befriedigte, wurde, je nach Lage des Falles, die Belehnung verweigert, oder diese fand statt, aber der Lehnbrief wurde einstweilen einbe- halten, oder dieser wurde ausgereicht, dem Vasallen aber aufgegeben, alsbald eine bessere Spezifikation einzureichen. Das wurde gern versprochen; es kam aber oft nicht viel dabei heraus.

Wenn der Lehnsträger eine juristische Person war — Städte Brakel und Pockelsheim und Kirche zu Hegensdorf —, gab es natürlich nur auf seiten des Lehnsherrn Sterbefälle und damit Lehnsfälle. Um diese Lehen den anderen gleich-

zumachen, verlangte die Äbtissin, daß dafür auch eine physische Person aus der Gemeinde als Lehnsträger gestellt werde, die namens der Gemeinde belehnt werde. Man berief sich dabei auf das gemeine Recht, wonach ein Corpus Vasalliticum allzeit einen Lehnsträger stellen müsse. Allein in Brakel, Pedeßheim und Hagensdorf berief man sich auf das alte Herkommen und weigerte sich.

Beim Lehen der Kirche zu Istrup war es herkömmlich, daß immer einer der beiden Tempelierer belehnt wurde.

Bei jeder Belehnung mußte die Lehnware, bestehend aus gewissen herkömmlichen Gebühren, gezahlt werden, und zwar je ein Betrag für die Äbtissin, in die Schreiberei (für den Amtmann), für die Jungfern auf der Abtei und in die abtheiliche Küche.

Proben:

Herr von der Aßeburg zur Hindenburg					
für die Gnädige Frau Äbtissin	87	Tr	10	B	6 S
Junfferen undt Camer Magdt	18	"	—	"	—
In die Schreiberey	20	"	—	"	—
In die Küche	5	"	—	"	—
Herr von Ranne zu Bredenhope					
Äbtissin	18	"	—	"	—
Schreiberei	5	"	—	"	—
Jungfern	2	"	—	"	—
Küche	1	"	—	"	—
Stadt Brakel					
Äbtissin	14	"	—	"	—
Schreiberei	5	"	11	"	8
Jungfern	2	"	—	"	—
Küche	1	"	—	"	—
Pastor in Pedeßheimb					
Äbtissin	3	"	—	"	—
Schreiberei	1	"	—	"	—
Jungfern	—	"	10	"	6
Küche	—	"	5	"	3

Die Beträge für die Äbtissin mußten in Speziestalern gezahlt werden. Der Speziestaler wurde in gewöhnlicher (Current-) Münze zu 1 Tr und 6 oder 7 Gr gerechnet. Nach einer Aufstellung betrug die Gesamtsumme aller Lehnwaren 899 Tr 21 Gr, nach einer anderen

Äbtissin	460	Tr	9	Gr
Amtmann	142	"	20	"
Jungfern	80	"	30	"
Küche	32	"	34	"
	716	Tr	21	Gr

Wenn nichts Erhebliches mehr zu beanstanden war, wurde der Vasall zum Lehnseid zugelassen, welcher lautete:

Lehnseid.

„Ich schwere einen aydt zu gott undt seinen Heyligen, daß Ich Ihro Hochw. Hochwohlgeb. Gnaden Frau Äbtissin treu undt Holdt seyn, die Mir gnädiglich verliehene Lehen parcelen bey ein ander verwahren, davon ohne ausdrücklichen Consens Gnädiger Lehen Frauen nichts versetzen, verkauffen oder sonst veralie-

niren, undt mich also aufführen wolle, wie einem Ehrliebenden Lehen Man wohl anstehet undt gebühret."

Darauf erhielt er den neuen Lehnbrief. Die vom Vasallen über die erhaltene Belehnung auszustellende Bescheinigung (Reversale) wurde meist auch in der Schreiberei angefertigt und von ihm unterschrieben.

Am 14. November 1714 verabladete Äbtissin von Winkelhausen alle abtheilichen Meier des Wibbolds Neuenheerse zur Neubemeierung auf den 4., 5., 6. und 7. folgenden Monats Dezember. Sie sollen dazu „wenigstens die halbscheidt gewöhnlicher Gewingelder“ anschaffen, „anbey eine förmliche undt vollkommene Specification aller Ihrer unterhabenden Meyergüthern oder Parcelen, wie viel deren nemblich ahn morgen Zahl, wie und wohe die gelegen, welche beyderseithen benachbart, waß oder wie viel davon versehet, verkaufft, verliehen oder sonst vereusert, ob alles in ohnstreitiger Maes oder gerechtigkeit erhalten oder auch worin es aigentlich beschweret, es seye viel oder wenig, schriftlich bey zu bringen, zu dehme sie dan auch ernstlich vermahnet werden, davon nichts unter wirklichem Verlust ihres gänzlichen Meyerrechts zu verschweigen, zu verhöhlen oder aufzulassen; wonach sich ein Jeder zu achten und schaden zu verhüten hat".

— Am 12. Januar 1715 wurden auch die abtheilichen Meier zu Istrup, Niehausen und Peckelsheim auf den 24. und 25. Januar vorm. 9 Uhr zur Neubemeierung auf die abtheiliche Residenz geladen. Welche Meier an den einzelnen Tagen zu erscheinen hatten, wurde diesen mitgeteilt.

Die Herrn von Papenheim wurden am 20. Januar 1716 „nach begangener oftmaliger Felonie“ aller ihrer Lehngüter verlustig erklärt. Diese kaduzierten Lehnstücke wurden nachher den Herrn von Spiegel, von Siegard, von Germete und von Geismar ex nova gratia verliehen. Es konnten aber viele Parzellen nicht wieder ausgefindigt und beigebracht werden.

Nachdem das Geschlecht der von Niehausen im Mannesstamme erloschen war, wurde mit dem Lehen vor Blomberg — 120 Morgen Landes und vier Wiesen; Seniorat- und Mannlehen — am 6. Mai 1719 Kaspar Heinrich von Westphalen belehnt.

Im November 1715 starb der letzte Lehnträger Leopold von Twiste. Am 13. Dezember ergriffen Amtmann und Distributor namens des Stiffts in Löwen Besitz von dem heimgefallenen Lehen.⁷

Pfarrstelle zu Schachten.

Am 7. Januar 1737 erschien Friedrich Karl Leopold von und zu Schachten persönlich in Heerse wegen Belehnung. Da kurz zuvor ein neuer Pastor in Schachten angestellt worden war, wurde ihm von der Äbtissin „eingebunden“, dafür zu sorgen, daß der neue Pastor alsbald wegen seines Richterscheins zu Heerse ein Entschuldigungsschreiben einschicke, worin „die gewöhnliche instanz und Reversirung begriffen werde“. Ein Entwurf und Abschrift eines der ältern oben erwähnten Schreiben (vgl. S. 316) wurde ihm mitgegeben. Bis das geschehen sein würde, wurde ihm der Lehnbrief über die Wiederbelehnung, zu der er übrigens zugelassen wurde, einbehalten. — Als von Schachten nachher nochmals schriftlich anfragte beim Amtmann, wie er sich die Rechtslage zu denken

⁷ St A M Lehnakten. Neuenheerse, Generalia Nr. 1; 2 I—IV, 3. — A Nr. 6, Vol. I.

habe, antwortete ihm dieser, nach katholischem Kirchenrecht ganz richtig: Bei der Besetzung der Pfarrstelle in Schachten wirken drei Personen mit: 1. der Präsentator, Herr von Schachten, der die Person benennt; 2. die Kollatrix, die Äbtissin, die die Stelle überträgt; 3. der Ordinarius [Bischof], an seiner Stelle das Konsistorium zu Kassel, welches approbiert [befindet über die Tauglichkeit zur Seelsorge]. Wenn seinen Vorfahren das Präsentationsrecht nicht übertragen worden wäre — hiernach hatte er noch besonders gefragt —, dann würde die Äbtissin zwei Funktionen vornehmen, präsentieren und conferieren.⁸ Wenn dem Ordinarius die Besetzung privative [allein] zusteht, übt er alle drei Funktionen aus. Herr von Schachten als Laie kann nur das Präsentationsrecht haben, die Äbtissin als in Würden stehende kirchliche Person Präsentationsrecht und Kollationsrecht. Wenn er ihr das Kollationsrecht streitig machen will, muß er nachweisen, daß sie bei der ersten Beilehnung der Herrn von Schachten ihr Kollationsrecht an den Ordinarius abgetreten hat. Sie hat ihr Recht auch nach dem Münsterischen Friedensschluß ausgeübt.

Hierauf wandte sich Friedrich Karl von und zu Schachten an den König von Schweden und stellte vor, er meine, der Pastor von Schachten sei immer dem Konsistorium präsentiert worden; das Ansinnen der Äbtissin gehe gegen die bischöflichen Rechte des Königs; er bäte auch um Schutz wegen der Herausgabe seines Lehnbriefes.

Der König überwies das Schreiben an das Konsistorium, und dieses verfügte am 29. November 1737 an Herrn von Schachten: Kollator und Präsentator ist ein und dieselbe Person; dem Summus Episcopus [Landesherrn, seinem Konsistorium] steht Konfirmations-, Ordinations- und Institutionsrecht zu. Da die Äbtissin Euch mit dem Patronatsrecht beliehen hat, kann sie solches nicht selbst ausüben. Da ohnedem auch jeder Präsentierte einen Eid schwören muß, daß er für die erlangte Präsentation dem Patron kein Geld oder Geldeswert weder als eine Lehenware noch als ein freiwilliges Geschenk gegeben hat, so wird Euch namens des Königs aufgegeben, Euch an das Zumuten des Stifts nicht im mindesten zu kehren, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Präsentierte nicht zugelassen, sondern ex officio mit der Bestellung eines Predigers nach Schachten verfahren werde. — Jetzt antwortete von Schachten der Äbtissin, daß es ihm unmöglich sei, ihrem Verlangen nachzukommen.

Kaiserliche preces primariae.

Schon früher wurden dem Stift einigemal kaiserliche Preces präsentiert, die es aber ablehnte mit der Einrede, solche seien hier nicht herkömmlich. Am 22. Dezember 1714 beauftragte Sophie Elisabeth Magdalena von Harthausen den Notar Dender, dem Stift ein päpstliches Indult zu präsentieren, um darzutun, „daß nummero die Kayserliche preces ihren völligen effect haben undt nichts mehr in dem Wege stehe, was solche preces hindern könne, weilten ich Unterschriebene dan auch von Sr. Kayserl. Mayestät die preces auff den Kayserlichen frey weltlichen Stift Heerse erhalten“. Sie beanspruche die nächste freiwerdende Präbende. Die Insinuation geschah am folgenden Tage. — Am

⁸ wie bei den beiden Pfarrstellen in Neuenheerse sowie bei den Pfarrstellen in Altenheerse, Ißtrup und Hegensdorf.

4. April 1715 trug Dechantin Sophie Magdalena von der Lippe im Kapitel vor: Fräulein Juliana Barbara Felicitas von Westphalen ist gestern abend mit dem Herrn Ferdinand von und zu Brenken vermählt worden. Als Turnaria benenne ich zu dieser also vakant gewordenen Präbende Fräulein Agnes Elisabeth von der Aßeburg zu Brakel, behalte mir aber für den Fall, daß diese meine Benennung aus irgendwelchem Grunde nicht zum Effekt kommen sollte, das Benennungsrecht auf den nächsten Fall ausdrücklich vor. — Dann wurden die Wappen der Benannten präsentiert und vom Amtmann ad pulpitem affigiert. Da die Äbtissin anderswo war, wurde ihre Zustimmung und die Kollation durch einen Expreßen eingeholt. „Und da dieser actus der auffschwerung, welcher sonst ordinarie von Präsentation der adelichen anichen und Wassen nach sechs Wochen zu geschehen pflegt, dieß mahl ob metum praejudicii et periculum praeventionis der anmaßlichen Kayserlichen preces hatt müssen abgefürzt und überepft werden“, so wurde auf Begehren des Vaters der Benannten, Ludwigs von der Aßeburg, der actus der auffschwerung durch H. Johann Mauritz von Plettenberg, Domherrn zu Paderborn, und Johann Melchior von Calenberg zu Westen auf den 6. selbigen Monats Aprilis festgesetzt und vollzogen und der New Provi- dierten Possession erteilt.

Sowohl die Precistin als auch demnächst das Stift wandten sich in dieser Sache an den Kaiser. Unter dem 21. August 1715 erging die Antwort Kaiser Karls VI. auf die Vorstellung des Stifts. Er gibt sein Mißvergnügen zu erkennen; es sei nicht zu erfinden, „warumb ihr unter so viellen im Römischen Reich gelegenen Frey-Weltlichen Stiften, welche denen Kayserl. primarijs precibus geziemend folgleisten, Euch insbesondere davon zu entziehen befugt seyn sollet?“ Es tue nichts zur Sache, wenn von seinen Vorfahren die Erteilung der preces einen oder andern Orts unterlassen oder von den Precisten nicht verfolgt worden sei; in freiwilligen Dingen, wozu die Verleihung deren primarium precum gehöre, stehe es einem jeden frei, sich seines Rechts zu bedienen oder nicht, ohne daß dagegen eine Verjährung statthabe, usw. Schließlich befiehlt er unter schwerer Strafandrohung die Zulassung der Preces.

Die Preces für Sophie Elisabeth Magdalena von Harthausen werden aus irgendeinem Grunde nicht zur Ausführung gekommen sein. Am 14. Juli 1717 nämlich erteilte Kaiser Karl VI. der Maria Theresia von Harthausen Preces auf Neuenheerse. Am 16. Januar 1720 ließ diese durch den Notar Bolmari aus Lichtenau vorstellen, die Präbende der Fräulein Juliana Wilhelmine von Niehausen sei durch deren Verheirathung vakant geworden; sie beanspruche diese und ließe ihre Wappen überreichen. — Da niemand die Wappen annehmen wollte, legte der Notar sie auf das Fräuleinchor und ging fort. Am anderen Tage ließen Äbtissin und Kapitel sie durch den Amtmann Cöller als Notar nach Lichtenau zurückbringen. Man wollte die kaiserlichen Preces keineswegs ablehnen, sie aber nicht annehmen unter der Bezeichnung „beneficium ecclesiasticum“, die darin sich fand. Die Präbenden der Damen seien keine kirchlichen Benefizen, sondern weltliche Präbenden; die Precistin solle das ändern lassen. Nachher ließ man diese Forderung fallen. Die Precistin wurde wieder und wieder vorstellig und begehrte Aufschwörung, jedoch vergebens. Da drohte sie am 17. Mai mit Zwangsmitteln, die sie zur Hand hätte, zurzeit aber noch sparen und denen sie die Güte vorziehen wolle; bei fernerer Weigerung werde ihre Aufschwörung am

23. laufenden Monats Mai stattfinden, „worzu dan die G. Frau Abtissinne und Capitulum damitt invitirt haben wolte“.

Das Stift antwortete am 20., „daß sie die Bedrewunge woll hette sparen konnen, maassen man die Keyserliche preces in respectum caesareae majestatis als höchsten protectoris et benefactoris et concessoris privilegiorum dieses keyser frey weltlichen stifts zwaren gern ahn nehmen thete, nicht aber unter dem connotato geistlicher Beneficien, wie das diploma caesareum meldete. Es konte aber der Tag zur auffschwehrung deren wapen nicht eher determinirt werden, biß zu vorn vollgeltige attestata beygebracht über deren hier unbekannte wapen als nemblich Hall, Salderen etc.“ auch Dispensation in einer Verwandtschaftsehe müsse attestiert werden.

Fräulein von Harthausen erwiderte am 22., daß dem unangesehen die Aufschwörung am 23. geschehen solle. Sie schickte auch zwei Aufschwörer, Benedikt von Droste und Freiherrn von Westphalen zu Herbram, auch ihren Mandatar, Dombenefiziaten Truppel, ließ im Memeringschen Wirtshause kochen und das Kapitel einladen. — Das Stift beharrte bei seinem vorigen Bescheide; es müßten zum Aufschwören auch erst vier adlige Herrn präsentiert werden. „als sie sich aber verlauten lassen dem unangesehen fortzufahren, so hatt Abba befohlen so fort nach geendigtem Gottesdienst daß Chor undt Kirch zu zuschliesen so auch geschehen

so ist darauff Mandatarius Truppel mitt denen auffschwehrer für die Kirch kommen, haben alle ihre Schlüssel probirt ob die Kirch nicht konten auffschliesen, und als solches nicht abgehen wollen, gedrawet, selbige auffzuschlagen.

worauff aber Abba ihnen sagen lassen, wan würden Gewalt brauchen, solte Gewalt mitt Gewalt abgekehrt werden,

so haben sie ihre auffschwörung vor der Kirchthür verrichtet coram Notario et testibus, affigirt, sich selbst tractirt und cum protestatione anderen tags abgezogen.

Welches als precista nach dem Keyser berichten lassen, ist von demselben befehl kommen ahn unsern Fürsten, die precistinne executive einzusetzen.“

Inzwischen ließ Fräulein von Harthausen Attestate präsentieren. Das Stift entgegnete, diese kämen mit dem anfänglich überreichten Stammbaum in vielen Posten nicht überein.

Darauf ernannte der Fürst den Drosten von der Lippe von Vinsebeck und den Landdrosten zu Urnsberg, von Droste zu Erwitte, zu Examinatoren der Wappen mit dem Befehl, vor dieser Kommission zu erscheinen. Dagegen appellierte das Stift an den Kaiser nach Wien, „prätendirendt, daß die Examination der Wapen dahier vorm stift Newen Heerse geschehen müste“. — Darauf erging unterm 7. September 1722 der Bescheid, der Bischof soll binnen zwei Monaten berichten, wie er sich befugt erachtet, die Adelsprobe von dem Stifte ab und vor die angeordnete Kommission zu ziehen.

Am 11. Januar 1724 ließ Fräulein von Harthausen durch den Notar Wasmodt der Präpstin ihren verbesserten Stammbaum mit allen verlangten Bescheinigungen und Belegen präsentieren, auch vier Aufschwörer benennen. Am folgenden Tage wurden alle Anstände vom Kapitel als erledigt anerkannt, und am 4. Mai 1724 fand die Aufschwörung statt durch die beiden Paderborner Domherrn Johann Werner von Imbsen und Johann Moriz von Plettenberg.

Pastor Dr. Schwarzenthal schließt seine Protokolle über diese Sache: „NB. es ist nun gewieß daß die preces dem Kayser nicht mehr können disputirt werden, daher wer solches thuen wolte, thete vergeblich arbeiten. Wir gestehen sie ihm völlig ohne einige Wiederrede.“

Am 14. März 1743 erschien Benefiziat Beitelmann als Mandatar der Maria Sophia Wolff von Metternich, um für diese kaiserliche Preces zu präsentieren. Das Kapitel erklärte sich zur Annahme ebenso bereit als schuldig, wenn sie in forma debita [in gehöriger Form], nämlich per notarium apostolicum et testes, vorgezeigt würden. — Darauf erschien am 16. März Benefiziat Peter Schwarzenthal in seiner Eigenschaft als apostolischer Notar mit den beiden Rüstern Henrich Busch und Joan Ernst Blanken und legte vor Requisition von Beitelmann vom 14. März, Vollmacht von Fräulein Wolff von Metternich d. d. Paderborn, 13. März und preces primarias Kaiser Karls VII. d. d. Frankfurt a. M., 15. November 1742. — Bescheid: wird mit tiefster veneration gegen Ihro Kayserl. Majestät pro praesentato et insinuato acceptiert.

Unterm 11. Juni 1766 erging ein Schreiben Papst Klemens' XIII. an die Metropolitan-, Cathedral- und Kollegiatkapitel des Römischen Reiches: da die Schwierigkeiten, die sich sonst wegen der sogenannten Preces primariae erhoben hatten, gegenwärtig mit Gottes Hilfe keinen Platz haben, . . . so mahnen wir Euch, Ihr sollet wissen, daß Ihr die Preces, die weiterhin von dem genannten Könige Joseph Euch oder sonstigen Vergebern oder Vergeberinnen irgendwelcher kirchlicher Benefizien dargereicht oder zugestellt werden, anzunehmen und zuzulassen habet. — Dieses Breve sandte die Kölner Nuntiatur am 26. Juni an den Generalvikar, der es am 30. dem Bischof zuschickte, von dem er es am 3. Juli zurückerhielt mit der Weisung, es dem Domkapitel, dem Stift Heerse und dem Stift Busdorf mitzuteilen, was unterm 4. Juli geschah.⁹

Nicht sehr lange nachher, am 29. September 1766, teilte Amtmann Sad namens der Abtissin im Kapitel mit, daß Fräulein Maria Sophia von Wolff-Metternich ihre Präbende resigniert habe. Hierauf benannte Fräulein von Hattstein die älteste Tochter des Herrn von der Lippe zu Wintrup, Maria Odilia Magdalena Adolphina Saturnina, die angenommen wurde. Alsdann präsentierte Benefiziat Kosteri ihren Tauschein nebst Stammbaum mit Bescheinigungen des Domkapitels und der Ritterschaft, daß die Wappen stifts- und rittermäßig seien. Hierauf wurde Termin zur Aufschwörung gleich auf den 4. Oktober festgesetzt. Allein am 1. Oktober präsentierte Mandatarius Kosteri ein Schreiben der Mutter, worin diese bat, den Aufschwörungstermin, „sals Hochw. Capitulum die gfahr wegen der Kayserlichen praecistin nicht auf sich nehmen wolte“, vom Tage der Erledigung der Präbende an auf 4 Wochen zu verschieben. — Darauf wurde die Aufschwörung auf den 23. Oktober verschoben.

Die kaiserlichen Preces waren von ziemlichem Einfluß auf die Zusammensetzung des Kapitels; zeitweilig waren darin gleichzeitig drei kaiserliche Precistinnen.

⁹ A 2 III; — G A P Neuenheerse Nr. 5 b.

Keine bischöflichen preces primariae im Stift Heerse.

Wegen bischöflicher preces primariae kam es früher, 1662, wie wir sahen, zu einem scharfen Zusammenstoß zwischen dem Stift und dem Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg. Sein nächster Nachfolger, Hermann Werner, Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht (1683—1704), gab keine preces. Der folgende Fürstbischof, Franz Arnold, Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht (1704—1718, Neffe des vorigen), erklärte am 16. März 1705, er überlasse sein ihm durch die Wahl und Konfirmation zugefallenes Recht der primarium precum dem Stift. Klemens August, Herzog von Bayern (1719—1761), aber erteilte 1719 der Ursula Sophia von Droste zu Fichten preces, die sie am 12. Januar 1720 durch den Notar Wilhelm Dender dem Stift präsentieren ließ. Dieses antwortete: Weil nicht ersichtlich, daß bei hiesigem Stift jemalen zweierlei preces primariae, des Kaisers und des Landesfürsten, Platz gefunden und dann vor weniger Zeit kaiserliche preces primariae wären präsentiert worden, so könnten Äbtissin und Kapitel sich darin noch zur Zeit nicht positive resolvieren, sondern wollten selbiges ad melius deliberandum [zur näheren Überlegung] annehmen.

Am 26. Mai 1721 starb die Pröpstin Maria Franziska von Elz. Schon am anderen Morgen nach der Mette wurde Kapitel gehalten, worin die Äbtissin für die freigewordene Präbende Johanna Maria von Fürstenberg benannte, die das Kapitel annahm. Am anderen Tage nach der Vesper ließ diese schon ihre Wappen präsentieren und wurde zur Besitzergreifung gelassen.

Am selben Tage, 28. Mai, erschien aber auch schon der Kanonikus Herting als Mandatar der Fräulein von Droste, reproduzierte vor dem auf der Abtei bei der Äbtissin versammelten Kapitel die am 12. Januar 1720 insinuierten bischöflichen preces, präsentierte die Wappen und vier Aufschwörer und begehrte Zulassung zu der freigewordenen Präbende. — Er erhielt den Bescheid, da das Stift kaiserliche preces angenommen habe, bischöfliche bei ihm ungewöhnlich seien, worüber man an Hochfürstliche Durchlaucht geziemend berichten werde, so könne man die Prezistin und ihre Wappen nicht annehmen.

Am 21. Juli ließ Fräulein von Droste durch ihren Notar aufs neue um Zulassung zur Aufschwörung und Installation bitten. Das Stift verwies auf seine Remonstration an den Fürsten und beharrte bei seinem Bescheide vom 28. Mai.

Am 28. Juli ließ das Stift durch den Notar Paris Hövet dem Fürsten in Neuhaus Appellation insinuieren; der Fürst antwortete, es sei zu spät. Am selben Tage wurde im Stift ein fürstliches Schreiben insinuiert, worin „bey willkührlicher straff unt beschlagß aller Capitels Renthen“ befohlen wurde, die Prezistin zur Aufschwörung zuzulassen, wozu der 31. Juli festgesetzt wurde. — Man gab zum Bescheide, man könne sich anders, als vorhin geschehen, nicht resolvieren.

Am 31. Juli erschienen die Frau von Niehausen mit der Prezistin von Droste, Domherr Kaspar Philipp von Harthausen, der Generalvikar, Kammerat Wiedenbrück, Rentmeister zum Dringenberg, ferner Herr von Westphalen aus Herbram und Herr von Plettenberg als vom Fürsten bestimmte Aufschwörer mit dem Notar Bolmari und Zeugen. Gegen acht Uhr ließ der Generalvikar Berufung des Kapitels und Zulassung zur Aufschwörung begehren. Be-

scheid: Kapitel müsse die Aufschwörung bei Vorbehalt aller Rechte unter Protest geschehen lassen. „gingen also nach vollendeter hohemesse und abgesungenen nona die Capitular frewleins herunther undt liessen den Chor offen, gemelter Rehtmeister Widenbrud aber liese nochmahlen Capitulum begehren, welches dan unten im Capitulhaus congregirt wurde, undt erschiene derselbe, thete mündlich seine Proposition und beehrte nahmens ihrer hochfürstl. Durchl. den hochfürstl. precibus simpliciter [schlechtthin] ohne einigen zweyfelhaftigen anhang [ohne Vorbehalt] zu deferiren und die benente praecistinne zu admittiren“. — Das Kapitel antwortete, sie könnten wegen des der Kirche geschworenen Eides anders, als bereits geschehen, nicht resolvieren, sie hofften, Hochfürstliche Durchlaucht werde den Weg Rechtens gnädigst verstatten.

„Hierauf liese Vicarius Generalis per Notarium Volmari praesentiren ein hochfürstl. mandatum eventuale, daß Capitulum nicht einwilligen wolte, die aufschwörung zu vollziehen.

hiergegen wurde a Capitulo voriges repetirt und wolte contra quaelibet attentata et attentanda interpositae appellationi firmiter inhaerendo hiemitt nochmahlen protestirt und appellirt haben, worauf Rms. Vicarius Generalis sambt der Precistinnen undt vorgemelten aufschwörer und Notarien und gezeugen seindt herausgestiegen zu der freylein Chor undt haben daselbst die aufschwörung undt installation vorgenommen.

Capitulum aber schickte auch herauff ihren anwesenden Notarium Hövet cum testibus und liese dargegen protestiren.“

Darauf wurden sofort alle Einkünfte der Kapitularen im ganzen Paderborner Lande, auch alle Dienste, mit Beschlag belegt und allen Erhebern und Pflichtigen bei 50 Ggl. Strafe verboten, ihnen etwas zu zahlen oder Dienste zu leisten. Unter diesen Umständen erklärten die Pröpstin Korff genannt Schmising, Dechantin von der Lippe, Seniorin Helene von der Aßeburg, die Jungfrauen von Padtberg und von Hattstein und die beiden Pastöre Schwarzenthal und Tütel — die Äbtissin war abwesend — am 3. August 1721 in einem Schreiben an den Bischof sich bereit, die Präzistin von Droste anzunehmen.

Am 7. September erschien der Rentmeister vom Dringenberge wieder und eröffnete dem Kapitel, erst wenn es ein Schriftstück unterschreibe, des Inhalts, daß es sich überzeugt befände, daß dem Bischofe die Preces gehörten, solle der Arrest aufgehoben werden. „als aber dieses Capitulum nicht unterschreiben konnten noch wollen, so ist der Arrest stehen geblieben.“

Nach Beratung mit Rechtskundigen entschloß man sich, die Hauptsache beim Papst in Rom einzuklagen, wegen Aufhebung des Arrestes aber sich an den Kaiser nach Wien zu wenden.

Am 6. November wurde von der Präzistin Zulassung zur Residenz begehrt, aber rund abgeschlagen.

Auf Vorstellung der Äbtissin in Wien erging am 31. September ein kaiserliches Reskript, worin dem Bischof aufgegeben wurde, den Arrest aufzuheben. Nach Gegenvorstellung des Bischofs und Äußerung der Äbtissin erging am 23. März 1722 ein weiteres Reskript, worin der Arrest aufgehoben wurde. Auf neue Einreden des Bischofs folgte am 16. Juli ein drittes Dekret, daß es bei dem vorigen sein Bewenden habe.

Die Zulassung der Präzistin zum weißen Kleide wurde vom Kapitel abgelehnt. Als die Präzistin sich selbst das weiße Kleid anlegte, protestierte das Kapitel dagegen.

Als die Präzistin 1722 tags vor Allerheiligen zur Vesper in den Chor kommen wollte, wurde ihr durch einen Beauftragten der Äbtissin der Zutritt verweigert. Als sie gleichwohl an Allerheiligen vormittags wieder erschien und im Chore Platz nahm, ließ die Äbtissin sie hinausführen. Darauf Beschwerde derselben beim Hof- und Offizialatgericht und in dessen Auftrage am 12. November Wiedereinführung in den Chor durch den Hof- und Kammerrat Rentmeister Dr. Wiedenbrück zu Dringenberg.

Am 25. Mai 1722 starb Johanna Maria von Fürstenberg, welcher Äbtissin und Kapitel die stiftliche Präbende verliehen hatten. In einem Schreiben d. d. Schloß Schönstein, 15. September benannte die Äbtissin jetzt für diese Präbende Maria Loyja Gräfin von Hasfeld, was vom Kapitel am 24. September angenommen wurde.

Damals wurde dem Fürsten „sinistre“ [übel] hinterbracht, Äbtissin und Kapitel hätten Fräulein von Droste zur wirklichen Possession der Präbende zugelassen. Daher befahl er in einem Schreiben vom 6. April 1723 der Pröpstin, dem Fräulein von Droste den schwarzen Mantel umzuhängen. Allein die Pröpstin weigerte sich, das zu tun. Da nahm Fräulein von Droste den Mantel und hängte ihn sich selbst um. Am 11. April beschloß das Kapitel, gegen das irrige Hinterbringen an den Bischof und gegen das eigenmächtige Umhängen des Mantels zu protestieren.¹⁰

Inzwischen hatte die Äbtissin appelliert nach Rom an die Rota. Und hier wurde sehr scharf gewogen und entschieden: Dem Bischofe von Paderborn stehen im Stift Heerse keine *Preces primariae* zu. Die erste Entscheidung erging am 15. Juni 1725, die zweite am 25. Juni 1728, die dritte am 11. März 1729. Der Gedankengang ist kurz folgender:

Durch Urkunde Innozenz' II. vom Jahre 1139 ist die Kollegiatkirche zu Heerse unter den Schutz des hl. Stuhles genommen und, wie man sieht, samt Äbtissin und Kapitularen völlig ausgenommen (*plenarie exempta*) von der Gerichtsbarkeit des Bischofs (*Ordinarii*).¹¹ Das schließt eine Dienstbarkeit

¹⁰ A 2 I, Oberamt Dringenberg V P.

¹¹ Wortlaut: „... delegata mihi causae cognitione dedi dubium — an Canonissatus adjudicandus sit D. Baronissae de Droste in casu etc. Cui Responderunt D. D. negative — Nec sane sine maximo fundamento, quia constitit, Ecclesiasticam [Druckfehler; muß heißen Ecclesiam] collegiatam Herisiensem diplomate Sa. me. Innocentii II. fuisse usque ab anno 1139 sub S. Sedis Protectione susceptam, decernendo — ut nulli Archiepiscopo, nulli Regum, vel Principum, nulli omnino Ecclesiasticae, Secularive personae liceret eandem Ecclesiam perturbare, aut ejus possessiones auferre etc. salva nimirum Dioecesani Episcopi canonica reverentia — quo spectato privilegio absoluti juris videtur Ecclesiam cum Abbatissa et Capitularibus ita sub Apostolicae Sedis Protectione susceptas plenarie exemptas remansisse a jurisdictione Ordinarii . . . Idque eo magis quia post concessam talem exemptionem non aliud praeservatur quam canonica Reverentia Dioecetano Episcopo debita; nam cum hoc non destruat exemptionem, utpote quod se habeat ad simplicem Ordinarii honorificentiam . . . ex illius rei certae praeservatione firmatur contraria regula in omnibus aliis non exceptis seu praeservatis . . .

Hac autem posita Collegiatae Ecclesiae exemptione, quodcunque jus primariorum precum ab Episcopo forsan deducibile nunquam extendi poterit ad Ecclesiam exemptam,

(servitutum) wie *preces primariae* aus. Man beruft sich auf entgegenstehende immerwährende oder hundertjährige Gewohnheit. Diese ist aber der ursprünglichen Freiheit (*nativa libertas*) gegenüber nicht nachgewiesen. Es haben zwar fünf Bischöfe *preces* gegeben; in dieser Zeit waren aber acht Bischöfe. Und bei den ersten Fällen ist nicht nachgewiesen, daß die *preces* auch zur Wirkung gekommen, daß die Jungfrauen wirklich in das Stift aufgenommen worden sind. 1662 war dies zwar der Fall. Aber das ist juridisch ohne Bedeutung, weil die Aufnahme *per vim et metum* [durch Gewalt und Furcht], durch Sperrung aller Einkünfte und Vorgehen mit militärischer Gewalt, erzwungen ist. Am 21. Mai 1729 erhielt die Äbtissin auch *litteras executoriales* [Vollstreckbarkeits-Erklärung].

Sie unterließ nicht, das ganze umfangreiche Erkenntnis wörtlich abdrucken und in Goldschnitt binden zu lassen.¹²

Ob die Entscheidung ebenso gelautet haben würde, wenn Bischof Ferdinand dem Stifte den Rechtsweg offen gelassen hätte im Jahre 1662, wo es noch leichter möglich war, über die *Preces*vergebungen früherer Bischöfe und deren Zurwirkung kommen genaue Feststellungen zu machen?

Die Kapitelsrechnung führt auf 1726/27: In Causa *precum Episcopali*um — 270 Tlr; 1727/28 — 25 Tlr.

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Als am 16. Dezember 1725 gemeinsam mit dem Oberamt Dringenberg das Jahr-, Brüchten- oder Gogericht gehalten werden sollte, wurde der Amtmann Cöller als Kaiserlicher Notar mittags 1 Uhr auf die Abtei berufen. Hier fand er die Äbtissin im Bette liegend, „am Fuß bettlägerig“, dabei sitzend den Dringenbergischen Rentmeisterei-Verwalter Brandt; ferner waren anwesend der Notar Nymphius und zwei Zeugen. Die Äbtissin zeigte dem Brandt die vom Kaiser bestätigten Privilegien des Stifts in originali vor, überreichte Abschrift und erklärte, „wie sie vor antretunge heutigen Brüchten oder gogerichts, gleich [wie] sie auch vorigen jahrs vor anfang besagten Gerichts durch Vorzeig des Originals und hinterlassene Copey gemelter Privilegien in Beysein des Hrn. Drostens von der Asseburg, als der Zeith substituirten Landt Drostens, und seiner,

quae, si juxta mox dictam praeservationem non aliud quam simplicem reverentiam exhibere tenetur Episcopo, respuit per consequens quamlibet aliam servitutem, veluti esset ea, ut illius beneficia vinculo primarium precum alligarentur . . .“ — Da es im Anfange heißt *maximo fundamento*, und da rechtliche Folgerungen gezogen werden, so muß, meine ich, das videtur im Sinne von man sieht genommen werden.

¹² „*Sententiae tres conformes quibus definitive decretum fuit in Sacra Rota Romana Episcopo Paderbornensi non competere Jus relaxandi primarias Preces in perillustri, libera et exempta Collegiata utriusque Sexus Ecclesia Neohersiensi, quas pro se et Successoribus suis gloriose impetravit Reverendissima, ac Illustrissima Domina, Domina Joanna Maria Catharina, Comitissa de Winckelhausen, ejusdem Ecclesiae Abbatissa, Domina in Dalhausen, Osthöfen, Güstorff, Glesch et Caldenberg, Advocata Haereditaria in Urdingen.*“

Anno post Nativitatem Domini 1731.

Ad perpetuam rei memoriam.

Lippiae, exprimebat Adolphus Henricus Meyer, Typographus privilegiatus, Anno MDCCXXXI.“

Kleinfolio, 39 Seiten. — G A P Neuenheerfe 5 b; 98 b. — A 2 III.

hrr. RentMeisterey Verwalten, auch aller übrigen, so dermahlen dieß gericht bekleydet, öffentlich gegen so gestalte zu gesambter Handt vornehmende gerichtß Bekleydung protestirt hätte, [so] heut nochmahlen protestiren und ihre Protestation repetiren, mit nichten aber etwas hierdurch zugeben oder einräumen thäte, welches diesen Kayserl. Privilegien derogiren, oder ihro Abtey undt anvertrautem stiftte ahn ihren rechten und freyheiten schädttlich seyn könnte".¹³

Die Abtissin von Winkelhausen hielt also fest an dem Standpunkte ihrer Vorgängerin: Der Vertrag von 1665, wonach die Feldjurisdiktion mit dem Oberamt gemeinsam sein soll, ist nichtig; sie steht dem Stift allein zu.

Besserungen und Neubeschaffungen in der Kirche.

Im nördlichen Kreuzschiff ließ Abtissin von Winkelhausen einen neuen Seitenaltar errichten in Stein, größtentheils in Marmor. Nur der Tabernakel ist von Holz und abnehmbar; dahinter nämlich befindet sich in der Ostwand der Kirche und des Altares das Behältnis, worin die Reliquienschreine der heiligen



Bild 90. Stiftskirche. Alte Pieta. DAPW.

Saturnina und der heiligen Fortunata aufbewahrt werden. Über dem Tabernakel eine Madonna (Brustbild) mit dem Kinde, eine Nachbildung in Steinskulptur von dem gemalten Gnadenbilde der berühmten malerisch auf einem Berge am Einfluß des Inns in die Donau gelegenen Wallfahrtskirche Mariahilf zu Passau. Daneben auf der Evangelienseite die Standbilder der hll. Antonius Eremita und Franziskus, auf der Epistelseite der hll. Antonius von Padua und Bonifatius. Darüber, von zwei Engeln getragen, das Wappen

¹³ A I 72.

der Äbtissin, quadriert mit dem Stiftswappen. Darüber St. Martin, einem Armen die Hälfte seines Mantels reichend.

Viel gearbeitet wurde an der Kirche im Jahre 1723. Die Kapitelsrechnung hat darüber $7\frac{1}{2}$ Seiten. Leider ist nicht klar zu ersehen, was denn eigentlich alles gemacht worden ist. Holz aus dem Bolberge, von der kleinen Trift, von der großen Trift, aus der Lehmkuhlen, aus dem Altenheersischen waldt, aus dem Hachholz zu hauen, zu behauen, zu schneiden, zu fahren, heisterholz aus dem Willigesshagen . . .

das Glinndtwerk neben der Kirchen zu versfertigen
Steine behuef des plasters umb die tauff
die Kirche zu bewersfen
das glindtwerk umb die tauffe . . zu machen.
den Cummer von St. Lamberti Capellen und von der Kobl Cammer geworfen

grawe Steine mitm zohl . . . von Boffen biß hiehin

$10\frac{1}{2}$ Fuder rawe schiefersteine . . . zu Brilon weggeldt $4\frac{1}{2}$ B.

Mr. Jobsten Waltemoth die zeigere ahn dem thurn zu illuminiren — 14 Tlr.

den tuch oben St. Lamberti Capellen zu decken

den tuch neben Kleinen thurn abzubrechen . . . wieder zu decken.

Damals wurde auch der noch jetzt in Gebrauch stehende große, schwere eichene Sakristeischrank gebaut, dessen Kosten sich auf 72 Tlr beliefen.

Im ganzen wurden in diesem Jahre 567 Tlr 10 B $10\frac{1}{2}$ S, also eine erhebliche Summe, ausgegeben.

Im Jahre 1728 wurde das noch vorhandene Chorgestühl auf dem Fräuleinchor gearbeitet und im folgenden Jahre „illuminirt“; es kostete 90 Tlr. Dasselbe Jahr brachte die gleichfalls noch vorhandenen beiden silbernen Weihrauchfässer (4 Pfund 4 Loth schwer; 85 Tlr). 1730 führte man mitten im großen Turm den noch stehenden plumpen Mauerpfeiler auf bis zum Scheitel des Gewölbes, dessen Einsturz man wohl befürchtete. (Dazu wurden 22 Fuder Mauersteine gefahren.) — 1731 beschaffte man die jetzige Kanzel; „dem schreiner 50 Rtlr, dem Bildhauer 90 Rtlr ft summarie 140 Rtlr“. — Auch wurde damals vom Kapitelhause zum darüber liegenden Fräuleinchor eine Wendeltreppe in Sandstein aufgeführt, deren oberer Teil noch vorhanden ist.

Aus der Rechnung von 1731 ersehen wir, daß das Kapitelhaus einen Ramin hatte; er wurde in diesem Jahre gebessert und erhielt im Jahre 1736 eine neue Umrahmung in Sandstein, die in der Westwand noch zu sehen ist. In diesem Jahre brannte man selbst 5 Fuder Kohlen, während man 1 Fuder für 5 Tlr verkaufte.

Im Jahre 1736 wurde in der Westmauer des großen Turmes oberhalb des Gewölbes die jetzige Fensteröffnung gebrochen und in Sandstein gefaßt.

Nochmals die Wetterfreien.

Nachdem das Hochstift Osnabrück 1613 vom Stift Heerse die gutherrlichen Rechte über die Freien zu Wetter und im Mai 1664 von Ravensberg auch die Vogteirechte erworben hatte, verkaufte es bald darauf noch im letztgenannten Jahre seine Rechte größenteils wieder an die benachbarten Adelligen, insbesondere

an die „Boß zum Boifel, Hammerstein zu Gefsmold, Vincke zum Ostenwalde, Nehem zur Sundermühlen“; nur fünf Wetterfreie behielt es für sich.¹⁴ In den Jahren 1672, 1700, 1716 und 1730 bestätigten die Fürstbischöfe von Osnabrück die Rechte der Wetterfreien ganz ähnlich wie Äbtissin Ottilie im Jahre 1590.¹⁵

Zwischen den Adligen und den Wetterfreien kam es aber bald über die beiderseitigen Rechte zu Meinungsverschiedenheiten, die im Jahre 1726 schärfere Formen annahmen. Die Wetterfreien wandten sich an das Reichskammergericht zu Wehlar und erhielten im August d. J. von dort ein Mandatum pro Citatione



Bild 91. Der Amtshof zu Wetter. Aus E. Holzwarth, Heimatbuch 1927 für die Kreise Iburg, Osnabrück und Melle, Bild 6.

ad videndum supplicantes manuteneri. In Wehlar vertrat ihre Sache Dr. Besserer, in Osnabrück Dr. Schwender. Der Hauptbeschwerdepunkt war, die Adligen behandelten sie als Gutsherrn nach der osnabrückischen Eigentumsordnung als Leibeigene.¹⁶ Wenn sie Schulden machten, etwas versetzten, ohne Einwilligung heirateten, würden sie mit Weib und Kind vertrieben, ihre Schulden abgewiesen und ihre Güter eingezogen.¹⁷ So sei man 1713 gegen Plohr zu

¹⁴ Am 30. Aug. 1664 wurden „unserm Geheimden- und Rammer-Rath, auch Hof-Marschalle, und lieben Getreuen Georg Christoph von Hammerstein, auf Gefsmolde“ verkauft „auch nachfolgende Wetterische Freye, in specie Ploren, Ruddies, Bennen, Schoeff, Rosen-thal, Rönning, Arning, Milies, Biermann, Allewelt, Heidkamp, Stoppelkamp, Strohm, Henrichen Schuhmachern, Depperten beyrn Teiche, und Henrichen Sparenberg, mit aller Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, an Eigenthum, Pfächten, Schulden, Weinkauffen, Ordinari- und Extraordinari-Diensten, freyen Urkunden, und allen andern Schuldigkeiten“; vorbehalten wurden „die Lands-Fürstliche Obrigkeit und Jurisdiction, wie auch die Gogräfen-Dienste und Herse-Geld“. de Ludolff a. a. O. S. 291 f.

¹⁵ Die betr. Urk. von 1672 u. 1730 gedr. bei de Ludolff, Observ. Forens. Contin. S. 278—287.

¹⁶ Im Osnabrückischen war die Leibeigenschaft fast allgemein; im Paderbornschen gab es fast keine Leibeigenen.

¹⁷ Nach dem Ottilien-Brief konnte ein Wetterfreier wohl bestraft, aber nicht abgemeiert werden.

Wetter vorgegangen; Nehem zur Sundermühlen habe dem Krukenmeyer einen stattlichen Eichbaum gehauen und zu seiner als gutherrlichen Nothwendigkeit gebraucht; Obrist von Hammerstein habe dem Allewelt durch den Gograsen bei Verlust seines Hofes befehlen lassen, sich in kurzer Zeit zu verheiraten.

Auch nach Heerje wandten sich die Wetterfreien um Hilfe. Es waren ihrer damals 44 Meier und Rötter; ein Drittel davon waren Rötter. Sie wohnten in den Kirchspielen Buer, Melle, Riemsloh, Neuenkirchen und Gesmold. Sie bedauerten die Halsstarrigkeit ihrer Vorfahren, die zum Verkauf von 1613 geführt habe, und wollten gern in das frühere Verhältnis zum Stift zurückkehren. Die Vogtei könne allenfalls beim Bischofe von Osnabrück bleiben. Man dachte ernstlich an eine Aufhebung des Vertrages von 1613.¹⁸

Mit der Haltung des Amtmeiers in dem entstandenen Streit war man sehr unzufrieden. Die übrigen bestellten daher durch die zwölf Eidgeschworenen den Johann Berndt Plohr zu ihrem Bevollmächtigten. Dieser war im Juni 1727 persönlich in Neuenheerse. Er legte eine notarielle Vollmacht vom 19. April d. J. vor, worin „Frey Vogdt, wie auch zwölf aydgeschworenen der Wetterischen Freyen“ bezeugen: ihr Amtsmeier hat sich der Wetterischen Freiheiten gar nicht, der Freie Vogt Krukenmeyer aber „nuhr zum Theil iedoch mitt blöden undt schwachen gemüth angenommen“. Aber Johan Berndt Plohr hat sich nicht nur seiner, sondern auch der gemeinen Sachen möglichst angenommen. Sie ersuchen und bevollmächtigen ihn daher, „so oft er nöthig findet, so wohl des Amtsmeyers als auch des Freyen Vogdten pflicht Amt undt schuldigkeit in acht zu nehmen“. Der Freye Vogdt Krukenmeyer übergibt ihm die Hälfte seiner Einkünfte; auch soll er beziehen die ganzen Einkünfte des Amtsmeiers, der nicht allein stille geseßen, sondern auch mehr Schaden als Vorteil zugefügt hat.¹⁹

¹⁸ Auf einem bei den Akten liegenden Blatte werden die Fragen zur Prüfung gestellt:

1. ob der Verkauf ohne Wissen und Zustimmung des Kaisers oder des Ordinarius habe geschehen können;

2. ob nicht Rückgängigmachung (restitutio in integrum) Platz finde, da die freien Güter wohl viermal so viel wert seien, also Verletzung über die Hälfte (laesio ultra dimidium) vorliege;

3. weil diese freien Leute nicht anders als mit ihrer Freiheit verkauft und nun als Leibeigene gebraucht werden sollen;

4. ob nicht die Freien selbst den Kauf reklamieren könnten, weil zu präsumieren stehe, daß sie als Vasallen nicht anders in den Kauf gewilligt als mit Vorbehalt ihrer ersten uralten Freiheit.

¹⁹ Unterschriften:

„Johann Peter Krukenmeyer, freyer Vogdt
Johan Berndt Plohr
Cordt Herman Degen
Henrich Bennen
Johan Roleff Rudes
Frank Henrich Beerman
Gerdt Wilhelm Rosendahl
Johan Herm. Linkerman
Johan Herman Thomas Milges
Johan Jost König vor der Schiplage
Roleff Schaff.“

Plohr versprach goldene Berge. Wenn durch die Mithilfe der Äbtissin erreicht würde, so erklärte er am 13. Juni vor dem Amtmann Cöller als Notar und dem Pastor Schwarzenenthal und Barthold Hake als Zeugen, daß ihre vorige Freiheit „wieder zum standt und ahns Stift Heerse beygebracht würde“, dann wollen sie nicht nur die früheren Gefälle leisten, wie sie in dem Hofbrief von 1590 enthalten sind, sondern er, Plohr, verpflichtet sich, von den Amtsmeiers- und Vogteinkünften für seine Person jährlich 20 Taler „zu Beschützunge und Manutenenz meines Ampts“ zu zahlen; ferner verspricht er in aller Namen jährlich 1200 Taler, jedoch abzüglich 5% Zinsen von den Kaufgeldern, womit man dem Landesherrn und den Adligen ihre Rechte wieder abkaufen wird.

Die Wetterfreien wünschten, daß die Äbtissin dem Prozeß interveniendo beitrete. Von Heerse reiste Plohr zum Reichskammergericht, wo er in kurzer Zeit zweimal war. — Die Gegner wandten ein, die Freiheiten der Urkunde von 1590 seien ein Nonsens [Unsinn]; die Äbtissin habe auf fremdem Gebiet keine Freiheiten verleihen können. — Unterm 3. März 1727 hat die osnabrückische Land- und Justizkanzlei namens des Bischofs um Auskunft über die Wetterfreien. 1732 hing der Prozeß noch in Wehlar.²⁰ — Im Stift ließ man sich auf eine Beteiligung am Prozeß nicht ein, weshalb auch die Stiftsakten nichts weiter berichten. Anderweitig ist bekannt, daß es zu einer Reihe von Prozessen kam, von denen einer im Jahre 1800 noch anhängig war. Die Wetterfreien verteidigten ihre Rechte mit großer Zähigkeit und nicht ohne Erfolg.²¹ In den Umwälzungen und Neuerungen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ging auch die Wetterische Hausgenossenschaft ein. Aber noch Jahrzehnte lang, bis etwa 1860, hielt man fest an der hergebrachten Zusammenkunft am Pflichttag zu Wetter auf dem Amthof unter der Linde,²² wo man bei Schinken und Bier sich erzählte von den Freiheiten und Taten der Väter „in der guten alten Zeit“.²³

Streit um den Rittersitz Niesen, 1719—1733.

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts starb das alte Geschlecht der von Niehausen im Mannesstamme aus. Besitzer des Rittersitzes Niesen war um 1700 Johann Gottfried von und zu Niehausen, Bruder der Äbtissin Agatha von Niehausen. Sein Bruder Georg war Domkellner zu Paderborn. Johann Gottfried hatte zwei Söhne und drei Töchter. Der eine Sohn fiel bei der Belagerung von Ingolstadt. Nachdem Johann Gottfried am 29. Oktober 1700 gestorben war,

²⁰ Aus den Prozeßakten hat de Ludolff eine Reihe Urkunden entnommen, die er in seiner *Observationum Forensium Continuatio* als „Observatio CLV. De Colonis in territorio Osnabrugensi qui dicuntur Wetter-Freye“ mit einer kurzen Einleitung S. 261—293 veröffentlicht. „Quia est res satis curiosa,“ sagt er.

²¹ Klöntrup, *Alphabet*. Handb. Bd. 3 S. 304.

²² Am 7. Dezember 1868 wurde auf dem Amthofe von einem Orkan eine Nieseneiche umgeworfen, die 42 hannoversche Fuß im Umfang hatte, und deren Stammende noch zu sehen ist. Ein dem Museum zu Osnabrück überwiesener Stammabschnitt zählt 683 Jahresringe. Behrens a. a. O. S. 53.

²³ Vgl. auch Mascoy, *Notitia Juris Osnabrug*. Göttingen 1738, S. 214 f. Möfer, *Osnabr. Gesch.* Bd. 1, S. 74 f. Lodtmann, *Comment. de divisione personarum secund. consuet. Osnabr.* p. 83. Acta Osnabr. Ep. I St. 2, S. 131. Klöveborn, *Diss. Inaug. de Origine et indole praediorum qui dicuntur Wannerbe sec. leges Osnabr.* § 14. 27.

wurde sein Bruder Georg von Niehausen, Domkellner zu Paderborn, zugleich zu Behuf seines Neffen Dietrich Gotschalk Anton mit Niehausen belehnt. Dietrich Gotschalk Anton wurde aber schon anfangs Februar 1706 zu Venedig von einem Grafen von Nostitz im Duell erstochen. Das Lehen stand also jetzt nur noch auf zwei Augen.

Da wandte sich Georg Spiegel von Pöckelsheim, Oberstallmeister in Kassel, an den Landgrafen und stellte vor, das Haus Niehausen liege nicht mehr denn eine halbe Stunde von Schwefhausen „und also die darzu gehörige Feldgüter, als welche an die meinige guthen Theils stoßen, und mit denenselben gleichsam verknüpft sind, von darauß füglich gestellet und genuzet werden können“. Er habe im Dienste des Landgrafen vieles zugesetzt, sei ohnehin schon Vasall des Landgrafen. Er bäte also um Erbspektanz auf Niesen für sich und seine Erben und in deren Ermangelung für seinen Bruder. — Landgraf Karl ging darauf ein; am 3. Februar 1707 „erspektivirt und beantwortet“ er seinen Oberstallmeister Georg Spiegel zu Pöckelsheim und seine Mannleibs-Lehns-Erben auf die Niehausischen Güter für den Fall, daß der Niehausische Mannlehnstamm gänzlich erlöschen sollte. Beim Eröffnungsfall muß er sich wegen Besserungen an Gebäuden und sonstigen mit den Allodialerben auf seine und seiner männlichen Erben Kosten allein abfinden. Auch muß er sich diese Erbspektanz bei an lehnsherrlicher seiten sich ereigenden Fällen renoviren lassen. — Auf seinen Bruder erstreckte sich die Anwartschaft also nicht.

Die Erbspektanz-Aussichten wurden bald etwas getrübt. Der Domherr Georg von Niehausen, jetzt Herr zu Niesen, Uslar, Börden und Blomberg, erbat und erhielt Dispens, um den Mannstamm der von Niehausen fortzusetzen, und verheiratete sich mit Maria Theresia Freiin von Plettenberg zu Lenhausen, Mellrich, Bergstraße und Nordkirchen. Ehevertrag am 29. April 1708; die Braut erhält 6000 Rthl Brautshatz und 1000 Rthl Aussteuer. — Diese Ehe blieb kinderlos.

Am 10. Januar 1718 wandte sich der Oberstallmeister von Spiegel wieder an den Landgrafen und trug vor: seine männlichen Erben seien durch einen allzu frühzeitigen Tod von dieser Welt vor ihm her abgefordert, er bäte also, die auf die Niehausischen Güter erteilte Erbspektanz auf seines Bruders, des Drostens Spiegel zum Diefenberg seel., hinterlassene Söhne und deren Mannleibs-Lehns-Erben zu ertendiren. — In einem weiteren Schreiben gleichen Inhalts weist er hin auf seine 34 Jahre lang geleisteten treuen Dienste und darauf, daß seines Bruders Söhne wie er, der Oberstallmeister selbst, der lutherischen Religion zugetan seien. — Der Landgraf ging jedoch nicht darauf ein.

Nicht lange nachher, am 8. April 1719, starb Georg von Niehausen. In seinem Testamente vom 4. April 1719 setzte er zum Erben ein seinen Neffen, den Domherrn Engelhard Ignaz Arnold von Bocholz, einen Sohn seiner Schwester Margareta, die in erster Ehe verheiratet war mit Moritz Philipp von Ketteler zu Merlsheim, Middelburg und Bodshövel, in zweiter Ehe mit Adam Arnold von Bocholz zu Störmede und Hennekenrode. Seiner Frau vermacht er, solange sie Witwe bleibt, den Nießbrauch an seinen Gütern. Heiratet sie seinen Erben, so sollen beide seine Güter erblich besitzen. In einem Kodizill vom 5. April setzt er seine Frau in den körperlichen Besitz ihres Wittums am Hause Niesen, und noch am selben Tage ließ diese in Niesen Besitz ergreifen. Mit Georg von Nie-

hausen erlosch das alte Geschlecht der von Niehausen im Mannesstamme. Der Oberstallmeister von Spiegel ließ auch alsbald Besitz ergreifen. Die Frage war jetzt: Was ist Lehen, und was ist Allod? Ansprüche wurden jetzt auch erhoben von den drei Töchtern Johann Gottfrieds von Niehausen, des Bruders Georgs von Niehausen, nämlich Katharine Anna Therese, vordem Stiftsdame zu Nottuln, verheiratet mit Leopold Anton Wilhelm von Schorlemer zu Hellinghausen und Heringhausen; — Johanna Maria Franziska, verheiratet mit Ferdinand Kaspar von Droste zu Erwitte, Landdrosten zu Arnsberg; — und Agatha Wilhelmine, verheiratet mit Georg Franz Wilhelm von Westphalen zu Herbram.

Zwischen diesen und der Witwe von Niehausen kam es demnächst zu einem Prozeß, der an das Reichskammergericht ging und sich jahrelang hinzog.

Unterm 8. April schrieb jemand aus Münster an einen Herrn von der Regierung in Kassel: Die Trennung der Allodialgüter von den Lehngütern könne für den Landgrafen ungünstig ausfallen. Es sei zu empfehlen, den Baron von Plettenberg, den Bruder der Witwe von Niehausen, zu belehnen. Dieser genieße großes Vertrauen dort in Münster und in Paderborn; ihm verdanke das Haus Bayern die Erhebung des Prinzen Klemens auf zwei Bischofsstühle. Wenn der Landgraf gute Nachbarschaft haben wolle, sei Plettenberg der geeignetste Mann, ohne seinen Rat tue Klemens nichts; er werde auch ein gutes Laudemium zahlen, mehr als andere.

Der Landgraf verwies ihn auf die Exspektanz für den Oberstallmeister. Dieser wandte sich auch an den Landgrafen und bat, in Ansehung seiner 36 Jahre lang bei geringem salario geleisteten Dienste die Belehnung auf seines seel. Bruders Söhne mit zu extendiren. Am 25. Juli 1719 wurde von Spiegel ex nova gratia mit Niehausen belehnt; die erbetene Mitbelehnung wurde abgelehnt.

Am 28. Dezember 1719 bat Freiherr von Plettenberg den Landgrafen Karl um Anwartsung auf die Niehausischen Güter. Diese seien seit einigen saeculis [Jahrhunderten] her mit den Allodialgütern vermisch; die Trennung sei mühevoll; er würde sich dieser unterziehen. Der Landgraf erklärte sich unterm 16. Januar 1720 bereit, die Anwartsung zu erteilen, wenn Plettenberg zuvor mit Zuziehung des Oberstallmeisters die Separation der Lehngüter bewerkstellige und die Herausgabe durch die Witwe, die sie dem Oberstallmeister noch vorenthalte, herbeiführe.

Plettenberg entgegnete, er könne nach der mühevollen Arbeit sterben; dann hätte Spiegel allein den Vorteil und seine Erben das leere Nachsehen; er bäte zuvor um Exspectivirung. — Darauf erteilte der Landgraf am 19. September die Exspektanz mit der Auflage, daß Plettenberg schuldig und gehalten sein solle, das Lehen nicht nur aus der Wittib von Niehausen Händen, sondern auch, was etwa daran noch ermangele, wieder beizubringen.

Zu Ende des Jahres 1724 starb Oberstallmeister von Spiegel. In einem Schreiben d. d. München, 3. Januar 1725 nutete Plettenberg das nun wieder heimgefallene Lehen. Unterm 20. August d. J. bevollmächtigt „Ferdinand, des Hehl. Röm. Reichs Graf von Plettenberg²⁴ und Witten, Freyherr zu Eyß, Pfandherr des Amts Nürnberg, Herr zu Nordkirchen, Meinhövel, Dauensperg,

²⁴ Im Jahre 1724 wurden er und sein Bruder Friedrich Bernhard Wilhelm von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben.

Lembeck, Alroth p., ErbMarſchall des Hochſtifts Münster, Ihrer Kayſerl. und Königl. Cathol. Magſt. dann beider Churfürſtl. Durchl. zu Cöllen und Bayern reſpec. Geheimen Rath und Obrift Cammerer, Landdroſt des Hochſtifts Paderborn p." den Paderbörnſchen Thum Capitularen . . . und Cammer Präſidenten Benedict Wilhelm Frhrn. von Droſte, ſtatt ſeiner das Lehen zu empfangen. — Dazu verfügte der Landgraf am 10. September: „Ob zwar einem neuen Vaſall bey der erſten Lehenempfangniß in perſohn ſich zu ſiſtieren obliegt, . . . So wollen Wir doch wegen dero beygebrachten legitimen excuſen . . . vor daſmahl citra conſequentiam et praejudicium darunter diſpenſirt . . . haben.“ — Am 11. September 1725 wurde Plettenberg ex nova gratia mit Niehauſen belehnt.

Aber nur kurze Zeit war er Lehnſträger. Der von Georg von Niehauſen vorgeſehene und wohl auch gewünſchte Fall einer Ehe zwiſchen ſeinem Erben und ſeiner Witwe verwirklichte ſich. Durch Breve vom 15. März 1727 erteilte Papſt Benedikt XIII. Diſpens für Engelhard Ignaz Arnold von Bocholz zur Eingehung der Ehe mit Maria Theresia von Plettenberg, Witve Georgs von und zu Niehauſen. In beſonderer Rückſicht auf dieſe bevorſtehende Heirat mit ſeiner Schweſter verkaufte Graf Plettenberg am 20. April 1727 ſeinem künftigen Schwager von Bocholz die Niehauſenſchen Lehen für die Summe von 25 000 Rtlr und gegen Abtretung der Landdroſtenſtelle des Oberamts Dringenberg.

Am 16. Juli d. J. gab der Landgraf ſeinen Konſenſ zu dieſer Lehnſabtretung, und am 4. November wurde von Bocholz ex nova gratia belehnt. An dieſem Tage ſtellte er dem Landgrafen Karl, dem er zuvor zum Namenſtage gratulierte, vor, er habe ſich mit größter Mühe beworben, mehrere zu beſagtem Lehen ſeines Vaſürhaltens gehörige Stücke aufzuführen, und alſo das Lehen ſchier über die Halbscheid erweitert; er hätte, in Beherzigung deſſen den von ſeinem älteſten Bruder [Joſt Arnold Chriſtoph von Bocholz zu Störmede] ſecl. hinterlaſſenen drei Söhnen, wovon jedoch nur einer ſich verheurathen werde, im Fall etwa aus ſeiner vorſtehenden Ehe keine männliche Erben entſprießen ſollten, die Succeſſion [Nachfolge] in hohen Gnaden zu erteilen und in den auszufertigenden Lehnbrief miteinverleiben zu laſſen; umdemehr, da bei ſeinem ohne männliche Erben über kurz oder lang ſich ergebenden Todesfall die Allodialerben die Erweiterung der Lehnſtücke keineswegs zugeben, ſeine Vettern [Neffen] aber beim künftigen Succeſſionsfall ſie in allem buchſtäblich einzufolgen ſchuldig ſein würden.

Der Landgraf bewilligte das Geſuch, ließ aber erſt anfragen, wieviel man geben wolle. Da 1500 Gulden geboten wurden, ließ er zu verſtehen geben, das ſei zu wenig für die Aufnahme von dreien. Am 18. Februar 1728 wurden 3000 Gulden Rheinisch an den Lehnhof gezahlt und dann der Lehnbrief in gewünſchter Form ausgefertigt.²⁵ Darin war die von Bocholz eingereichte unterſchriebene und unterſiegelte „New Verbeſerte Designation derer zum Nieſenſchen Lehen gehörigen pertinentien“ meiſt wörtlich aufgenommen. Bocholz hatte darin inſbeſondere auch die „alten und neuen Burgſitze mit vorwerdsgebäuen, und umgebenden Zeichen“ aufgeführt. Später wurde dieſe „Verbeſerte Designation“ etwas unbequem.

²⁵ Abgedr. F a h n e, v. Bocholz II 1, S. 263, Nr. 570.

Am 17. Dezember 1728 wurde aus dem hildesheimischen Lehnsgut Hennekenrode mit seinen Aftervasallen und Meiern ein Fideikommiß errichtet für die aus der beabsichtigten Ehe zu erzielenden männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt. — Am 18. Dezember Eheveredung. Der Bräutigam gibt zur Morgengabe 6000 Rtlr. Die Braut bringt zusammen 22 100 Rtlr nebst Pretiosen in die Ehe, wovon 6000 Rtlr zu dem vorhin erwähnten Fideikommiß gehören.

Diese Ehe war nur von kurzer Dauer; Frau von Bocholz starb schon 1729. Am 15. November 1733 Eheveredung zwischen Engelhard Ignaz Arnold, Freiherrn von Bocholz, kurfölnischem wirkl. Geheimen Rat, Landdrosten und Oberamtmann zu Dringenberg, auch Drosten zu Hundsrüden, und Theresie Ferdinanda Lucie, Freiin von der Assenburg zu Hinnenburg.

Am 4. März 1728 protestierten Theresie, Frau von Schorlemer, geborene von und zu Niehausen, und ihre beiden Schwestern gegen die Aufschwörung des Landdrosten Engelhard von Bocholz bei der Paderborner Ritterschaft auf den Rittersitz Niesen.

Unterm 9. März stellte der Bevollmächtigte des Herrn von Bocholz, Warnefius, der Regierung in Kassel vor, in Paderborn sei Landtag und die Ritterschaft mache Schwierigkeiten wegen seiner Aufschwörung auf den Rittersitz Niesen, die ein Präjudiz für die Allodialerben sein würde, es sei denn, daß man die Lehnbarkeit zuvor durch einen älteren Lehnbrief nachweise. Da nun der Herr von Bocholz ex nova gratia belehnt sei und darum nur einen Lehnbrief habe „und dan dem dasigen Lehnhofe zugleich sehr präjudicirlich, wan man durch vorzeigung eines älteren Lehnbriefes zu unnöthigen Critiquen einem Dritten anlaß gebn wolle [in den alten Lehnbriefen und Reversalien wird der Burgsitz nicht als Lehnstück erwähnt], ohnedem auch nicht präsumirlich, daß bey einer so ansehnlichen lehnbahren Vogtey und güthern kein Burgsitz mit gehören solle“, so bittet er, sub sigillo zu attestiren, daß der Lehnhof „nimmer anderster dafür gehalten, als daß der Burgsitz des Hauses Niehausen unter die Lehnbarkeit der Vogtey mitbegriffen und dafür auch jederzeit recognoscirt seye, gestalten mit solchem attestato hiesige Ritterschaft allerdings zufrieden seyn wird“. — Die Regierung bescheinigte unter dem 11. März nur, „daß ermelter Burgsitz je und alle wege für eine Zugehörung der hiesigen Lehnvogtey Niehausen gehalten worden“.

Inzwischen ging der Prozeß zwischen den Erben seinen Gang. Es handelte sich dabei auch um den Ehevertrag Johann Gottfrieds von und zu Niehausen und um das Testament seines Bruders Georg. Unterm 9. August 1721 und 16. Mai 1725 ergingen Erkenntnisse, die im Juni 1730 am Reichskammergericht bestätigt wurden, wonach an die drei Geschwister von Niehausen dasjenige, was nicht durch den Lehnbrief Johann Gottfrieds als Mannlehen nachgewiesen war, herausgegeben werden mußte. Am 30. Januar 1732 erging vom Reichskammergericht an die Regierung in Paderborn Exekutions-Mandat. — v. Bocholz wehrte sich auch jetzt noch. Er bat in Kassel um Beistand beim Reichskammergericht und bei der Regierung in Paderborn. Er erlaubte sich sogar, einen langen Entwurf eines Schreibens vorzulegen, welches nach Paderborn gerichtet werden sollte. Der König von Schweden als Land-

graf von Hessen und Lehnsherr möge sich beim Reichskammergericht durch einen Bevollmächtigten interveniendo zur Sache melden. Vergebens.

Während des langen Prozesses war die an den Herrn von Westphalen zu Herbram verheiratete Tochter Johann Gottfrieds von Niehausen gestorben. Wegen vieler Schulden schlossen die Vormünder ihrer Kinder mit dem Landdrosten von Bocholz einen Vergleich, der am 12. Februar 1731 vom Hofgerichte in Paderborn bestätigt wurde. Danach erhielten die Kinder als Abfindung für ihre Ansprüche zu der früheren Ausstattung ihrer Mutter von 5000 Rtlr noch weitere 10 000 Rtlr. — Um einem neuen Prozeß wegen Scheidung der Lehnsgüter von den Allodialgütern vorzubeugen, schloß von Bocholz am 9. Juli 1733 auch einen Vertrag mit den beiden anderen Töchtern Johann Gottfrieds von Niehausen, Franziska Witwe von Droste und Theresie Witwe von Schorlemer, wonach diese, für 30 000 Rtlr jede, auf ihre Ansprüche an die Niehäuser Allodial-, Feudal- und Meiergüter, auch an das Heersjer Pachtlehen verzichteten. Unterm 11. Oktober 1734 gab die Äbtissin von Winkelhausen dazu ihren lehnherrlichen Konsens. Am 14. Oktober d. J. belehnte sie den Landdrosten mit dem Gute Wipperfürde bei Niesen, so wie solches früher die von Niehausen zu Lehn getragen, zu Pachtrecht gegen jährlich 4 Malter Korn.

Später gab es noch ein kleines Nachspiel. Wir haben oben gesehen, wie Engelhard von Bocholz, als er beim Landgrafen die Mitbelehnung seiner drei Neffen nachsuchte, sich rühmte, daß er das Lehen über die Halbscheid verbessert habe. Diese Verbesserung hat er nachher sehr bereut. Als nach dem Tode Friedrichs, Königs von Schweden und Landgrafen von Hessen, 1752, eine Neubelehnung nötig wurde, richtete sein Spezial-Bevollmächtigter, der paderbornsche Hofrat Alshoff, ein ausführliches Schreiben an die Regierung in Kassel, des Inhalts: Die Spezifikation von 1727 sei vom Herrn von Bocholz irrtümlich aufgestellt und enthalte Stücke, die nicht zum Lehen gehörten. Er habe an die von Niehausenschen drei Töchter über 100 000 Taler zahlen müssen für das Allodium auf Grund des Reichskammergerichtsurteils von 1732. Die damals geforderte und gegebene Spezifikation enthalte vieles, was weder den alten Lehnbriefen noch den alten Nachrichten noch dem Wortverstande der neueren Lehnbriefe, viel weniger allen Spezifikationen der vorherigen Vasallen gemäß sei. Was aus Irrtum ausgeführt werde, werde dadurch kein feudum oblatum [aufgetragenes Lehen]. Zu einer Vogtei gehörten an sich keine Burg und kein Vorwerk, kein Holz, Schaftrift oder Mahlmühle. Durchlaucht werde daher die angeschlossene Spezifikation [von Johann Gottfried von Niehausen, auch Oberstallmeister von Spiegel] für hinreichend zu erklären geneigtest geruhen.

Auf Vortrag des Regierungsrats Kuchenbeder erging der Bescheid: In den früheren Lehnbriefen werden freilich weder ein alter noch ein neuer Burgsitz erwähnt, auch nicht Vorwerksgebäude und umgehende Teiche noch zwei Mahlmühlen, Kruggeld und von Häusern und Höfen fallende Hühner, Hahnen, Eier und Gartenzinse, beim Dorf Bölsen keine Ohlegmühle und von den Wiesen keine 12, sondern 2—3 Fuder Heu. Aber von Bocholz hat das alles nicht nur 1727, sondern auch bei der zweiten Belehnung im Jahre 1730 angegeben. Er hat auch 1732 gesagt, es sei nicht präsumierlich, daß eine so ansehnliche Lehnvogtei keinen Burgsitz gehabt haben sollte, und eine Bescheinigung erbeten und erhalten, daß der Burgsitz immer als zur Lehnvogtei gehörig gehalten worden.

Er würde wohl auch für die Mitbelehnung seiner Vettern [Neffen] keine 3000 Gulden gegeben haben, wenn der Burgsitz nicht zum Lehen gehörte. Vor Abfindung der von Niehausenschen Schwestern hätte er Trennung des Lehns unter Assistenz des Lehnhofes bewirken sollen. Er könne sich also auf Irrtum nicht berufen.

Noch 5—6 Lehnstermine verliefen fruchtlos wegen ungenügender Spezifikation. v. Bocholtz mußte sich wohl oder übel dazu bequemen, seine frühere Spezifikation wieder vorzulegen und noch näher zu erläutern. Am 27. März 1753 fand endlich die Belehnung statt. Mitbelehnt wurden wieder, wie schon früher, die drei Neffen, „Freyherr Caspar Arnold Joseph von Bocholtz, Chur Collnischer Cammer Herr, Erb-Herr zu Störmede; Franz Arnold von Bocholtz Thumb Capitular zu Hildesheim und Halberstadt; Ferdinand von Bocholtz, Ebenfalls zu Münster und Hildesheim Capitular Herr, auch Probst zu Meschede“.

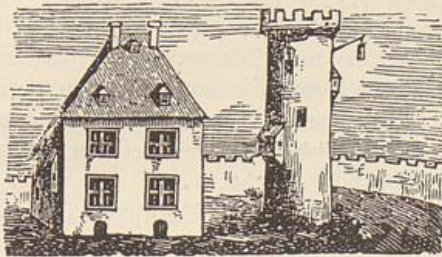


Bild 92. Alte Burg zu Niesen nebst Turm; abgebrochen. Aus fahne. D. Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen von Bocholtz, I 131.

Landdrost von Bocholtz hatte aus der ersten Ehe keine Kinder, aus der zweiten einen Sohn, der früh starb. Infolge der mehrerwähnten Mitbelehnung ist der Rittersitz Niesen bei der Familie von Bocholtz geblieben bis zum 12. November 1911, wo Graf Hermann Gisbert ihn für 2 000 000 Mark verkaufte an Rentner Friedrich Ludwig Gaes in Frankfurt a. M. Dieser behielt ihn nur kurze Zeit; schon am 26. Juni 1912 verkaufte er ihn für 2 150 000 Mark wieder an Friedrich August von Bittinghoff-Schell, Rittergutsbesitzer zu Calbed am Niederrhein. — Graf Hermann von Bocholtz fiel im Weltkriege in Mesopotamien.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rittersitzes Niesen seien aus den verschiedenen Spezifikationen die folgenden Angaben zusammengestellt:

Im Jahre 1703 wurde ein neuer Burgsitz in Stein erbaut nördlich von dem alten (auch von Stein), wo früher kein Haus gestanden. Der alte Burgsitz blieb stehen; zwei Flügel, die er vorher hatte, waren abgebrochen. Er war größtenteils von einem Wassergraben umgeben, der aber 1752 „aufgetrudnet und versullet“ war. (Nördlich von dem Burgsitz lag vormals der Hof Wipperfürde.)

„an Kornscheuren seyend vorrätzig (1752) zwey, wovon die eine von steinen, die andere von holtz gebauet.

Zwey pferde Ställe, ein Brauhauß undt ein viehhauß alle vier von holtz.

Zwey schaff Ställe undt ein Lämmer Stall von holtz und mit stroh gedecket.“

(1732) „alles in einem bezirk mit garten und Mauren umgeben . . . ohngefähr 18 morgen an garten.

. . . Burgländern zur Hoffesaet ohngefähr 589 morgen, so dazu gebraucht werden an wiesen und Ruhweyden 148 morgen, so vor Niehausen und Bölsen belegen.

ferner verpachtete Burgländer 342 morgen“

2 volle Schafristen und eine Lämmertrift, die jede etwa 320 Stück treiben konnten.

In Niesen waren 8 Vollmeier oder Vollspanner. Sie zahlten jährlich Haus- und Gartenzins, zwischen $7\frac{1}{2}$ und 24 Mgr; Hühner oder Hofhahnen, zwischen 2 und 8 Stück, und Eier, zwischen 40 und 100 Stück. Ferner 4 Halbmeier oder Halbspanner und 34 Rötter. Abgaben ziemlich ähnlich wie bei den Vollmeiern.

2 Krüge. Kruggeld: Wirt Ricus Bodemann 18 Rthlr, Wirt Arnd Schulten 15 Rthlr.

In Fölsen war nur ein Vollmeier und 21 Rötter. Abgaben ähnlich wie in Niesen.

Seht auf dem Mühlenberg bei Fölsen, gering, Distrikt klein und schlechter Grund, jährlich etwa 5 sch Roggen, 6 sch Gerste und 4 sch Hafer, „wozu das Stift Heerse mit interessiret“.

Die Feldmark zwischen der Frohnhaufischen Feldmark und dem von Westphalenschen Gehölz, gegen 140 Morgen, die 9 Bauern in Frohnhausen unterhalten (9, 21, 15, 10, 34, 16, 23, 9, 3 Morgen).

„Gehölzungen, bestehen (1753) lmo in dem großen Bochoh [spr. Botholz], 2. Niesischen Osterberg und 3. sogenandte helme schmide, die welche an einander gränzen zwischen Schwedhausen und Niehausen belegen, mehreren theils Buchen und einige Eichen und zusammen ad 150 morgen halten . . .

Das Mengerfer Holz zwischen den beyden Wegen, wovon einer nach Frohnhausen und der ander nach Hampenhausen geht, belegen, haltet ad 50 morgen, mehrst mit Buchen- und etwas Eichenholz besetzt . . .

das Volser Holz ad 80 morgen, der Volfscher Osterberg ad 40 morgen, der Clausroth ebenfalls ad 40 morgen, welche alle drey um das Dorff Fölsen herum liegen . . .

zu 12 Fuder hew wiesen [bei Fölsen], bestehen in der sogenandten Cammerwiese und meyerwiese, so durch die Nethe von einander abgesondert werden

Die weyde bey der ohligemühle ist ein offener platz etwa 7 morgen haltend, so der Mühler zum Gebrauch hat, worauf noch ein kleines häußgen vor mich stehet; nebst einen kleinen gahrten.

Zweyen Mahl mühlen, und lieget davon eine im Dorf Niehausen und die Dorfmühle genant wird, die andere aber unter dem Dorf lieget, und die niedermühle benahmet wird;“ und die Sl- oder Schlagemühle bei Fölsen.

1695, Johann Gottfried von Niehausen:

„V o j e d e y, bestehet in gerichte, Dienst, gebiete, Vogedengelt.

G e r i c h t e beruhet hierin, daß ieder Zeit biß hiehin die Jurisdiction im Dorff und feldtmarkt ruhig exercirt,“ zu Niesen, ebenso zu Fölsen und Mengersen.

„D i e n s t. selbiger bestehet darin, daß ein ieder Meyer /: welche ab und zunehmen, auch von der Abbey Newenherse und Kloster Gehrden dependiren, maßen sie die fruchtpfichte und recognition gelder darhin lieffern: /: daß iahr über zu Dienste neun morgen zu winter, 9 morgen zu sommer, 9 morgen zur brack allein zwey mahl adert, daß drittemahl muß der ader durch meine eigene spanpferde aufstellen, so muß auch ein Jedweder einen tag sommer, einen tag winterfrucht einfahren undt 2 tage dungen, deren [Vollmeier] 8 seindt, deren halb Meyer vier allein, so den halben Dienst thuen, Rötter seindt zwar vor diesem nur 10, 12, auch wohl noch weniger gewesen, weilen aber Ich einige nöwe heusere im Dorf habe barwen lassen, seyndt deren nun 28 ahn der Zahl undt thuen diese Kottern den handtdienst, des iahrs über 18 tage.

G e b i e t e. Ist im Dorff undt feldtmarkt nach der Zeitgelegenheit zu befehlen.

V o j e d e n g e l t seindt die brüchte, thuen kein gewißes undt haben

Anno 1663 ertragen ahn gelde 6 rthlr 24 Gr

Anno 1692 gelt 17 rthlr 31 Gr

Anno 1695 gelt 18 rthlr 6 Gr

Zubehörungen — Fischerey und Jachten.

Vogedeu Mengersen . . .

die mengersche feldtmarkt an sich ist ein pertinens [Zubehör] nacher der Abdey Neuenherse gehörig, pfacht- undt zehendt bahr undt soll vor diesem, so doch keinem gedenket, ein Dorff gestanden haben, aber die rudera [altes Gemäuer] noch zu sehen.“

Alles ebenso für Föllsen.

Den Hof zu Rahden und den Endhauser Zehendt hat er nicht ausfindig machen können — begreiflich; es muß richtig im Lehnbriefe heißen: Hof zu Rheder und Zehnt zu Edhusen (bei Gehrden).²⁶

Rechtsstreitigkeiten wegen der päpstlichen Benefizien-Vergebung.

Unter der Äbtissin von Winkelhausen begann man im Stift den päpstlichen Benefizien-Verleihungen entgegenzutreten und versuchte sich ihrer zu entledigen. Mitbestimmend mochte dabei sein, daß die Vergabungen nicht, wie früher, vom Papste selbst vorgenommen wurden, sondern auf Grund eines päpstlichen Indultes durch den Erzbischof von Köln als Bischof von Paderborn.

Am 16. März 1719, also in einem päpstlichen Monat, starb Johannes Jodocus Waldeyer, Rector s. Joannis Bapt. Erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist, am 17. Juni, übertrug die Äbtissin das erledigte Benefizium an Kaspar Schulte. Erst am 26. August erschien Martin Dam, präsentierte seine päpstliche Bulle und forderte Zulassung. Die beiden Pastöre sprachen energisch dagegen, weil die Frist verstrichen war, aber die Jungfern stimmten aus Ängstlichkeit zu.

Am 15. November starb Jakob Held, Rector s. Quintini. Die Äbtissin übertrug dieses Benefizium dem Otto Callenberg, vom Papste erhielt es Samuel Friedrich Wesner.

Am 24. März 1720 starb Joachim Wippermann, Rector s. Antonii. Auf Anstehen des Kanonikers und Ersten Pastors Dr. Schwarzenthal übertrug die Äbtissin dieses Benefizium schon am 25. März seinem Vetter Johannes Peter Schwarzenthal, damals Studiosus der Theologie, der am 4. Mai vom Kapitel investiert wurde; vom Papste erhielt es Matthäus Peterka, damals Alumnus in der Propaganda in Rom. Pastor Schwarzenthal verpflichtete sich ausdrücklich, falls es wegen der päpstlichen Provision zum Prozeß kommen würde, für die Kosten aufzukommen.

Und zum Prozeß kam es wegen der drei apostolischen Provisionen bei der Signatura Justitiae. Zum Commissarius Apostolicus war Theodor Holter, Licentiat beider Rechte, Paderborner Offizial, Dechant in Frixlar und Kanonikus im Busdorf, ernannt worden. Die Äbtissin lehnte diesen wegen des mit dem Bischof obschwebenden Preces-Prozesses als parteilich ab, wies auch auf erhebliche formale Mängel hin und appellierte gegen seine Ladungen und Forderungen nach Rom. Holter forderte insbesondere einige Schriftstücke und Auskünfte wegen der strittigen Benefizien. Den Strafandrohungen gegenüber verwies man auf die Appellation.

Gleichwohl verhängte Holter über die beteiligten Stiftspersonen am 1. August 1722 die Exkommunikation, die am 6. August vormittags zwischen 9 und 10 Uhr an die Domtür in Paderborn, am 7. zur selben Zeit an die Kirchentür zu Neuen-

²⁶ St A Marburg, Acta des Lehnhofes. B 507 Vol. 5. — St. M. S 8705. — F a h n e, v. Boßoltz II 257—270.

heerſe geheftet wurde. Das Schriftſtück war in Paderborn ſchon mittags, in Neuenheerſe ſchon nach einer halben Stunde wieder entfernt. Das Schriftſtück war gerichtet an die Äbtiffin, Pröpſtin, Dechantin, die übrigen Kapitulare, die Pächtere ſowie an Peter Schwarzenthal, Otto Callenberg und Kaſpar Schulte. Die Betroffenen erklärten die Exkommunikation für ungültig und beachteten ſie nicht; am 11. Auguſt legten ſie aufs neue Appellation und Remonſtration wegen Nichtigkeit ein. Allein am 23. Auguſt wurde die eigentliche Sentenz (nicht das ganze lange Schriftſtück) gedruckt wieder in Neuenheerſe an die Kirchentür und in Paderborn an die Domtür geheftet. Nun ſingen die nichtexkommunizierten Kleriker an, die Exkommunizierten zu meiden; wenn ein Exkommunizierter in die Kirche kam, gingen ſie hinaus. Am 28. Auguſt erteilte der Adminiſtrator Apoſtolicus Wilhelm Hermann Freiherr Wolff-Metternich dem Paſtor Heinrich Seggermann in Altenheerſe Vollmacht, in Neuenheerſe alle Pfarrhandlungen vorzunehmen, dazu auch andere Geiſtliche zuzuziehen. Am 4. September beſah der Adminiſtrator von Metternich den Exkommunizierten bei 50 Goldgulden Strafe, ſich des Chors und der Kirche zu enthalten, bis ſie von der Exkommunikation befreit ſeien. Um baldigſt aus der peinlichen Situation zu kommen, bat man den Adminiſtrator unter eingehender Darlegung der Nichtigkeitsgründe ad cautelam um Loſſprechung von der Exkommunikation. Allein dieſer antwortete, durch die Zelebration ſeien die exkommunizierten Kleriker auch der Irregularität verfallen, und davon könne er nicht loſſprechen. Darauf wandte man ſich in gleicher Weiſe an den Erzbischof. Am 7. Juni 1723 wurde die Exkommunikations-Sentenz des Offizials Holter von der Signatura Juſtitiae zu Rom für ungültig erklärt. Statt ſeiner wurde der Nuntius zu Köln zum Commiſſarius Apoſtolicus in der Streitſache beſtellt. Hier iſt noch einige Jahre verhandelt worden; zu einem Urteil iſt es nicht gekommen. Peterka wird, wie Dam und Weſner ſchon früher, verzichtet haben. Peter Schwarzenthal blieb im Beſitz des Benefiziums.

Zehn Jahre ſpäter gab es einen neuen Streitfall Schwarzenthal. Am 6. März 1731 ſtarb der Benefiziat Joſeph Helling, Rector s. Lamberti, im Kloſter zu Willebadeffen, wohin er ſich zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit begeben hatte. Schon am folgenden Tage beauftragte der Generalvikar Wiedenbrück den Notar Schonlau, die Äbtiffin zu Neuenheerſe zu ermahnen, das erledigte Benefizium nicht zu beſetzen, da nach einem Indult dem Erzbischof von Köln die Beſetzung der Benefizien in den päpſtlichen Monaten zuſtehe. Es meldeten ſich bei der Äbtiffin zwölf Kandidaten. Schon am 9. März übertrug ſie das Benefizium dem Johannes Chriſtian Schwarzenthal, einem Bruder des oben mehrgenannten Peter Schwarzenthal, alſo auch einem Vetter des Paſtors Schwarzenthal. Er war damals Studiosus der Philoſophie in Paderborn, ſaß 24 Jahre alt und wohnte beim Viſekanzler. Der Vetter Paſtor, auf deſſen Verwenden er das Benefizium erhielt, verpflichtete ſich auch hier, falls wegen päpſtlicher Vergebung dieſes Benefiziums ein Prozeß entſtehen ſollte, dieſen auf ſeine Koſten für das Stift durchzuführen. Am 15. März wurde der Neoproviſus inſtalliert und in Beſitz geſetzt.

Unterm 16. März teilte der Kurfürſt ſelbſt der Äbtiffin mit, daß er das durch den Tod Hellings erledigte Benefizium „vermög habenden Päpſtl. Indult“ einem anderen ſchon ggdſt conferirt“ habe, „damit ſie allweiterer Vergebung

solchen beneficii sich nicht anmaßen, sondern sich davon allerdings dergestalt gewiß entschlagen solle; Alß wir im wiedrigen uns bemüßigt sehen würden, sowohl die Päpstl. als unsere eigenen hierunter versirenden gerechtsame mit scharfen- und etwa unliebigen Verordnungen aufrecht zu erhalten". — Am selben Tage übertrug der Kurfürst das Benefizium dem Johannes Everhard Larenz, Studiosus der Theologie in Paderborn, gebürtig aus Beverungen, wo sein Bruder Bürgermeister war. Die Kollation enthielt die Weisung an Äbtissin und Kapitel, den Provisus in Besitz zu setzen. Ferner die Klausel, falls der Wert der jährlichen Einkünfte des Benefiziums 24 Kammer-Golddukaten (24 ducatorum auri de Camera) übersteigt, hat er binnen 8 Monaten bei der Römischen Kurie eine neue Provision zu erbitten.

Am 31. März erschien der Bevollmächtigte des Larenz, Dombenefiziat Heinrich Scheiffers aus Paderborn, mit dem Notar Schenking von dort nebst den beiden Theologen Joh. Bernh. Bielling und Anton Saur in Neuenheerse zwecks Investitur, die natürlich abgelehnt wurde. Nachmittags nach der Vesper verkündigte er in der Stiftskirche vor dem Chore die Kollationsurkunde für Larenz, heftete beglaubigte Abschrift an die Kirchentür, begab sich dann auf die Abtei und überreichte der Äbtissin in Anwesenheit des Amtmanns beglaubigte Abschrift. Die Äbtissin erwiderte, sie habe ein Schreiben des Erzbischofs erhalten und werde diesem mitteilen, daß sie gemäß ihren Rechten das Benefizium bereits einem anderen verliehen habe. Dann begab man sich auch zur Ersten Pastorat und überreichte auch für Pastor Schwarzenenthal beglaubigte Abschrift an dessen Nichte. — Auf den Bericht des Larenz über seinen Mißerfolg ließ der Erzbischof Clemens August unterm 8. April aus Bonn dem Generalvikar die Weisung zugehen, er solle der Äbtissin und dem Kapitel nachdrücklich bedeuten, daß er die Päpstliche und selbstteigene Jura auf alle weise aufrecht zu halten wissen wolle.

Christian Schwarzenenthal bestellte zu seinem Mandatar und Prokurator seinen Vetter Pastor. Gegen die Mandate des Erzbischofs appellierte er nach Rom.

Larenz erbat in Rom, wohl mit Rücksicht auf die obenerwähnte Klausel, zur Sicherheit nochmals päpstliche Provision, die unterm 24. April ausgefertigt wurde. Am 13. August ließ er sie durch seinen Mandatar Balmann in Gegenwart des Notars Dender und zweier Zeugen im Stift präsentieren und um Investitur bitten, aber auch jetzt vergebens.

Als 1733 das Benef. s. Petri erledigt wurde, übertrug die Äbtissin es am 15. Januar dem Kanonikus Ferdinand Zeppensfeldt zu Meschede. Der Erzbischof hingegen übertrug es am 30. Januar dem Generalvikar Wydenbrück, wohl mit Absicht gerade ihm; allein auch er ließ vergebens um Investitur bitten.

Die Provisi Apostolici beriefen sich darauf, daß seit 100 Jahren und mehr der Papst in seinen Monaten die Benefizien vergeben hätte, daß das päpstliche Reservatrecht bei der bischöflichen General-Visitation von 1655 anerkannt worden sei, und daß ja noch drei vom Papste providierte Priester im Stift lebten, nämlich Zimmermann (1706), Konstantin Wydenbrück (1696) und — Pastor Schwarzenenthal selbst (1688; s. Dionysii, vgl. S. 440); dieser habe darüber mit einem namens Amtmeyer, so damit von der Äbtissin versehen, litigirt und triumphirt.

Pastor Schwarzenenthal entgegnete: Die Benefizien des Stifts Heerse sind keine kirchlichen Benefizien im dem Sinne, daß sie unter die päpstlichen Reserate

fielen. Sie sind vielmehr anzusehen als Lehen, gestiftet von der ersten Äbtissin und den ersten Edelsräulein (domicellis). Die Äbtissin belehnt damit wie mit den anderen weltlichen Lehen. Die Benefiziaten heißen auch in den alten Urkunden oft „belehnte priester“, „presbyteri infeudati“. Bei der Belehnung leisten die Belehnten den Eid der Treue und zahlen gewisse Lehngebühren wie bei den anderen Lehen. — Will man die Benefizien aber nicht gelten lassen als Lehen, dann muß man sie doch gelten lassen als *Capellaniae laicales*. Eine Äbtissin, also eine Laie, hat sie gestiftet, die Äbtissin vergibt sie, nimmt Veränderungen daran vor, nimmt Dimissionen und Resignationen an, alles ohne Mitwirkung des Bischofs. Bei eigentlichen Benefizien ist die Mitwirkung des Bischofs erforderlich. Wenn früher einige Äbtissinnen päpstliche Provisionen angenommen haben, dann haben sie das getan in Erkenntnis ihrer Rechte. Den Nachfolgerinnen kann das nicht präjudizieren.

Unterm 26. Juni erging bei der Rota zu Rom eine Entscheidung zugunsten des Larentz, wogegen Schwarzenthal appellierte. 1734: *Dilata et coadjuventur Probationes* [aufgeschoben, die Beweismittel sind beizubringen]. Zu dem Zwecke wurde ein *Compulsus* ausgeschrieben, den die Äbtissin auf den Nuntius zu Köln überschreiben ließ. Bevor es zum Spruche kam, starb die Äbtissin von Winkelhausen am 5. März 1738. Der Nuntius wurde nach Polen versetzt.

Am 9. Mai 1739 ließ der Generalvikar von Wydenbrück in Neuenheerse vor Notar und Zeugen bei Schwarzenthal und Zeppenfeldt protestieren gegen die Vorenthaltung der päpstlichen Rechte, ließ den Protest auch an die Kirchentür heften.

Am 19. Januar 1739 schickte Pastor Schwarzenthal seinen Vetter Christian nach Paderborn zum Generalvikar Wydenbrück mit einem Schreiben des Inhalts: Er sei fast 80 Jahre alt, seit einem halben Jahre von einem Kopfsübel geplagt, so daß er nicht in die Kirche gehen und seinen Obliegenheiten nachkommen könne. In Predigt, Katechese und Chordienst habe der Überbringer samt seinem Bruder alles prästiert. Aber für die Seelsorge, besonders wenn in Kühlen oder „Villa infernali“ [Hellehof] Kranken die Sterbesakramente gespendet werden müßten, sei nicht leicht ein anderer zu haben, und er selbst könne nicht. Er bäte also, seinen Verwandten Christian zu examinieren und zum Beichtthören zu approbieren.

Der *Promotor officii Curiae Episcopalis*, der zur Sache gehört wurde, entgegnete, es seien noch ein anderer Pastor und auch noch andere Kuratpriester in Neuenheerse. Christian Schwarzenthal habe sich sub- et obreptive weihen lassen auf das Benefizium in Heerse, habe gewußt, daß darüber Rechtsstreit schwebte, sei also irregulär. Nach seinem Ordinationszeugnis, das Schwarzenthal jetzt vorlegen mußte, war er vom Kölner Weihbischof Franz Kaspar von Frankensierstorpff am 5. Juli 1733 in dessen Hauskapelle zu Köln zum Subdiakon geweiht worden auf das Beneficium s. Lamberti zu Heerse. Schwarzenthal erwiderte, Irregularität setze voraus eine schwere theologische Schuld; er sei aber von der Sicherheit seines Rechts fest überzeugt und habe beim Empfang der Weihen nicht die geringsten Skrupel gehabt, sei also nicht irregulär. Nach wiederholtem Schriftwechsel ließ er samt seinem Vetter Pastor protestationem, provocationem et eventualement appellacionem ad Curiam Romanam einlegen.

Nachdem Pastor Schwarzenthal am 6. Januar 1744 gestorben war, übertrug die Äbtissin von der Hseburg dem Joh. Eberhard Larentz am 16. Januar das Benef. s. Dionysii. Er ist Benefiziat zu Heerse geblieben bis zu seinem Tode; er starb am 18. Oktober 1763 als „der Collegiat kirchen in Minden in die 50 Jahr gewesener Dechant“. Die beiden Gebrüder Peter und Christian Schwarzenthal blieben im Besitz ihrer Benefizien bis zu ihrem Tode.

Weiterhin ist von päpstlichen Benefizien-Vergebungen keine Rede mehr. ja in dem päpstlichen Breve vom 20. Juni 1788, worin Pius VI. den Bischof bevollmächtigt, im Stift zwei Benefizien aufzuheben, sowie auch in einem Schreiben des Generalvikars an den Bischof in dieser Sache heißt es ausdrücklich, die Kollation der 14 Benefizien oder Vikarien stehe allein der Äbtissin zu.²⁷

Fortgang und Ende des Archidiaconalstreites, besonders wegen Istrup.

Am 28. Januar 1714 starb zu Istrup der Pastor Wilhelm Theodor Hövet (gebürtig aus Brakel), nachdem er „seiner Kirchen wie ein getreuer Seelen Hirte bis 37. Jahren rühmblich vorgestanden und den neuen Kirchenbau mit großer Sorge und Arbeit befördert“. Aus Besorgnis, der Archidiacon könnte zuvorkommen, zog der Amtmann Cöller gleich am folgenden Tage mit einigen abteilichen Bedienten hin, die Ervrien zu ziehen, einen Chorrock, ein Roggelein, das Byreth, Breviarium, anstatt der Bibel einen Concionatorem [ein Predigtbuch], ein Imme, „weilen mehr keine vorrätig, schaaffe und pferde, dabe nichts dergleichen vorhanden, hatt davon diesmahl nichts ergriffen und eingebracht werden können“. Als Nachfolger wurde alsbald ernannt Gerhard Georg Hud, Priester aus Paderborn, der am 22. März wie üblich eingeführt wurde, vormittags im Stift, nachmittags in Istrup, hier im Auftrage des Kapitels durch den Benefiziaten Heinrich Krull in Anwesenheit des Amtmanns als Notars und der beiden Heerser Küster. Der Archidiacon muß aber protestiert haben. Unterm 6. Juni nämlich bekundet Bischof Franz Arnold, daß er in Anbetracht des zwischen dem Kamerarius der Domkirche und der Äbtissin zu Neuenheerse wegen der Investitur des Pastors zu Istrup noch obschwebenden Rechtsstreites dem neuernannten Pastor durch seinen Reichtvater Meinolf Nebel [S. J.] habe Investitur erteilen lassen.²⁸

Als im Jahre 1715 der Küster Mauritius Kayser zu Istrup starb, übertrug die Äbtissin „die bemelte Cüsterei undt schulmeisterey“ ihrem Jäger und Diener Heinrich Busch, der am 22. Dezember 1715 durch den Amtmann Cöller eingeführt wurde „durch Darreichunge deren Kirchenschlüsseln, niedersehung in seinen Cüstersplatz auf dem Chor im letter, durch Anrühren deren Klockenseilen item führung auf

²⁷ G A P Neuenheerse Nr. 55, 56, 57, 77. — A I 23 Vol. I u. II. 1740 oder 41 erhielt Theodor Engelbert Desinger vom Papste das Benef. s. Agathae im Dom zu Paderborn, welches Peter Lambert Desinger zu Händen des Papstes resigniert hatte. Als er durch den Notar Redwein das Mandat präsentieren lassen wollte, wurde das diesem vom Kapitel verboten. Ein anderer Notar in Paderborn war dann nicht dazu bereit. Als ein Osnabrücker Notar es tat, wurde er arretiert und mit 100 Rtlr Strafe belegt, ja das Kapitel übertrug das resignierte Benefizium einem Schulke. Hiergegen erließ dann Antonius Rufus, Protonotarius Apostolicus necnon Curiae Causarum Apostolicae Generalis Auditor, unterm 24. März 1741 ein Mandat.

²⁸ A I 5.

die Orgel und berührung, durch einföhrunge in das Cüsters Hauß etc." Als aber schon kurz nachher zu Heerse der „Erste Cüster und schulemeister Kasparus Ventrup“ mit Tode abging, verzichtete Busch in die Hände der Äbtissin auf die Stelle in Istrup und bat um die zu Heerse, die er auch unterm 18. Januar 1716 erhielt, aber nur den Kirchendienst, mit der Auflage, sich innerhalb eines Vierteljahrs Zeit im Choralgesang zu qualifizieren; am 25. wurde er vereidigt und eingeföhrt.

Die wieder erledigte Stelle in Istrup erhielt Ludewig Urban Gockeln, bürftig aus Brakel, der am 19. Februar 1716 auf der Abtei vereidigt wurde. Er mußte den Küster- und Schulmeistereid nach der Kirchenordnung leisten, aber auch versprechen, der Äbtissin treu und hold zu sein, etwaige strafbare Erzeße, die in der Kirche oder auf dem Kirchhof oder im Pfarrhause oder Hofe, „also auf der immunitaet“, sich erträgen, der Äbtissin „und anderster nicht“ anzuzeigen, wie er auch, wenn H. Pastor gefährlich krank werden oder Todes verfahren sollte, ein solches ungesäumt anhero zu berichten schuldig wäre. Nachmittags Einföhrung in Istrup wie oben. Nachher wurde Gockel auch vom Kommissar des Archidiacons bestätigt.

Nach dem Tode Kaspar Ventrups, „Rektors der Knabenschule“ zu Neuenheerse, versah dessen Sohn Johann Adam Ventrup einige Zeitlang diesen Dienst. Gockeln in Istrup mußte bald, 1717, seines Amtes enthoben werden, weil er „an der fallenden Krankheit“ (morbo caduco) litt. Als Nachfolger wurde der vorerwähnte Adam Ventrup bestellt; am 19. September d. J. wurde er auch vom Archidiacon „in aydt und pflicht genommen“. Seine Stelle in Neuenheerse erhielt am 16. Juni 1718 Henricus Krull.

Im Jahre 1730 wurde Klage geföhrt über den Küster Ventrup in Istrup. Die Äbtissin bestellte zu Kommissaren in der Sache die beiden Kanoniker und Pastöre Schwarzenthal und Tütel. Ventrup wurde bezichtigt, er vernachlässige seine Pflicht, halte oft keine Schule, störe den Frieden in der Gemeinde, sei respektwidrig gegen den Pastor. Die Äbtissin legte zwei Aktenstücke vor, wonach er erst am 26. September 1724 zum Notar ernannt war, vor Jahren aber in dem vorgelegten Instrument die Jahreszahl in 1719 und den Namen des Papstes in Klemens XI. abgeändert hatte. Auf wiederholte Vorladung erschien er nicht; man solle an das Archidiaconalgericht nach Paderborn gehen. Am 26. Oktober 1730 wurde er abgesetzt und statt seiner der Küster Kaspar Jürgen Wescher zu Altenheerse am 1. November ernannt und am 2. eingeföhrt. Am 29. November ernannte die Äbtissin „dero zeitigen jägern Fritz Maybaum aus Altenheerse, als von dessen treu, guten wandel und anderen erforderlichen Qualitäten sie sattjam berichtet, ad interim [vorläufig] wieder“ zum Küster in Altenheerse.

Allein der Archidiacon von Plettenberg dekretierte am 4. November: Ventrup wird bei dem Küster- und Schulmeisterdienst, bis die gegen ihn vorgebrachten gravamina untersucht und darüber verordnet, geschützt; dem Küster von Altenheerse wird die Ausübung des Dienstes, dem Pastor dessen Zulassung verboten, beides bei 20 Goldgulden Strafe. Die Äbtissin hingegen verbot dem abgesetzten Küster, den neuen in seinen Funktionen zu molestieren, und befahl dem Pastor, keinen anderen zur Bedienung in Kirche und Schule zuzulassen, beides unter 10 Goldgulden Strafe. — Unterm 13. November wurden der Pastor zu Istrup und der „intrudierte Küster“ auf den 17. Dezember vormittags 9 Uhr vor das Archidiaconalgericht zu Paderborn geladen. — Da der Pastor doch den von der

Äbtissin angestellten Küster zuließ, wurde er am 26. Januar 1731 in 20 Goldgulden Strafe verurteilt und am 12. Februar der Rentmeister zu Dringenberg ersucht, diese einzuziehen.

Nachdem der Äbtissin hinterbracht worden, der Küster von Altenheerse sei vor den Archidiacon geladen, sich zu qualifizieren, befahl sie ihm am 8. Januar 1731, die Zitation innerhalb 24 Stunden anhero zu produzieren mit dem Verbot, sich auf eine neue Beeidigung einzulassen, bei 10 Goldg. Strafe.

Um dem von ihr angestellten Wescher in Istrup die Ausübung des Amtes zu ermöglichen, schickte sie im Frühjahr 1731 den Schlosser (Kleinschmied) Raban Seuffer und ihren Vorreiter Johannes, der sonst von Beruf Schmied war, hin und ließ das Schloß von der Kirchentür abschlagen, ein mitgebrachtes neues anbringen und den Schlüssel dem Wescher überreichen. Jetzt wurde die Sache vor den Erzbischof Clemens August [er unterzeichnet sich selbst immer Clement August] von Köln als Bischof von Paderborn gebracht, der seinen Generalvikar Wiedenbrück in Paderborn damit beauftragte. Die Äbtissin appellierte inzwischen nach Rom. Wiedenbrück erklärte, das Abschlagen des Kirchenschlosses sei ein Eingriff in die Rechte des Bischofs bezw. seines Archidiacons, die Appellation mit Übergehung des Bischofs gegen das Tridentinum. Der Rentmeister zu Dringenberg wurde beauftragt, das neue Kirchenschloß zu entfernen, was dieser am 11. Mai 1731 durch den Dringenbergischen Schlosser Joan Schwarzen unter Zuziehung des Notars Döding und des Istruper Richters ausführen ließ. Das von Bentrup aufbewahrte Schloß wurde wieder angebracht und die Schlüssel dem Pastor übergeben. Dieser legte sie auf den Tisch und sagte, wem solche gehörten, der möge selbige hin und zur Verwahr nehmen, worauf Bentrup die Schlüssel an sich nahm. Er blieb, wie bisher, im Amte in Istrup, Wescher in Altenheerse.

Der Schlosser Seuffer und der Vorreiter wurden am 4. Dezember 1732 vom Generalvikariatsgericht wegen Abschlagen des Kirchenschlosses je zu 10 Goldgulden Strafe verurteilt regressu contra quemcunque salvo [unter Vorbehalt des Rechts, von ihrem Auftraggeber Schadloshaltung zu fordern]. Kosten 12 Rtlr 18 B. Die Äbtissin protestierte.

Der Bischof wollte die Sache innerhalb der Diözese zur Entscheidung bringen und ernannte dafür zu Kommissaren seinen Generalvikar Wiedenbrück und Dr. Sack. Diese luden am 9. Dezember 1732 die Parteien auf den 16. vor und forderten sie auf, den alten Rechtsstreit wieder aufzunehmen. Äbtissin und Kapitel protestierten unterm 14. Dezember unter Hinweis darauf, daß die Sache in Rom bereits anhängig sei; sie wurde von dort aus auch bald dem Bischofe und seinen Kommissaren entzogen.

Unterm 4. Juli 1732 erging durch Prosper Columna, Protonotarius Apostolicus caus. Cur. Camerae Apostolicae Generalis Auditor, ein Mandatum maintenance zugunsten des Stifts, des Inhalts, Wescher ist im Küster- und Lehreramt zu schließen, die vom Pastor und anderen eingezogenen Strafen sind zurückzahlen. Bentrup ist zu entfernen. Dieses Mandat wurde am 21. Januar 1733 in Paderborn dem Commissarius Archidiaconalis, am 26. in Istrup dem abgesetzten Bentrup insinuiert. Dieser antwortete auf die Frage, ob er die Kirchenschlüssel herausgeben und vom Küsteramte absteigen wolle: Nein. Wescher wurde

reinstalliert und Abschrift des Mandats an die Kirchentür geheftet. Aber Bentrup blieb in Istrup, Wescher in Altenheerse.

Am 25. Januar 1734 zeigte Wescher der Äbtissin klagend an, wie daß die wenigste Dorffkindere zu Altenheerse zu ihm in die schuhl geschickt würden, wie aber ihm sein Brod-gewinn abginge. Darauf erließ die Äbtissin eine Verordnung, die der Pastor Henrich Seggermann am folgenden Tage von der Kanzel verkündigen mußte, des Inhalts: „. . . Alsß befehlen wir allen und jeden Hinterlassen hiedurch wohl ernstlich und bey vermeidung willkührlicher straff, forthin ihre Kinder, welche unter 12. jahren, und zu anderer Arbeit oder einem Handwerk noch nicht tauglich seynd, der ins land publicirten Kirchenordnung gemäß zur schuhl zu schicken, in dessen verbleibung aber zu gewärtigen, daß nicht allein mit androhter straff belegt, sondern auch ein- wie den anderen weeg zu entrichtung der gewöhnlichen schuhlgelderen angehalten werden sollen.“

Der Küster soll sich eine Liste „der schuhlmäßigen unter 12. Jahr befindlichen Kinderen aus dem taufbuch extrahiren“.

Am 18. Januar 1735 ließ der Archidiacon von Plettenberg durch den Notar Döding dem Stift die Erklärung intimieren, er sei bereit, dem oben erwähnten Mandato Manutentioniae die schuldige Folge zu leisten und sei des Endes friedig, daß Wescher in Besitz der Küsterei zu Istrup bleibe oder solche wieder antrete. Darauf wurde Wescher aufs neue — zum dritten Male — in Istrup installiert. Bentrup war nicht da. Seine Frau gab die Kirchenschlüssel heraus und erklärte, ihr Mann wolle das Haus nicht eher räumen, bis ihm von den Pfarrkindern das rückständige Salarium gänzlich entrichtet wäre.

Aber schon am 9. Februar erschien Wescher im Stift „und gabe vor, wie daß es dermahlen seine gelegenheit und sache nicht mehr wäre, die in Gnaden ihm conferirte Istruper Cüsterey langerhin zu verwalten, indem er kurzthin einige Ländereyen acquirirt, . . . mithin seine Haußhaltung nicht verwechseln und an einen anderen Ort transferiren könnte, wollte daher unterthänigst gebetten haben, ihm darab seine Dimission in Gnaden zu verstatten“.

Dem wurde willfahrt. Am folgenden Tage wurde der bereits für seinen Platz ausersehene Franz Joseph Päsche zu Istrup ernannt, vereidigt und am folgenden Tage in Istrup durch den Amtmann eingeführt.

In jener Zeit wurde in Rom eine Kommission erkannt auf den Weihbischof, Abt Meinwerk von Abdinghoff, als Compulsor. Die Äbtissin lehnte diesen ab und erschien nicht. Der Archidiacon erschien und beantragte und erzielte unterm 13. Mai 1735 bei der Signatura Justitiae ein Kontumazialurteil, dahin lautend, die Benennung des Küsters stehe der Äbtissin zu, die Beeidigung und Absehung dem Archidiacon. Die Äbtissin appellierte dagegen und erlangte unterm 28. September 1735 an der Rota eine neue Kommission auf den Dechanten der Kollegiatskirche in Bedum, Kaspar Ludolf Callenberg, Doktor beider Rechte, Apostolischen Protonotarius, als Commissarius Apostolicus Compulsor. Vor diesem wurde vom 7. bis 24. Januar 1736 in Neuenheerse im Hause des Theodor Grüter verhandelt. Mandatar der Äbtissin war der Amtmann Ledoux, Mandatar des Archidiacons von Plettenberg dessen Commissarius Archidiaconalis Hermann Christoph Stedtfeldt, Benefiziat am Dom. Notar der Äbtissin war Gerhardi, Notar Stedtfeldts war Redwein, Actuarius war der Benefiziat Johann

Peter Schwarzenthal. Die Verhandlungstermine begannen morgens 9 Uhr. Das Protokoll umfaßt 402 Seiten.²⁹

Beide Parteien mußten sich äußern und ihre Beweisstücke vorbringen. Der Archidiafon berief sich zunächst auf die Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner von 1688, wonach kein Kirchen- oder Armenprovisor, kein Küster, kein Lehrer, keine Lehrerin angestellt werden, wenn sie nicht zuvor vor dem Archidiafon des Ortes Zeugnisse über Geburt und Führung vorlegen; sowie auf die Synodal-Konstitution tit. 5, § 11 part. 1, wonach Lehrer und Lehrerinnen bestellt werden sollen vom Pastor, Magistrat und den angesehenen Pfarrkindern mit Einwilligung und Genehmigung des Archidiafons. — Das Stift entgegnete, es sei schon in Besitz seiner Rechte gewesen lange vor Erlaß der Kirchenordnung, bei letzterer aber sei nicht beabsichtigt gewesen, wohlervorbene Rechte anderer zu schmälern.

Weiter berief sich der Archidiafon auf das Archidiafonal-Protokoll, wonach der Archidiafon wiederholt in der beanspruchten Weise mitgewirkt hätte. — Das Stift entgegnete, das sei lediglich ohne sein Wissen und Willen geschehen.

Die Verhandlungen gingen nach Rom. Ehe es hier zum Spruche kam, starb die Äbtissin von Winkelhausen am 5. März 1738. Das Kapitel hatte wenig Lust, die Sache noch weiter fortzuführen. Die neue Äbtissin Maria Magdalena von der Alßeburg erkundigte sich nach dem Stande der Sache auch bei dem Jesuitenpater Kaspar Callenberg (Onkel des obengenannten Dechanten Callenberg), dessen sich die Vorgängerin öfter als Ratgebers bedient hatte. Dabei erfahren wir nun (Briefe vom 22. Dezember 1738 und 23. Januar 1739), warum die Äbtissin von Winkelhausen die an sich doch nicht sehr gewichtige Sache, die nach Aussage des Anwalts Brandis in Paderborn beiderseits zusammen (hinc inde) wohl schon über 2000 Rtlr gekostet hatte, mit so großer Zähigkeit und so großem Kostenaufwande weiterführte, nämlich in der Hoffnung, daß dabei so nebenher (incidenter) in Rom die Exemption des Stifts Heerse würde ausgesprochen werden, eher, als wenn um diese unmittelbar Prozeß geführt würde. Näheres hierüber in dem Abschnitt über die Exemption.

Im November 1738 erwartete man in Istrup ein Vorgehen des Archidiafons. Auf Anfrage des Pastors Hud beim Amtmann Ledour antwortete dieser namens der Äbtissin, der Küster soll sich so lange als möglich in possessione verwahren; falls ein Mandat ergeht, soll man gleich Abschrift herschicken und fernerweite Ordnung und Rat einholen; „ich bedaure, daß Ew. HochEhrw. und dero Küster nicht dereins zur Ruhe gelangen können; speramus meliora tempora [wir hoffen auf bessere Zeiten]“.

Die Äbtissin war wohl geneigt zu einem Vergleich. In einer kanonistischen Abhandlung über die Sache wird vorgeschlagen: Der Äbtissin steht die Anstellung zu, desgleichen die Vereidigung als Küster, dem Archidiafon die Abnahme des Glaubensbekenntnisses als Lehrer. Wenn eine Absetzung in Frage kommt und diese notwendig wird wegen des Küsterdienstes, verbleibt sie der Äbtissin, wenn sie nötig wird wegen des Lehrerdienstes, steht sie dem Archidiafon zu, „dergestalt dennoch, daß jedesmahl der eine theil dem andern zuvorn davon nachricht geben müste, wenn ein dergleichen actus für sich gehen sollte“. Es kam

²⁹ A I Nr. 42 I.

zu keinem Vergleich; aber auch der Prozeß in Rom wurde weder von der einen noch von der anderen Seite fortgesetzt.³⁰

Als der Pastor Heinrich Seggermann zu Altenheerse am 3. November 1738 gestorben war, beauftragte der Commissarius Archidiaconi Stedtfeldt seinen Pedell, die Ervrien von Altenheerse abzuholen. Er kam aber zu spät; die Äbtissin hatte sie schon gezogen.

Unterm 24. beschwerte sich Stedtfeldt bei der Äbtissin, daß ihm streitig gemacht werde, was dem Archidiacon im ganzen Lande zustehe. Bezüglich der Investitur sei der Archidiacon in Besitz.

Die Äbtissin erwiderte am 27. November: Nach Ausweis der Protokolle haben die Äbtissinnen die Ervrien von Altenheerse und Istrup immer gezogen. Das Synodal-Visitationsprotokoll ist schon in dem Prozeß wegen *preces primariae* als kraftlos erwiesen. Wenn die Pastöre aus Unwissenheit, unzeitiger Furcht, Zwang und heimlich sich nochmals vom Archidiacon haben investieren lassen, kann dies nicht präjudizieren. Bezüglich der Investitur muß der Ausgang in Rom abgewartet werden.

Am 26. Februar 1739 erteilte der Generalvikar Wydenbrück dem neuen Pastor Johannes Kühne Investitur, wie es 1709 und 1715 geschehen war. Auf der Rückseite der Bescheinigung ist nachträglich vermerkt, dies sei die letzte Investitur dieser Art gewesen.

Am 23. Dezember 1741 starb der Pastor Gerhard Georg Hudt zu Istrup. Am 2. Januar 1742 ernannte die Äbtissin zum Nachfolger Ignaz Anton Röseler, Kleriker der Diözese Paderborn und Diacon. Dieser wandte sich am 10. Januar unter Vorlegung seiner Kollation und Bescheinigung seiner Investitur in Neuenheerse und Istrup an den Generalvikar und bat um *approbationem authorizabilem super memorato Pastoratu*. Der Generalvikar aber verweigerte diese, bis Röseler sich zuvor von ihm würde investieren lassen. Darauf erklärte sich Röseler am 20. Januar zur nochmaligen Investitur bereit „*salvo per omnia juramento meo imo cum protestatione de non volendo per hoc generare praepjudicium aliquid Rm̄ae Dñae Collatrici*“. — Der Generalvikar antwortete, er solle investiert werden wie am 26. Februar 1739 der Pastor Johannes Kühne in Altenheerse.

Am 29. August 1757 starb der vorgenannte Pastor Kühne zu Altenheerse, worauf die Äbtissin die Ervrien ziehen ließ: Chorrock, Röchelen, Birett, 4 partes breviarii, sacram bibliam; Pferd, Immen und Schafe waren nicht vorhanden. Als Nachfolger wurde am 27. September Bernhard Philipp Beder durch den Neuenheerser Pastor Callenberg investiert, vormittags in Neuenheerse, nachmittags in Altenheerse. Darauf beschwerte sich der Kamerarius von Harthausen als Archidiacon beim Generalvikariat, daß die Äbtissin die Pastöre Beder in Altenheerse und Röseler in Istrup investiert habe, und verlangte, daß diese Investituren annulliert, die beiden Pastoren vom Generalvikariat gemäß Verordnung des Bischofs Franz Arnold investiert und die Äbtissin vorgeladen werde, sich zu exculpieren. Die Äbtissin entgegnete, sie sei im Besitz; es müsse in *causa principali* verhandelt werden.

³⁰ A Nr. 5; I 22; 39 II; 42, I, II, III; 69; 70; — G A P Neuenheerse Nr. 6.

Am 1. Januar 1758 wandte sich der Erste Pastor Adam Versen zu Neuenheerse an den Domdechanten mit der Bitte, mit dem Syndikus Meyer zu überlegen, wie man den Antrag des Kamerarius beim Generalvikar ablehnend widerlegen und diesen veranlassen könne, die Parteien in der Hauptsache zu hören. Wenn der Generalvikar mit der Zitation zögere, werde die Sache vielleicht auf die lange Bahn und ins Vergeßen geraten. In den beiden Prozessen wegen der preces primariae und der Istruper Küsterei seien die Rechte der Abtei und des Kapitels auch in punctis investiturae et possessionis, Filiationis et Dependendiae Ecclesiarum Vefero-Herisiensis et Istrupiensis, jurisdictionis Ecclesiasticae, Exuviarum, litterarum testandi etc. deduciert.

Der Generalvikar scheint aber weder auf das eine noch auf das andere eingegangen zu sein. Auf der oben erwähnten Investitur von 1738 findet sich vermerkt: „1757. NB. in promotione Dni. Becker ad dictum Pastoratum Rma. D. Abba sola dedit possessionem et investituram. Rdmus D. Vicarius Generalis de Vogelius omnino supersedit nihilque egit, ita ut Rma D. Abba jam sit in quieta possessione hujus juris.“

Damit ist die Sache eingeschlafen und das Stift im ruhigen Besitz der beanspruchten Rechte geblieben.³¹

Stift Heerse exempt?

Bei den mancherlei Rechtsfragen, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erhoben, war man genötigt, sich in den alten Urkunden des Stifts einmal wieder näher umzusehen. Dabei wurde man wieder aufmerksam auf verschiedene darin sich findende Ausdrücke und Wendungen, und es entstand die Auffassung, daß das Stift eigentlich *exempt* sei oder doch früher einmal gewesen sei. Wir hörten bereits, wie sich die Äbtissin von Niehausen schon 1694 liberae ac exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa nannte; und auf ihrem Grabstein lesen wir heute noch dieselbe Bezeichnung. Diese Auffassung von der Exemption des Stifts erhielt eine gewisse autoritative Stütze in dem Urteil der Rota in dem Prozesse wegen der bischöflichen Preces. Darin heißt es: Es steht fest, daß die Kollegiatkirche zu Heerse durch Urkunde Innocenz' II. vom Jahre 1139 unter den Schutz des Heiligen Stuhles aufgenommen wurde . . . unbeschadet jedoch der kanonischen Reverenz gegen den Diözesanbischof. In Anbetracht dieses Privilegiums schloß man, daß die so unter den Schutz des Apostolischen Stuhles aufgenommene Kirche samt der Äbtissin und den Kapitularen freien Rechts und gänzlich von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius ausgenommen geblieben sei. Siehe S. 493, und besonders Anmerkung 11, die auch hierher gehört.

Die Äbtissin ließ das Erkenntnis drucken; auf dem Titel heißt es: „ . . . in perillustri, libera et exempta Collegiata utriusque Sexus Ecclesia . . .“

Freies Reden über die Exemption des Stifts trug damals einem Benefiziaten einen Prozeß ein. Am 13. und 14. August 1731 waren der Dombenefiziat Balmann aus Paderborn als Mandatar des Apostolice provisi Larenz, der Sekretär des Generalvikariats Notarius Apostolicus Dender aus Paderborn sowie der Bürgermeister Larenz aus Beverungen wegen der Benefizialsache

³¹ St A M. A. N. 3. Reg. Minden XXXVIII, Nr. 2. — G A P Neuenheerse Nr. 9.

Larentz in Neuenheerse (vergl. S. 508). Sie waren eingekehrt beim Gastwirt Philipp Memmering. Am 14. nach der Tafel erschien dort auch der Benefiziat Peter Schwarzenthal, Bruder des von der Äbtissin providierten Christian Schwarzenthal, Prozeßgegners des Larentz. Beim Glase Wein kam man bald auch auf die Rechte und Privilegien des Stifts zu sprechen. Dabei äußerte Peter Schwarzenthal, das Stift Heerse sei zwar in, aber nicht de dioecesi Paderbornensi; es sei eremt; ihr, der Benefiziaten, ordinarius oder ordinaria sei die Äbtissin; der Bischof habe ihnen nichts zu befehlen; sie ständen nicht unter seiner Jurisdiktion; gegen diesen hätten sie nur reverentiam canonicam, v. g. advenienti assurgere [3. B. aufstehen, wenn er daherkomme]; „und wan es sich flügen solte, daß Ihro Churfürstl. Durchl. vorbegefahren käme, so theten sie den Hueth abnehmen gleichwie für einen andern und setzten dan denselben wieder auf“. Schwarzenthal machte das mit seinem Hute auch vor. — Nachher kamen ihm doch einige Bedenken, und er ließ sich jetzt vernehmen, „hiervon würde wohl keine nachrede kommen, weil Er solches auß kurzweile gesagt“.

Aber schon am 16. August erschien der Fiscus Ecclesiasticus in Paderborn vor dem Vikariatgericht und beantragte Untersuchung dieser „frevendlichen Discursen“, die „in dem höchsten Grad geahndet werden müßten“. Die Zeugen des Gesprächs wurden nach Paderborn vorgeladen. Schwarzenthal erklärte zunächst, als er endlich am 4. Dezember persönlich erschien, das Recht der ersten Instanz gegen Benefiziaten stehe der Äbtissin zu, man möge den Fiscus dahin verweisen. Am 12. Dezember erklärte er, er habe von dem Privileg Innozenz' II. gesprochen, wonach das Stift von aller bischöflichen Jurisdiktion befreit wäre; solches wollte er aber dann auch dahingestellt sein lassen; er bat, den Fiscus unter Verurteilung in die Kosten zur Ruhe zu verweisen. Als doch artikulirte Klage eingereicht wurde, legte er Protestation, Appellation und Refusation ein, verstand sich aber schließlich, 14. Dezember 1732, zu der Erklärung, „wan Er etwas solte gesagt haben, wodurch die Auctorität Ihrer Churfürstl. Durchl. könnte laedirt werden, so wolte unterthenig gehorsambst deprecirt haben und wolte lebenslang alle schuldigste Ehrerbietung und obedience gegen Ihre Höchstgedachte Churfürstl. Durchl. undt dero forum Episcopale bezeigen“. Als auf Bestrafung bestanden wurde, appellirte er nach Rom. Zu einer Entscheidung scheint es dort nicht gekommen zu sein. In einer nach Rom bestimmten Deduktion des Fiscus heißt es u. a., in dem Privileg von 1139 wird dem Bischofe ausdrücklich kanonische Reverenz vorbehalten, welche besteht im Gehorsam [?]; die Äbtissinnen sind immer, auch die gegenwärtige, vom Bischofe bestätigt worden; jure devoluto [kraft zugefallenen Rechts] hat der Bischof eine Äbtissin ernannt [v. Niehausen]; die Benefiziaten haben, wenn sie sich durch die Äbtissin beschwert fühlten, sich wiederholt an den Bischof gewendet; der Bischof hat Visitationen angeordnet; er verordnet in Ehesachen, Fasten usw.

In Anbetracht der hier kurz skizzirten, seit langem vom Bischofe ausgeübten Jurisdiktion wagte die Äbtissin von Winkelhausen nicht, unmittelbar auf Exemption zu klagen. Sie gab aber die Hoffnung nicht auf, auf anderem Wege noch etwas von der Exemption zu retten, nämlich gelegentlich des Prozesses wegen der Istruper Rüsterei. Sie starb darüber hin. Wie es gemeint war, sagen zwei Briefe, die ihr Ratgeber, der Jesuitenpater Kaspar Callenberg, an ihre Nachfolgerin von der Alseburg schrieb, als diese um Auskunft bat. In dem Schreiben

vom 22. Dezember 1738 heißt es: „Nichts desto weniger offenbare sub Rosa, daß die abgelebte Fraw Abdißin, unter dem Prätext dieser dem Schein nach ganz schlechter, und keines processus werther Cüsterey-affaire, was wichtiges, und dem Ganzen Stifft Heerse fast [sehr] vortheilhaftiges zu Rom gesucht habe; nemlich das alldorten als ein Fundament dieser Affaire, und Brunquell unzähliger anderer Nutzbarkeiten, definitive gesprochen würde, daß das Stifft Heerse mitt allen seinen Dependenzen Krafft der Päpstlichen, und Kaiserlichen Privilegien und Freyheiten E X E m p t, u n d i n d e p e n d e n t sey von aller Bischöflichen Potestet [Gewalt], davon in den meisten punctis andere Exempti und independentes auch befreyt seyn. Dieses ist schon einmahl in Rota decretiret.“ Zu diesem Zwecke habe er mit allem Fleiß aus dem Heersischen Archiv eine weitwendige, aus vielen Bogen bestehende und fundamentale Schrift oder Deduktion verfaßt, die kurz vor dem Tode der vorigen Gnädigen Fraw Abdißin nach Rom geschickt worden sei. „Und hoffte die abgelebte Fraw Abdißin; daß die Heersische Exemption und independence /: wie schon einmahl in Rota geschehen ist :/ viel früher [leichter] gleichfalls incidenter [nebenbei], als sonst ex professo und directe würde confirmiret werden. . . . Pfals aber die Exemption des Stiffts Heerse, und alliger güther einmahl fest gestellet, zerfällt alsbald die Präension des Herren Archidiaconi; welcher denen Exempten keine Küster zu sehen hat.“

In dem Schreiben vom 23. Januar 1739 aus Herdringen führt er aus, seine Schrift beweise „weitwendig aus den Päpstlichen und Kaiserlichen Privilegien des Heersischen Archivi; daß das Stifft Heerse sampt allen seinen gütern, in Geist- und weltlichen Sachen völlig Exempt, und allein vom Pabst hange . . . Aus welchem vorjah [Vordersatz] ich schließe das allen rechten nach, keiner über Heerse und zugehörige Güter, etwas zu sagen, zu fordern, zu disponiren, Contributiones, Subsidiengelder, und dergleichen Sachen begehren dürffe; beweise auch, daß das Stifft Heerse mehr independent sey, als das Stifft Paderborn, gestalten Paderborn, als ein Rheichslehn in Weltlichen Sachen dem Kaiser, in Geistlichen Sachen aber in sicheren fällen dem Erzbischoff von Mainz unterworfen ist; da doch Heerse, als gänzlich exempt, nuhr dem Päpstlichen Stuhl Bottmäßig sey. Probire [beweise] auch weitläuffig, daß an dieser völligen independence nicht hindere; daß, umb, die Romische große unkosten zu sparen, eine zeitliche Fraw Abdißin von Heerse sich zu Paderborn confirmiren lasse, ja daß die Heersische so gar erwählet haben, zu Paderborn ins gemein, und nit allzeit zu Rom, vor gericht zu stehen; Weilen solches auch viele andere, so völlig und ohndisputirlich Exempt seyn, als zum Exempel, die Jesuiten, und andere Exempti thuen; da doch keiner an ihre völlige Exemption im geringsten zweifelt. Ja, ich thue dar, daß keine verjahrung, oder präscription, nit allein zum präjudiz des Pabsts, sondern auch nit einmahl zum präjudiz des Exempti, die Exemption, oder independentz, benennen, schwächen oder vergringern könne, darumb es auch noch freystehe, die Confirmation, wann es beliebig wäre, von Rom zu hohlen, und allein bey dem Romischen gericht den Klägeren zu antworten; ja das alles, was bishero, von wem es auch wolle, wieder dise völlige Exemption, in weltlichen oder geistlichen Sachen, attentiret ist, ganz nichtig, null und von keiner consequence sey. Und dise völlige Exemption, zum wenigsten wieder alle geistliche obrigkeit, ist schon ausdrücklich zu Rom in der ersten Sentenz in puncto der Bischöflichen PRECES confirmiret.

Der end-Zweck dieser Meiner haupt schrift ist gewesen, daß Heerse (: pfals man schon nit wolte, oder auch wegen praepotenge der Feinden, nit könnte in allen Stücken zur völligen Exemption wieder kommen :) Doch in denen puncten, in welchen noch kein praepotendum ohndisputirlich ist vorgefallen, Exempel weise in der Rüsterey-Sach, und tausend anderen, die völlige Exemption kräftig manutenirete."

In den Stiftsacten findet sich diese sehr interessante Deduktion leider nicht; sie wird mit anderen Prozeßacten nach Rom gegangen und dort liegen geblieben sein. Die Äbtissin von Winkelhausen mag große Hoffnungen darauf gesetzt haben. Ehe es zu dem gewünschten gerichtlichen Erkenntnis kam, starb sie. Ihre Nachfolgerin, Äbtissin von der Aßeburg, hat die Sache nicht weiter verfolgt. In der ersten Zeit ihrer Regierung nennt auch sie sich in einigen Urkunden *liberae saecularis et exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa*; später ist keine Rede mehr davon.³²

Ein kleiner Zensurprozeß.

Der am 6. März 1731 gestorbene Benefiziat Helling war Mitglied der Kalandsbruderschaft; darum wurden alle Mitglieder der Bruderschaft durch einen gedruckten Totenbrief, wie üblich, von seinem Tode benachrichtigt. Das gab Anlaß zu einem kleinen Zensurprozeß. Am 29. März erschien der Promotor fiscalis vor dem Vikariat-Gericht zu Paderborn und gab zu Protokoll: der Buchdrucker Thodt habe wider den Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht einige *litteras mortuarias* [Totenbriefe] des verstorbenen Benefiziaten Helling zu Nienherse, *sine licentia et revisione ordinarii* [ohne bischöfliche Genehmigung] zu truden sich unterstanden, woraus dann entstanden, daß wider die vorige Gewohnheit *hic beneficiatus Helling sit dictus beneficiatus Domicellaris Ecclesiae* [dieser Benefiziat Helling genannt worden Benefiziat der Damenkirche] in Nienherse, daß gleichwohl solche Kirch alle Zeith *collegiata Ecclesia utriusque sexus* [Kollegiatkirche beider Geschlechter] genannt worden; er wolle solches zu ahnden gebetten haben.

Der Delinquent wurde sofort vorgeladen, erschien nachmittags und erklärte, der Jesuitenpater Strund³³ habe ihm das Konzept zugeschickt, um 40 Exemplare danach zu drucken. Er versicherte hoch und teuer, er wolle nie wieder etwas drucken ohne vorherige Anzeige beim Vikariatgericht. — Bescheid: Es soll hierüber Ihrer Durchlaucht referiert werden. Thodt soll das Todten Zettel nach ahrt und weise, wie diese Kirch allzeit genannt worden, *suis sumptibus* [auf seine Kosten] umtruden.

Der Totenbrief, in Größe eines halben Bogens, der Länge nach (Querformat) bedruckt, enthielt am Kopf in Großdruck die Worte: D. Joannes Josephus Helling, Domicellaris Ecclesiae in Nienherse, diocesis Paderbornensis, Presbyter et Beneficiatus, in 13 langen Zeilen Kleindruck Leben, Wirken und Verdienste des Verstorbenen und trug die Unterschrift: „Decanus et Confraternitas Kalendarum in Nienheerse.“

31. März: Thodt übergibt die umgedruckten Todten Zettel; Commissarius in Spiritualibus generalis gab ad protocollum extractum missivae ex aula de 24. hujus, worin zu ersehen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht sehr apprehendiren thäte, daß die Äbtissin ex collegiata Ecclesia fecerit Domicellarem [aus der Kollegiatkirche eine Damenkirche gemacht hätte].

³² A I 42 III. — G A P Neuenheerse Nr. 60 u. 98 b.

³³ Der bekannte Paderborner Geschichtschreiber; er lebte zeitweilig in Willebadessen, ist auch dort begraben.

Eodem post meridiem [Am selben Tage nachmittags]. Decretum: Der Decanus fraternitatis [Kaland's-Dechant] ist vorzuladen auf Samstag, den 7. April morgens 9 Uhr, einen gewissen Vortrag zu vernehmen, cum mandato, eine beglaubigte Abschrift gemeldter Confraternität anhero mitzuproduziren.

2. April: Promotor officii producirt ein Rescriptum Serenissimi bezüglich der Zensur vom 26. Dezember 1729, worin den Buchdruckern bei 10 Goldgulden Strafe aufgegeben wird, nichts ohne Zensur zu drucken, und worauf Thodt eigenhändig bescheinigt hat, daß es ihm insinuiert worden.

Der Kaland'sdechant, Kanonikus und Erster Pastor Johannes Tütel, setzte sich hin und schrieb die Kaland's-Statuten ab. Anterm 5. April bescheinigte er eigenhändig: weil er propter curam animarum et concionem futura Dominica habendam verhindert ist, am 7. April vor dem Vikariat-Gericht zu erscheinen, so gibt er dem H. Ferdinando Westphalen, commembro confraternitatis calendarum Herisien., Vollmacht, diesen terminum zu respiciren.

7. April: Westphalen erscheint im Termin, übergibt die Vollmacht, ostenso antiquiori originali in pergamento scripto, copiam statutorum dictae confraternitatis, und erklärt, daß solches Todtzettel ohne des Decani und sämtlicher Gebrüder Vorwissen in dieser Form und mit vorgenannter expression [Ausdrucksweise] gedruckt seye.

Wer nur diesen Bericht läse, würde wohl den Kopf schütteln und fragen: warum dieses hochnotpeinliche Verfahren um einer solchen Kleinigkeit willen? Aber wir wissen bereits, wie viele Rechtsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten damals zwischen Paderborn und Stift Heerse obschwebten, wegen Kopfschaz, Burgfesten, Archidiaconalrechte, bischöflicher preces primariae, Besetzung der Benefizien, Exemption; und gerade in jenen Tagen wurde wegen der letzteren Fragen in Paderborn und Heerse schriftlich und mündlich lebhaft verhandelt. Begreiflich, daß die Herren in Paderborn in Rechtsfachen dem Stift gegenüber etwas empfindlich geworden waren. Man witterte hinter der ungewohnten Bezeichnung Domicellaris Ecclesia wohl irgendwelche neuen Rechtsansprüche der Äbtissin. Als man erfuhr, daß diese damit nichts zu tun und lediglich der Jesuitenpater in seiner Arglosigkeit das geschrieben hatte, war man beruhigt.³⁴

Kopfschaz.

Im Jahre 1683 wurde von der Paderborner Regierung eine Kopfsteuer ausgeschrieben zur Deckung der Türkensteuer. Dabei wurde Stift Heerse veranlagt zu 149 Taler 7 B (Äbtissin 30 Taler, Pröpstin 15, Dechantin 10, Klösterin 5, drei Fräulein mit eigener Haushaltung je 4, die übrigen 5 je 3, 9 Benefiziaten insgesamt 36 Taler, usw.). Am 1. Februar 1685 wandte sich das Stift dagegen mit einer Vorstellung an das Domkapitel: das Stift sei frei nach dem Privilegium des Bischofs Bernhard. Sie hätten vordem aus Ankenntnis gezahlt; während des Dreißigjährigen Krieges seien die Briesschaften des Stifts an andere Örter zur Sicherheit transferiert gewesen, die ältesten Kirchenglieder und Beamten seien inzwischen gestorben, und die neuangekommenen hätten erst Wissenschaft von dem Inhalt der Privilegien erhalten, als vor ehlichen Jahren die Archive revidiert und durchgesehen worden. — Am 3. Februar erging abschlägiger Bescheid; das Stift hätte früher auch schon Kopfschaz gezahlt. 1527 Subsidium

³⁴ Dem Buchdrucker Thodt wurde dieser Fall und sein neues Versprechen als erschwerender Umstand vorgehalten, als er zwei Jahre später wieder gesündigt und ein Buch ohne Zensur gedruckt hatte. — G A P Neuenheerse Nr. 61. — Vgl. G e m m e l e, Die Kaland'sbruderschaft zu Neuenheerse, in Z 84 II 29 ff.

charitativum, Äbtissin 8 Gulden, Kapitel und Klerus 32 Gulden. — Als ein Soldat auf Exekution geschickt wurde, zahlte man.

Unterm 6. März 1714 erging eine Verordnung des Fürstbischofs Franz Arnold: Da wegen des noch fürwehrenden verderblichen Krieges die auf den Beinen habende Miliz zu Rohr und Fuß in vollkommenem Stande erhalten werden muß, sind von der allgemeinen Reichsversammlung 5 Millionen Reichstaler bewilligt. Die Quote des Hochstifts Paderborn aufzubringen würde 21 Landschazungen erfordern. Diese beizutreiben würde fast zum Totalruin der Untertanen führen. Darum haben die Landstände eine allgemeine und durchgehende Kopfschazung zu einer freiwilligen Beisteuer vorgeschlagen dergestalt, daß, wenn einer sich weigerlich zeigen sollte, er oder seine Hinterlassen und Pächter die 21 Landschazungen abführen sollen. Alle Geist- und Weltliche, Adel- und Unadellige, auch Dienstboten, Knechte und Mägde und Kinder über zwölf Jahren, Studenten ausgenommen, sind unverzüglich aufzunehmen und jeder in seiner Klasse anzuschlagen; in 14 Tagen ist die Spezifikation der Personen in duplo einzureichen.

Damit der Fürst erfährt, wieviel Seelen ihm von Gott anvertraut sind, sind auch die studiosi und die Kinder unter 12 Jahren aufzuführen.

Das Stift reichte die Nachweisung ein, aber mit Protest gegen die Kopfsteuer. Der Rentmeister Wiedenbrück zu Dringenberg veranlagte die Stiftspersonen wie 1683; ihr Gesinde: Haushälterin 14 B, Magd 7 B, Knecht 1 Tlr, Kleinknecht 10 B 6 S usw.; zusammen 156 Tlr.

Da das Stift die Zahlung verweigerte, drohte die Regierung am 2. September 1715 mit Exekution. Darauf appellierte das Stift an das Reichskammergericht nach Wehlar. Am 24. Dezember 1715 befahl der Rentmeister Wiedenbrück am Oberamt Dringenberg dem Vogtgrafen Johann Wilhelm Brandt zu Brakel, dem Erheber des Stifts, letzterem bis auf weitere Verordnung die Pächte nicht zu verabsolgen. Inzwischen wurde die Streitsache vom Reichskammergericht angenommen. Unterm 13. Januar 1716 erließ dieses Citatio, Inhibitio et Compulsoriales. Darauf gab die Regierung zwar die beschlagnahmten Früchte in Brakel frei, zog aber von den drei Stiftsdörfern 156 Tlr ein, von Neuenheerse 80 Tlr, Altenheerse 47 Tlr 7 B, Rühlßen 26 Tlr 15 B, was die Steuerordnung zuließ, mit der Begründung, die Appellation könne noch einige Jahre hinstehen. Das Stift schob der Gemeinde Neuenheerse den Betrag gegen Obligation vor (ob auch den beiden anderen, ist nicht ersichtlich); Zinsen wurden nicht gezahlt. In den Jahren 1715—20 richtete die Gemeinde Neuenheerse verschiedene Bitt- und Beschwerdeschriften an das Domkapitel, den Landdrosten, die Äbtissin, den Domdechanten.

Am Reichskammergericht nahm dann die Sache den dort üblichen schleppenden Verlauf.³⁵ Das Stift machte besonders geltend, der Kopfschaz solle an Platz gewöhnlicher Schazung erhoben werden, welche das Stift Heerse nichts angehe. Es habe diese Freiheit von Bischof Bernhard erhalten und dafür ein Ansehnliches doniert. — Der Anwalt des Fürsten entgegnete: das Stift sei für sich und

³⁵ St A M. Reichskammergericht, N Nr. 320. 2400 Seiten. Nach dem Terminprotokoll wurde verhandelt 1716—1718, 1735—1740, 1751, 1758—1760, 1767—1771, 1775, 1777, 1783—1800.

seine geistlichen Personen „ab ordinarijs collectis et contributionibus [von ordentlichen Hebungen und Steuern] hiesigen Hochstifts zwaren befreyet, ab Extraordinarijs [von außerordentlichen] aber, wan nemblichen zur Bestreitung der von Reichs- undt Creysßwegen eingewilligten grosen geldt summen undt sonstn vorkommenden anderen schweren Lasten als Türkensteuer und dergleichen ein modus extraordinarius zu etwähiger Soulagirung [Erleichterung] der Armen unterthanen auf gemeinem Landtage aufgesehen undt von Ihrer Hochfürstl. Gndn. ratificiert wirt, niemahlen exempt und frey gewesen“. Es sei 1685 mit der Berufung auf das Privilegium Episcopi Bernardi nicht gehört worden. Das Privilegium gehe auch die Landstände nicht an und obliigere sie nicht.

Am 17. Mai 1735 schrieb Fürstbischof Clemens August nach Vorschlag der Landstände wieder eine allgemeine Kopf- oder Personensteuer aus „zu tilgung deren durch die Preussische winter quartieren gemachten Landschaftlichen schulden ad 70 m [7000] Rtlr“. ³⁶

Das Edikt enthielt auch die Veranlagungssätze. Daraus seien außer denen für das Stift zu Neuenheerse zum Vergleiche auch eine Reihe anderer aufgeführt.

Classis I^{ma}.

Clerus primarius et secundarius wie auch deren Bediente.

Prälaten der hohen Thumbkirchen zu Paderborn jeder 30 Tlr

Archidiaconi et capitulares officia habentes jeder 20 "

Thumbherrn so actu capitulares jeder 15 "

Vicarius Generalis et Vicarius in Buxtorff 15 "

Officialis 15 "

Deffen Assessores jeder 9 "

Canonici in Buxtorff jeder 10 "

Commissarii Archidiaconales jeder 8 "

Pastores so gute Pastoraten haben, jeder 10 "

so mittelmäßige Pastoraten haben jeder 6 "

so schlechte Pastoraten haben jeder 4 "

und sollen für gute Pastoraten gehalten werden diejenigen so nach Ermessen eines zeitlichen Archidiaconi ohngefähr 300 Rtlr, für mittelmäßige so ohngefähr 200 oder über 150 Rtlr, für schlechte, so nur ohngefähr 150 Rtlr oder weniger so wohl ex fixo als an Accidentien Eintragen.

Capellani jeder 3 Tlr

Vicarii im Thumb jeder 6 "

Beneficiati ibidem jeder 5 "

Chorales jeder 1 Rtlr 12 Gr

Custodes im Thumb jeder 1 Rtlr

Beneficiati in Buxtorff jeder 3 "

Chorales daselbst jeder 1 "

Rüster daselbst jeder 24 Gr

Canonici et pastores zu Neuen-Heerse jeder 12 Rtlr

Pastor zu Dringenberg 10 "

Beneficiati zu Neuen Heerse jeder 5 "

übrige Beneficiati auffm platten Lande jeder 3 "

Geistliche so keine Beneficia haben 1 "

Abtissin zu Neuenheerse 30 "

Probstinne und Dechantinne jede 8 "

Chanoinessen daselbst jede 6 "

H. Weybischoff und Prälat in Abdinghoff 50 "

³⁶ A I 49.

Prälaten zu Hardehausen und Marienmünster jeder	40 Rtlr
. . . Leybrüder Conventualen in denen Klöstern jeder	3 "
Abtissinnen in denen Klöstern Gokirchen, Gehrden, Willebadessen	30 "
und Wurmelen jede	15 "
Abtissinn zu Holthausen	2 "
Matersche zu Breiden	5 "
Conventualinnen in denen Klöstern Gokirchen, Gehrden, Willebassen	6 "
und Wurmelen jede	6 "
. . . Amtmann und Distributor zu Neuenheerse jeder	6 "

Das Stift Heerse wurde zu 250 Rtlr veranschlagt. Es erzielte aber beim Reichskammergericht ein Mandatum attentatorum revocatorium [Aufhebungsverfügung]. Die einmalige Zahlung im Jahre 1685, machte es damals geltend, hebe sein Privileg nicht auf; sie sei geschehen in Furcht vor den Türken. Domkapitel und Ritterschaft hätten nur ein privilegium generale, das Stift aber habe auch ein privilegium speciale, das es erkaufte habe.

1758—59, im Siebenjährigen Kriege, wurde ein doppelter Kopfschaz erhoben. Das Stift berief sich auf Litispandez [den schwebenden Prozeß].

1767 wurde beim Reichskammergericht ein Nachtrag zur Klagebeantwortung der Landstände eingereicht mit Abschriften aus den Landrechnungen und Landtagsprotokollen. Daraus sei noch angeführt:

1558 Aug. 26. auf dem Landtage zu Schwaney wurde dem Bischof Rembert vom Domkapitel, Ritter- und Landschaft eine halbe Landsteuer bewilligt:

Abt zum Abdinghoff	75 Egl.
Capitel und Beneficiaten zum Buxtorff	75 "
Abt und Convent zu Marienmünster	25 "
Priorissa und Convent zu Gerden	25 "
Noch . . . vor den Pater zu Gerden und Dalhausen	10 "
Priorissa und Convent zu Willebassen	25 "
Bödeken, Dalheim und Hardehausen je	40 "
Abdissa zu Heerse	4 "
Das Capittel zu Heerse	26 "

1578:

Gerden Closter	150 Dal.
Willebadessen Closter	150 "
Heerse Stift	96 "
Abdissa daselbst	24 "
Hardehausen	240 "

1598. Rückstände:

Abtissinn zu Heerse von diesen gewilligten zweyfachen steuern	16 thlr.
und von altens	40 "
Capitulum in Heerse von diesen gewilligten zweyfachen steuern	64 "
Städte . . . Paderborn	300 "
Dörfer . . . Rüdelsen	12 "
Neuenheerse	34 "

1604:

Dem Stift Heerse wird der Anschlag gelindert.

1623: „Personen Schazung der Abdey undt Stiffts Neuenheerse“

Abtissin 5 thlr, alle Damen, Pastöre und Benefiziaten je 3 thlr, Knecht 5 B 3 S, Magd 4 B. Im ganzen 36 thlr 8 1/2 B

1628: Im ganzen 114 thlr 12 B 8 S

1649—50 und 51:

Abliches Stift Heerse wegen der Personalschazung 259 thlr 1 B 1 S
item wegen der zwey Landschazungen 40 thlr
item wegen der Viehschazung 5 thlr

1652: Rauchschaz, von Feuerstätten, Schornsteinen, Kaminen. Äbtissin 12 thlr, 6 Damen je 4 thlr, Geistliche 1×3 und 3×2 thlr.

1669 wieder Rauchschaz; Beträge nicht ersichtlich.

Am 14. November 1788 wurde vom Reichskammergericht für Recht erkannt, „daß appellantisches Stift Newenheerse zu den in Streit befangenen außerordentlichen Steuern und Schazungen, welche auf Landtagen von gesammten Ständen verwilliget und von dem Dom Capitul, dem übrigen Clero und der Ritterschaft ohne Ausnahme entrichtet werden, in herkömmlicher Maaße, übrigens seiner Immunität ohnbeschadet, und so lange, bis ein anderes von demselben in Petitorio /: als welches ihm ohnbenommen — sondern vorbehalten bleibt :/ aufgeführt seyn wird, bezutragen schuldig — und dazu zu condemniren [verurteilen] — folchem nach das ausgangen — verkündt — und reproducirte Mandat hinwiderum aufzuheben — und vermeldtes Stift, samt seinen Angehörigen alle rückständige Beyträge zu denen von gesammten Ständen verwilligten Kopfschazungen, jedoch mit Aufrechnung der in letzterem Kriege vorschußweise hergegebenen Gelder nachzuzahlen gehalten sey.“ Die Gerichtskosten werden gegenseitig kompensiert.

Die Rückstände betragen nach einer Nachweisung vom 14. Dezember 1789:

1714	139 thlr 24 Gr.
1735	224 „ — „
1758	314 „ 24 „
1759	314 „ 24 „
1763—1775	384 „ — „
1775—1786	645 „ 12 „
1786—1789	225 „ 27 „
	2448 thlr 3 Gr,
ab die Quotisationskapitalien des Stifts 465 „	
	1783 thlr 3 Gr.

Darauf nahm das Stift einen neuen Anwalt, der zum Rechtsmittel der Restitution in integrum griff [Wiedereinsetzung in den früheren Stand].³⁷ Darauf noch mehrmals Schriftwechsel für und wider, Replik, Duplik usw. Auch über die Auslegung des Urteils betreffend der Rückstände wurde gestritten. Am 27. Oktober 1800 bittet der Anwalt des Stifts, Dr. Schick, in dieser befreiten Sache die Urteil zu befördern, dem der Anwalt des Fürsten, Lizentiat Helfrich, am 10. November 1800 beitrifft. Zum Endurteil ist es nicht gekommen.³⁸

Ein Jagdprozeß.

Über einen Jagdprozeß der Äbtissin mit dem Hause Niehausen berichtet der Amtmann Ledour im abteilichen Hausbuche unter dem 4. Juli 1735: „Demnach Weyland die verwittibte Frau von und zu Niehausen sich vor 16. Jahren angemasset, durch ihre Jägere und Bediente dem hiesigen Stift Heerse ohnstreitig competirenden jagt-districte zwischen Altenheerse und Hauß Niehausen, die steinkuhle genant, inwa-

³⁷ Seine Klageschrift zählt 284 Seiten, eine Anlage dazu 100 Seiten.

³⁸ Prozeßbezeichnung 1789: „In Sachen Äbtissin und Conventualinnen des Stifts Newenheerse wider weyland Herrn Franz Arnold, nachhero Clemens August, ex post Herrn Wilhelm Anton, jezo Herrn Friedrich Wilhelm, Bischöffen zu Paderborn appellationis cum Mandato attentatorum revocatorio.“

diren, und denen von Ihro Hochwürden Gnaden und Excellence gegenwärtig regierender Frau Abtissinnen Graffinnen von Windelhausen nach berührter steinkuhlen abgeschickten jägeren und Bedienten thätlich- und gewaltsamer weiß 4. flinten und ein jagt-horn entreißen und auf das Hauß Niehausen bringen zu lassen . . ." und Abtissin dagegen beim Hofgericht zu Paderborn Klage geführt und am 14. Dezember 1722 mandatum restituendi ad locum unde [Rückerstattung an den Ort, wo

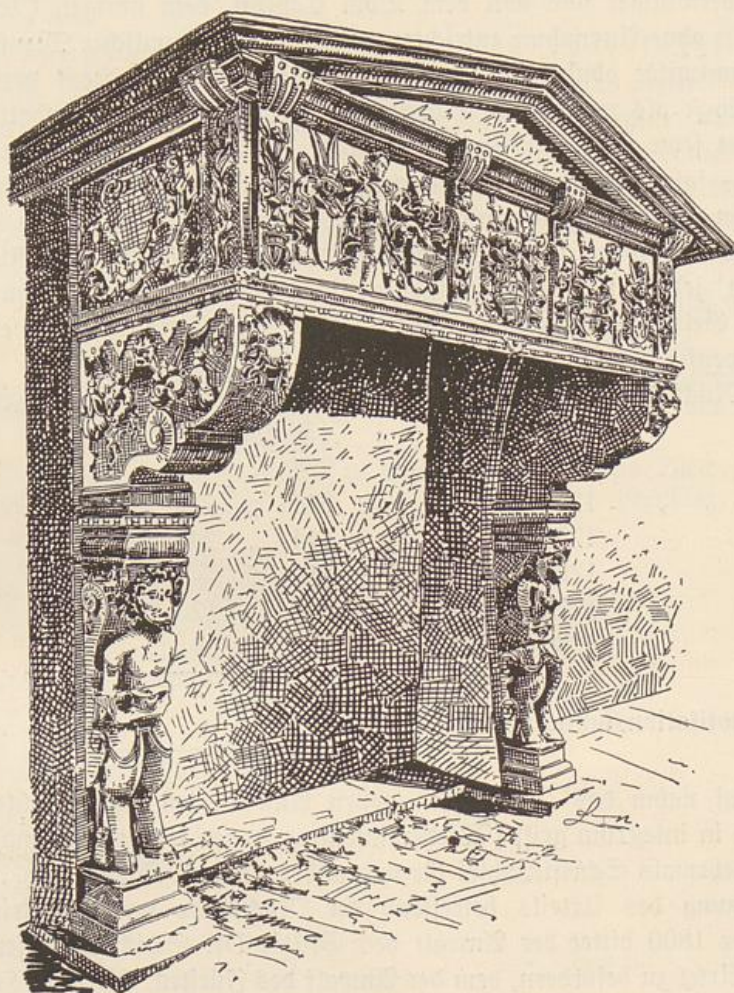


Bild 93. Abtei Kamin. Uebertragen nach Rietberg.

sie genommen] erzielt, welches am 3. Juni 1723 cum plena causae cognitione bestätigt wurde, die Appellation dagegen am 9. Februar 1724 von der Regierunge Ranzlei verworfen und Revision dagegen am 11. März 1733 für desert [versäumt] erklärt, hat endlich der „Herr Landdrost von Buchholz als Erbe und dermaliger Besitzer des Hauses Niehausen“ der Abtissin durch den Rentmeister zum Dringenberg sich zur Rückgabe bereit erklären lassen, jedoch könne er nicht die nämlichen Flinten, welche ihm weder bekannt noch überliefert wären, restituieren, „hoffe mithin, damit als eine Unmöglichkeit übersehen zu werden, welchen Antrag sich dan Ihro Excellence Gnädige Frau und heutigen terminum zu dessen Execution, wie weniger nicht, umb den actum restitutionis [die Rückgabe] selbst anzusehen, dero hiesige Abthey pro loco restitutionis [als Ort der Rückgabe] belieben lassen; ist also deme zufolge anheut Glode 9. Uhr besagter Notarius Döding mit 2. Zeugen dahier auff der Abthey erschienen, das jagt-horn in praesentia Herrn Notarii Apostolici Schwarzenthal a Rdma ad

hunc actum requisiti [von der Abtissin zu diesem Akte berufen], so dan Herrn Brinzel, mei Amtmanni und mehreren Zeugen, dem Abtheilichen jägern Fritz Maybaum auff die Schultern gehent, die 4. Flinten retradirt [zurückgegeben], fort die 20 Rtlr 7. schilling mit 4 Louisd'ors und 6. pfennigstücken richtig gezahlt . . .“

Aus den Rechnungen.

Abteirechnungen.

1714/15. Ao 1714 d. 1. Januarii hat gnädige Fraw die abbeylliche haußhaltung angetreten . . .

1718/19. Item vom Willigesshagen giebt der Helle Conductor Jahrlig an die abbeyl — gelbt 5 Tlr.

Adam Hagemester von der steinkuhlen im sundern auf Martini fällig 7 Tlr

Von verkauften Holz auß dem Willigesshagen 1 Tlr 27 Gr

wegen der Kostfräulein von Niesen und von Ketteler je 6 schl Weizen, 2 Malt. 1 schl roegg. 2 Malt 4 schl Gersten und 4 schl Haber [Einnahme].

1719/20. in diesem Jahr ist an dem Neuen stahl undt an der abbeyl gibbel . . . verhawet 503 Tlr 21 Gr 1½ S.

Kapitelrechnungen.

1723/24. Nieheimb. 4 Pflichtige. An erster Stelle Bgstr. Seneca und Camerarius Casp. Dudenhausen. Im ganzen Roggen, Gerste, Haber je 12 schl.

1724 im Januario 3 Glocken umbhangen lassen 7 Tlr 2 B 4 S.

Arbeit an der Glocke oben St. Lamberti Capellen . .

1724/25. Für Music abzuschreiben — 1 Tlr.

1725/26. für Eichelen aufzufuchen 4 B 1 S.

Rottger Wetter ein Reliquien Kästgen zu machen 2 Tlr. — Das ist der kleine einfache Reliquienschein, der im Volksmunde in Neuenheerse „Liborikasten“ genannt wird.

Specificatio, waß wegen des Niehausischen und Blombergischen Lehns verohnkostet; i. g. 80 Tlr 10 B 2 S.

1727/28. Dem Mahleren das Antipendium vorm hohen Altar zu mahlen — 12 Tlr.

. . . und die tragbahr zu dem kleinen Reliquien Kästgen anzustreichen . . .

H. P. P. strict. observantiae [Franziskaner] zu Paderborn Behueff erbarung des Krankenhauses — 10 Tlr.

für ein eisern Fehr stüßchen — 4 B 1 S.

1729/30. Für 1 seil zur Primen Glocken 2 Tlr 14 B.

Denen Brandbeschädigten zu Gehrden Roggen 12 schl ft 6 Tlr.

Dem Fenstermachern 176 ruthen so durch den Hagel außgeschlagen, wieder einzusehen 2 Tlr 19 B 3 S.

Für gedruckte Music für hiesige Kirch — 2 Tlr 10 B 6 S.

1730/31. Zu erbarung einer Kirchen zum Stadtberg 14 B.

1731/32. Die Paderbornsche Bühne thut jährlich Rogg. 5 Mltr, Gersten 4 Mltr, Haber 20 Mltr, jedes Mltr Rogg. zu 6, Gersten zu 8 und Haber zu 12 schl.

In Causa ctra Stadt Drieburg in pto der Hude auff dem Willigesshagen, 4 Posten, etwa 2 Tlr.

1734/35. Gerichtskosten in 10 Prozessen 79 Tlr 8 B.

1737/38. Meister Augustin für die zwey Antipendien für das Kirchspiel und Sitaney altar — 10 Tlr 10 B 6 S.

Für das Messingweyrauchswaß 5 Tlr 10 B 6 S.

H. [Benefiziaten] Zimmerman das Capittels Archiv registriren zu helfen und Alte Briefe so fast ohnsehbahr in specie das alte auf bast geschriebenes altes Romisches Volumen [die Papyrus-Papsturkunde von 891] abzucoptiren — 12 Tlr.

1714. Denen brandenburgischen durchmarschirenden Völkern zum Vorspan gegeben ad 2. wagen, so nacher Odenhausen ins Corveische gefahren . . .

Streit mit Schwaney wegen des Hütens im Walde; der Richter von Schwaney hatte gepfändet; Bürgermeister und Rat wandten sich dagegen; es wurde ein Augenschein gehalten.

1715. Item vor zwey fuhren bey durch Marschirunge einiger Preußischen truppen deren bagage nacher Elßen zu bringen zahlt 10 Tlr 14 B.

Item bey übergehunge der Clusenbergeschen schnaet verzehret — 17 B 5 S.

1716. Unter den 7 eingebrachten Fürstl. Befehlen war einer wegen abschaffung der siegen. — Item vor die Supplic umb die Siegen hier zu permittiren [gestatten] ahn die Gde. fraw zu machen. — Item noch vor eine andere besser eingerichtete Supplic umb die Siegen zu permittiren ahn die Gde. fraw zu verfertigen . . .

1719. Zwey der gemeinheitsleuthe nacher Schwaney gewesen, undt die abgepfändete Rinder wieder hohlet, denenselben zahlt — 7 B.

1720. Denen sageschneidern so die schlindebäume hin undt wieder vorm Dorffe gesehet undt verfertiget haben . . 2 Tlr 10 B 6 S

von denen handdtweiseren vorm Dorffe zu repariren undt dieselbe anzustreichen . . .

1721. Beywohnergeld 12—13 Tlr; darunter „der Ziegeler — 14 B; der leyerendreher — 1 B 2 S“.

6 neue feuerleyteren . .

ahn vier schlachbäume ahn iden einen Hengessel undt zwei Krampen gemacht . .

die schnaedt zwischen Newen Heerse undt Rüdelshaimb in hölze und feldern besichtigt worden, verunkostet zusamen — 16 B.

22. man schützen nacher Dringenberg gewesen die Diebe daselbst zu bewachen ieden zahlt 6 Gr ft 3 Tlr 14 B.

1723 vor die Kriegerfuhren deren durch Marschirten Preußischen Völkern, wozu 36 Pferde gebraucht . . 24 Tlr.

1725. Eine neue — die erste — Feuerspritze.

Die feursprützen dem H. Thumb Dechanten in lauter silber Münze zahlt mit 30 Tlr.

Diese 30 Tlr auß Kupfer Münze in silber Münze zu verwechseln aufgelßt zahlt — 15 B.

Vor accise diese feursprützen auß Paderborn zu bringen zahlt 5 B.

Diese sprütze von Paderborn anhero zu bringen zahlt 1 Tlr 2 B 4 S.

Vor harz und nigel so zum Rasten der feursprützen verbraucht worden zahlt 3 B 10 S.

Vor holz undt eisen arbeit so dar zu verwendet, undt waß darbey verunköstet zahlt 6 Tlr 7 B.

Vor drey Messen zur sicheren Intention nahmens der ganzen gemeinheit zu lesen zahlt — 14 B.

Das brodt vor die verbränte leuthe nacher Wünnenberg zu fahren zahlt fuhrlohn — 2 Tlr 10 B 6 S.

1727. vor eine Kupferen wroge Rannen zahlt — 14 B 7 S.

vor . . . baume zu dem stege auff der Drende . .

Vor 2. bundt strohe, so der mastschwein zu der hütten verbraucht hatt zahlt 8 S.

1729. baumöhl die feursprütze zu schmieren — 7 S.

1734. Kaiserliche Soldaten zogen durch; die bagage der hanoverischen soldaten ihns Landt Waldeck gefahren — 24 Tlr.

1734/35. Von Rülßen empfangen zur neuen toten bahren, so hißige gemeinheit hat machen lassen — 1 Tlr.

von schwaney empfangen wegen des proces im boendahl mit dem waßer so schwaney verlohren, hat dießer gemeinheit ihre angewendete Kosten wieder bezahlen müssen . . . empfangen 16 Tlr 17 B 6 S.

vor Brodt zu fahren den verbranten leuten nach Pidelshheim vor ein pferdt
zahlt 5 B 3 S.

„Viehrechnung de Anno 1735;“ aufgestellt zur Verteilung der Beiträge zu den
Hirtenlöhnen. 177 $\frac{1}{2}$ Kühe, 111 Rinder und 99 Ziegen. 126 Rindvieh- und Ziegen-
besitzer. 47 haben nur Rindvieh, 22 nur Ziegen, 55 Rindvieh und Ziegen.

5 haben 6 und mehr Stück Rindvieh (1×6 , 1×7 , $1 \times 7\frac{1}{2}$, 1×9 , 1×12),
4 haben 5 Stück, 13 4 Stück, 26 nur 1.

Von jedem Stück: Kuh 7 Gr 1 S, Rind 8 Gr, Ziege 9 Gr.

für zwey oxen zu füttern 10 Tlr

dem kuhirten — 24 Tlr

dem Rinderhirten 22 Tlr

dem Ziegenhirten 22 Tlr.

Die „schweine Rechnung“ weist nach 119 Schweinehalter; „ins volle lohn seyn
145 stück, jedes zu 3 Gr 6 S . .

ins mittele lohn 90 stück jedes zu 2 Gr 6 S . .

ins letztere 141 stück jedes 2 Gr.“

Hirtenlohn 30 Tlr 18 Gr 3 S.

1738. Vor eine Meße vor die Abtiffin Winkelhausen fehl. zahlt 5 B 3 S.

Tod und Grab.

Abtiffin von Winkelhausen starb am 5. März 1738. Amtmann Ledour
berichtet im ehemaligen abteilichen Hausbuch: „Mercurii [Mittwoch] 5. Martii
1738. Demnach die Hochwürdigst-Hochgebohrne Frau JOANNA MARIA
CATHARINA, dieses Hochadelich-Rayser-frey-weltlichen Stifts Herse Abtiffin,
Gräfin von Winkelhausen, Erbfrau zu Dalhausen, Osthöven, Ratheim, Güstorf,
Kaldenberg p. Erb-Vögtin zu Uhrdingen, während dero in das fünff- und zwan-
zigste jahr, nemlich vom jahr 1713. bis hierhin, ruhmwürdig geführten Regie-
rung, diesem hochadelichen Stift wohl und löblichen fürgestanden, dessen Gerech-
same und Vorrechten wider Männiglichen kräftigst und glücklich verthädiget und
aufrecht gehalten, die Abttheyl. Resident in einen guten und wohnbaren stand
hinterlassen, der kirchen ein schönes Altar, wie auch einige köstliche paramenta
geschenkt, mithin viel Gutes gewürkt, und besonders denen Armen und noth-
leidenden erwiesen, ist Hochdieselbe heut obbeschriebenen dato, Nachmittags umb
4. Uhr nach mit höchster gedult aufgestandenen hitzigen Brustfieber, mit allen
heil. Sacramenten wohl versehen, im 72.ten jahr ihres Alters sanft und selig
gestorben;

Worauf so fort die Frau Präbstin samt dem Hochwürdigem Capitul sich
auf die Abttheyl. Resident erhoben, durch den Amtman das Abttheyl. Archiv,
wie auch weyland Hochseel. Gnädiger Frauen Cabinet versiegelen, und sich dazu
die schlüsseln behandreichen lassen, wo dan zugleich Hochseel. Gnädigen Frauen
lehtern willens verordnungen in gegenwart Hochgemelten Capituls öffentlich zum
theil verlesen worden, umb so wohl die benente Executores, als auch die zu dero
seelen Heyl verordnete vermächtnissen zu wissen; Undern tages den 8ten dieses
habe ich Amtman die Gemeinheiten Alten Heerse und Istrup schriftlich durch
einen Expressen erinnert, gestalten daselbst in denen von hiesiger Stifts-Kirchen
dependirenden Filial-Kirchen, wie von alters hero gewöhnlich, durch 6. Wochen
alltäglich von 10. bis 12. Uhr vormittags mit allen Glocken läuten zu lassen;

Den 8ten Martii habe ich Amtman durch eine Missive den tödlichen Hintritt
weyland Hochseel. Gnädiger Frauen dem Raht zu Brakel, wie auch, daß hochdero-

selben Begräbnisse auff Dienstag den 11.ten dieses festgestellt wäre, kund gemacht, und sie ihrer lehnspflichtigen schuldigkeit erinnert, vermög welcher einem Raht zu Brakel oblige, eine verstorbene Frau Abtissin, als dero Gnädige Lehn-Frau, zu grab zu tragen; welchem zusolch sie Bürgermeister und Raht, ihrer zwölf personen d. 10ten dieses des abends dahier mit schwarzen Mänteln versehen, zu erscheinen hätten, gestalten die flöhre auff den Hüten denenselben dahier sollen gereicht werden; d. 9ten dito kam ein Antwortschreiben vom Magistrat zu Brakel, mit dasigem großen Ratt-Sigill befestiget, inhalts: 12. personen vom alten und neuen raht umb bestimmte Zeit ihrer obliegenheit gemäß erscheinen wolten;

den 10.ten dieses erschienen dahier vom Brakelischen Raht 12. personen, trugen andern Tages d. 11.ten dieses vormittags Hochseel. Gnädige Frau zu Grab, und reiseten selbigen Nach-Mittag wieder nach Brakel;

Hieraus erhellet, daß selben personen Flöhre gegeben, und dahier in essen und trinken, wie auch quartier frey gehalten worden; hergegen sie die Mäntele, und die Her- und rückfuhr sich selbst anschaffen müssen."

Und im Nekrologium heißt es: „Ao. 1738 den 5t. Martij ist gestorben Joanna Maria Catharina Gräffin von Winckelhausen Abtissin; hat zu ihrer Memorie tausendzweyhundert Rtlr. vermacht, zu Erbauung der halben und zu Reparirung der anderen halbscheid der Abdey und der steinernen brücken [über die Gräfte] über 6 tausend Rtlr. verwendet. Zu Rom durg drey conforme Urthelen ausgewonnen, das dahier keine preces Episcopales platz haben in puncto den Rißter zu Istrup abzusezen, zu Rom contra Herrn Archidiaconum ville jahren proceß geführt, deshalb einen köstlichen Compulsum abhalten lassen und bis hierhin in possessione obgemelter absezung manutenirt worden. Die Reliquien Capell [d. i. das nördliche Kreuzschiff] mit einem neuen von Stein erbaueten altar geziehret. Das übrige ist in ihrem dabey stehendem schönem Epitaphium zu lesen, hat 25 Jahr löblich regieret, requiescat in pace."

Abtissin Katharina fand ihre letzte Ruhestätte in der Stiftskirche in der Nähe des von ihr gewidmeten Altares. Das im Nekrologium erwähnte schöne Epitaphium hat man leider 1829, als man die Kirche weihte, zerschlagen und so gründlich beseitigt, daß nicht einmal die Stelle, wo es sich befunden hatte, im geringsten mehr zu erkennen war. Als 1913 bei Instandsetzung der Kirche auch im nördlichen Kreuzschiff mit dem Abkrazen des alten Puzes begonnen wurde, machte ich die Arbeiter aufmerksam, daß sie jedenfalls irgendwo auf die Stelle stoßen würden, was sich denn auch bald bestätigte. Unter dem Fenster in der Stirnwand kamen traurige Reste zutage. Das Epitaphium ist etwa 3 m hoch und 1,80 m breit und in Form einer Nische in die Wand gearbeitet gewesen. Den unten vorspringenden Teil hat man abgeschlagen. Die Inschrift hatte erhabene vergoldete Buchstaben auf schwarzem Grunde. Alles hat man in Stücke geschlagen und mit zum Vermauern der Nische verwendet. Die Zertrümmerung war eine so vollständige, daß eine Wiederausammensetzung der kleinen Stücke ganz unmöglich war. Man begreift wirklich den Unverstand nicht, der ein so umfangreiches, tadellos erhaltenes Denkmal, welches von vergangenen Zeiten erzählte und niemandem im Wege stand, zerstörte, bloß um an seiner Stelle eine große, glatte, mit Kalk getünchte öde Mauerfläche zu schaffen. Das Epitaphium reichte mit seinem unteren Teile in das ehemalige Nordportal hinein, woraus folgt,

daß dieses schon zugemauert war, als jenes errichtet wurde. Um die Mauerfläche wieder etwas zu beleben, wurde 1913 hier die Grabplatte der Äbtissin von Niehausen eingefügt.

Stiftspersonen dieser Zeit.

Damen.

Agnes Elisabeth von der Aßeburg, präbendiert 1716, resignierte 31. Mai 1738, heiratete 1. oder 2. Juni Herrn von Harthausen, † 2. Oktober 1775.

Agatha Antonetta von Ketteler, präbendiert um 1717, am 2. Oktober 1742 zur Dechantin gewählt, † 3. September 1761. Universalerin die Kirche.

Maria Luise Gräfin von Hafseld, präbendiert 1722.

Maria Magdalena Antonetta Adolphina von der Aßeburg, denominiert durch ihre Tante Dorothea Helena von der Aßeburg. Die Äbtissin protestierte; es kam zum Prozeß, nachher zum Vergleich. 1738—1776 Äbtissin.

Franziska Katharina von Hattstein, präbendiert um 1724, † 3. Mai 1754.

Maria Theresia von Harthausen aus Bökendorf, aufgeschworen 4. Mai 1724, † 1750.

Maria Theresia Aloysia Katharina von Harthausen, präbendiert um 1730, um 1761 Dechantin, † 5. Mai 1795, 87 Jahre alt; sie vermachte 300 Tlr zu ihrer Memorie, 100 Tlr dem Benef. s. Annae für monatlich eine Messe und 100 Tlr, deren Zinsen bettlägerigen Kranken zukommen sollten.

Maria Johanna Antonetta von Schorlemer, aufgeschworen 31. Juli 1725, heiratete 1750 Herrn von Weichs, † 12. Februar 1769.

Maria Franziska von Westphalen aus Fürstenberg, präbendiert um 1725, † 19. Oktober 1780, 69 Jahre alt.

Maria Christina Clara Elisabeth von Spiegel zum Canstein, aufgeschworen 21. Mai 1726, † 4. Oktober 1762.

Ernestina von Hattstein, präbendiert um 1728, † 8. Jan. 1789, 72 Jahre alt.

Kanoniker und Pastöre.

Joannes Tütel, aus Attendorf, wurde 29. Juli 1718 Kanonikus und Zweiter Pastor; verfaßte mit dem Benefiziaten Zimmermann das im Pfarrarchiv noch vorhandene wertvolle, in dieser Stiftsgeschichte sehr oft zitierte (N K) Kopialbuch, stiftete das schöne große Kreuzifix auf dem kleinen Kirchhofe an der Lambertikapelle, † 26. März 1737.

Joannes Callenberg, 27. März 1737 Kanonikus und Zweiter Pastor auf Empfehlung des P. Callenberg S. J. und seines Veters Joannes Callenberg, Dr. ss. Theologiae und Kapellans zu Beckum, † 18. September 1758.

Benefiziaten.

Joseph Helling, providiert um 1715, † 6. März 1731 in Willebadessen und dort begraben.

Wilhelm Ferdinand Becker, aus Dringenberg, erhielt 1713 das Benef. s. Annae, † 30. März 1748, 56 Jahre alt.

Augustin Nebel, aus Haaren, erhielt 20. Juni 1716 das Benef. ss. Corp. Christi, † 4. Juni 1737.

Johannes Peter Schwarzenthal, providiert 1720, † 30. April 1751, 61 Jahre alt.

Friedrich Wilhelm Westphalen, providiert um 1721, Kanonikus ad s. Nicomedem in Borghorst, resignierte 4. August 1763 das Benef. s. Quintini, † 18. Dezember 1771.

Nikolaus Zimmermann, vom Papste providiert um 1723; R. s. Martini; machte sich sehr verdient um das Stiftsarchiv, Mitverfasser des Heersjer Kopialbuches, † 9. Dezember 1744, 58 Jahre alt.

Franz Philipp Beitelmann; resignierte am 15. Oktober 1738 das B. s. Bonifacii und erhielt das B. s. Joannis Bapt., † 25. März 1757; Vetter des Benefiziaten Franz Joseph Prüffen.

Ferdinand Zeppensfeldt, Kanonikus zu Meschede, erhielt am 15. Januar 1733 das Benef. s. Petri. Er gab Revers von sich, „dahier, so viel möglich, die mehreste Zeit zu residieren“. 1774 resignierte er es, „cum . . . praeter illud . . . de Canonicatu et Vicaria in Civitate Hildensiensi pariter provisos sim . . .“ † 5. Januar 1778.

Joannes Christian Schwarzenthal, erhielt 1731 das Benef. s. Lamberti, † 21. Mai 1758, 52 Jahre alt.

Gerhard Georg Hud, aus Paderborn, wurde am 2. März 1714 zum Pastor von Istrup ernannt, † 23. Dezember 1741.

47. Maria Magdalena von der Affeburg, Äbtissin 1738—1776.

Abstammung.

Eine gute halbe Stunde nordöstlich von Brakel erhebt sich auf dem Vorprunge eines bewaldeten Bergrückens die alte stolze Ritterburg Hinnenburg. Was wäre landschaftlich die Stadt Brakel ohne die Hinnenburg! Wir sind ihr und ihren früheren Inhabern schon wiederholt begegnet. — Und etwa zwei Stündchen südöstlich der braunschweigischen Stadt Wolfenbüttel erhebt sich aus der Ebene ein gleichfalls bewaldeter Bergrücken, „die Affe“. Hier hatten schon die alten Sachsen eine Burg, die in den Jahren 743 und 748 von den Franken erobert wurde. Als Inhaber der wiederaufgebauten Burg erscheinen später die Herren von Wolfenbüttel. Urkundlich zuerst erwähnt wird Wittekind von Wolfenbüttel, 1090 und 1118. Glieder dieses Geschlechts finden wir im Dienste des Sachsenherzogs und des Kaisers; des eben genannten Wittekind Urenkel Gunzelin erscheint seit 1200 als Reichstruchseß. Gunzelins Söhne Burchard und Eßbert nannten sich von der Affeburg. Burchards Sohn Eßbert verheiratete sich 1273 mit einer Tochter Bertolds von Brakel. Aus dieser Verbindung entsproß ein neuer Zweig des Geschlechts, die Linie von der Affeburg zu Hinnenburg, die nach dem Aussterben der von Brakel um 1385 deren Besitzungen erbte und in der neuen westfälischen Heimat bald gleiches Ansehen gewann wie die andere Linie in der alten Stammesheimat in Ostfalen (Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt).¹

¹ J. Graf v. d. Affeburg, Affeburger Urkundenbuch, 1. Bd. VI—XI u. 329.